

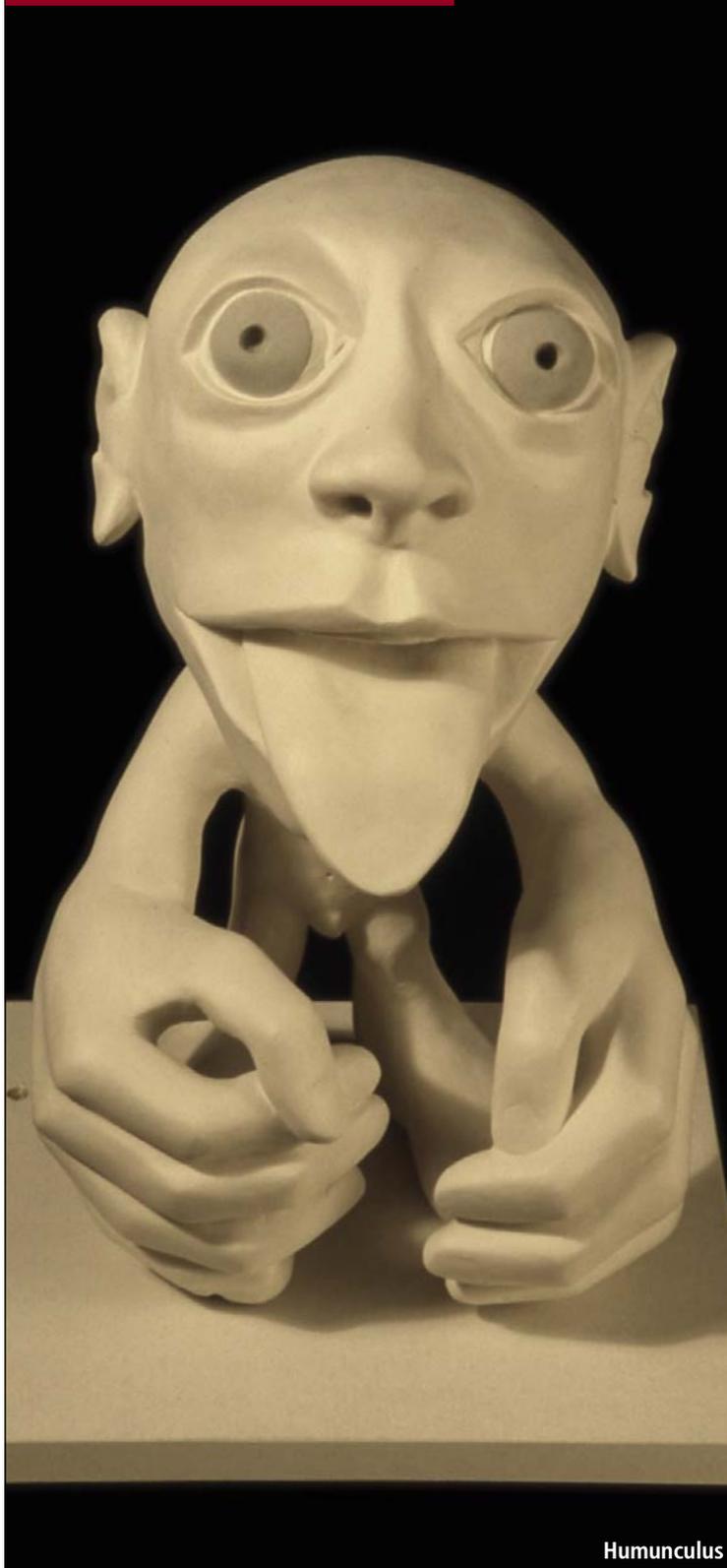
MAV-Mitteilungen



MAV Münchener AnwaltVerein e.V. | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

Januar/Februar 2011

München: Das Museum Mensch und Natur



Humunculus

In diesem Heft

incl. Seminarprogramm Frühjahr 2011
MAV & schweitzer.Seminare

MAV Intern

Editorial	2
Das Wichtigste vom Verein in aller Kürze	2
Veranstaltungshinweis:	
Selbstverwaltung der Justiz? Podiumsdiskussion	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	3
Neues vom Münchener Modell	4
MAV-Service	5
Die Kanzlei als Ausbilder:	
Termine zur Prüfungsvorbereitung für RA-Fachangestellte ..	5

Aktuelles

Erreichbarkeit des Gerichts,	
Lastschriftinzug für Gerichtskosten	6
Gebührenrecht von Dipl. Rpfli Karin Scheungrab	6
Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	7

Nachrichten | Beiträge

Veranstaltungshinweis:

Vortrag mit Diskussion mit Prof. Dr. Borasio	9
Aus dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ..	10
Interessantes	10
Personalia	11
Nützliches und Hilfreiches	11
Neues vom DAV	15

Buchbesprechungen

Palandt: Bürgerliches Gesetzbuch	19
Hacks/Ring/Böhm: SchmerzensgeldBeträge 2011	19
Impressum	20

Kultur | Rechtskultur

München: Urig	21
Kulturprogramm	22

Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr	23
--------------------------------	----



Editorial

Andenken - Nachdenken

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

2 |

vor 150 Jahren, genau am 06. Januar 1861 wurde der Bayerische Anwaltverband gegründet. Er ist der Interessenvertreter der bayerischen Anwaltschaft und vertritt in Bayern knapp neuntausend Mitglieder. Bayern bzw. seine Anwaltschaft definierte mit der Gründung des Verbandes im 19. Jahrhundert nicht nur die Kraft bürgerlichen Selbstbewusstseins in der freien Advokatur, sondern legte auch den Grundstein einer später bundesweiten Organisation der deutschen Anwaltschaft im Deutschen Anwaltverein (1871).

Im gleichen Jahr trat der amerikanische Anwalt Abraham Lincoln am 04. März 1861 sein Amt als Präsident an. Seine Präsidentschaft gilt als eine der bedeutendsten in der Geschichte der USA. Lincoln betrieb erfolgreich die Abschaffung der Sklaverei in den Vereinigten Staaten. Am 14. April 1865 wurde er Opfer eines Attentats.

Hundert Jahre später, am 28. Mai 1961 veröffentlichte der Anwalt Peter Benenson den Artikel „Die vergessenen Gefangenen“ auf der Titelseite der britischen Zeitung „The Observer“. Mit dem Artikel, in dem der Autor sich gegen die Verurteilung zweier portugiesischer Studenten wandte, startete Benenson den „Appell für Amnestie“ zur Befreiung von Menschen, die allein deswegen in Haft sitzen, weil sie ihre politische Meinung geäußert haben. Das gilt als Geburtsstunde von Amnesty International. AI hat seitdem die Fälle von vielen tausend Opfern von Menschenrechtsverletzungen aufgegriffen und Millionen von Menschen weltweit zur Verteidigung der Menschenrechte angeregt (<http://www.amnesty.de>).

Derweil jährt sich heuer zum 200. Mal der Jahrestag des Todes von Heinrich von Kleist, genauer gesagt sein Selbstmord. Der Dichter, der so leidenschaftlich und sensibel geradezu genial über das Thema Gerechtigkeit zu schreiben wusste. Dabei war Heinrich von Kleist kein Jurist. Vielmehr war er getrieben vom ruhelosen

Streben nach dem idealen Glück (http://de.wikipedia.org/wiki/Heinrich_von_Kleist).

Letztlich widerfuhr Heinrich von Kleist in seinem Leben das Schicksal seiner literarischen Figuren. Er wurde zum Opfer von Ungerechtigkeit. Gescheitert ist er allemal nicht!

2011 lassen sich für AnwältInnen viele historische Bezüge knüpfen, insbesondere zum Thema Gerechtigkeit. Der Geburtstag des BAV sollte für uns Anlass sein, die historische und ethische Dimension unseres Berufs wieder einmal zu reflektieren.

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer

Jahrestage

20.02.
Welttag der sozialen Gerechtigkeit
<http://www.un.org>

04.03.
Jahrestag des Amtsantritts Abraham Lincolns 1861

25.03.
Equal Pay Day/Tag der Entgeltgleichheit
<http://www.equalpayday.de>

28.05.
50. Jahrestag des Beginns AI 1961
<http://www.amnesty.de>

28.07.
Jahrestag der Verabschiedung der Genfer Flüchtlingskonvention 1951

13.08.

50. Jahrestag des Mauerbaus in Berlin 1961
http://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/serien/24039384_debatten_serie/2347285_5_debatten03

30.08.

Internationaler Tag der Verschwundenen
<http://www.ohchr.org>

28.09.

60. Jahrestag der Arbeitsaufnahme des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe 1951

02.10.

Internationaler Tag der Gewaltlosigkeit
<http://www.un.org/events/nonviolence/2008>

25.10.

Europäischer Tag der Ziviljustiz
http://ec.europa.eu/civiljustice/index_en.htm

31.10.

50. Jahrestag der Unterzeichnung des Anwerbeabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Türkei 1961

15.11.

Tag des inhaftierten Schriftstellers
<http://www.pen-deutschland.de>

19.12.

Internationaler Anti-Korruptions-Tag
<http://www.unodc.org/unodc/index.html>

10.12.

Tag der Menschenrechte
<http://www.ohchr.org>

Wer mehr Gedenktage kennenlernen möchte, nutze meine Quelle: <http://www.bundestag.de/dokumente/analysen/2011/Gedenktage.pdf>. Viel Vergnügen bei der Umsetzung all Ihrer guten Vorsätze.

Pro Justiz



Münchener **Anwalt** Verein e.V.

Einladung zur Podiumsdiskussion

Pro Justiz e.V. setzt in Zusammenarbeit mit dem Münchner Anwaltverein e.V. seine erfolgreiche Veranstaltungsreihe zu aktuellen rechtspolitischen Themen fort. Sie sind herzlich eingeladen zur Podiumsdiskussion "Selbstverwaltung der Justiz ?" unter Mitwirkung von Vertretern des Bayerischen Richtervereins, des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, des Vereins Pro Justiz und des Deutschen Anwaltvereins.

"Selbstverwaltung der Justiz?"

Montag, 28. März 2011 - 18.00 Uhr c.t.

Künstlerhaus -Clubetage
[Eingang Maxburgstraße]
Lenbachplatz 8, 80333 München

Eintritt frei!



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

Aus Alt mach Neu

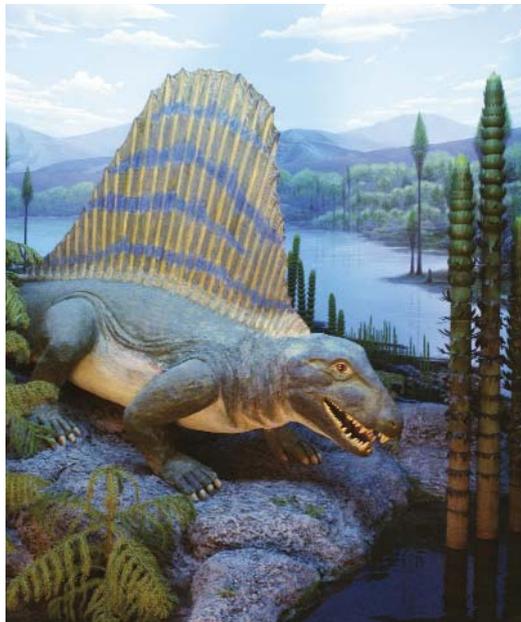
Manchmal fühle ich mich wirklich wie eine Dinosaurierin (auch wenn ich mich morgen beim Neujahrsempfang vermutlich eher wie Bruno der Bär fühlen werde, der sich im Diorama bei seinen finsternen Taten beobachten lassen muss, vgl. hierzu den Beitrag von Martin Stadler in diesem Heft).

Noch kein Eintrag in facebook, kein virales Marketing für die Kanzlei, noch immer keine Clienting-Ausbildung und vom Legal Leadership Certificate weit entfernt. Die Nachricht, dass auf dem Wittelsbacherplatz vom 04. Februar bis 20. Februar eine „Snow City“ Ihnen und mir ein authentisches WM-Erlebnis mit kostenlosen Skifahren, Snowboarden und Rodeln auf einer großen Rampe (mit Bühne und Almhütte) bieten soll, ruft bei mir nicht vorfreudiges Erstaunen, sondern nur Kopfschütteln und Verwunderung hervor – offenbar habe ich den Absprung in die moderne Zeit und ins neue Jahr einfach noch nicht gefunden.

Auch die Lektüre eines Leitartikels von Heribert Prantl hat mir schon Anfang des Jahres klar vor Augen geführt, dass ich nicht ganz auf der Höhe der Zeit bin. Der Kampf ums Recht scheint irgendwie außer Mode zu sein – der von Jhering geprägte Begriff ist Heribert Prantl viel zu militaristisch, er hört daraus ganz viel Säbelrasseln, sein Zukunftsleitmodell liegt in der Mediation. Mit Verlaub: Welches Tier hat ihn vor diesem Artikel gebissen, welcher Hafer hat so zugestochen? Verstehen Sie mich recht: Ich bin keineswegs ein Feind der Mediation. Sie ist ein hervorragendes Medium und in geeigneten Fällen einem Prozess durchaus vorzuziehen. Gleichwohl erachte ich es weiterhin für eine große kulturelle Errungenschaft, dass der Rechtsweg erfunden wurde, in einem gerichtlichen Verfahren verbindliche Entscheidungen darüber getroffen werden, was im Einzelfall Recht ist und die Beteiligten nicht darauf beschränkt sind, sich sonstig zusammenzurufen oder durchwursteln zu müssen.

Wenn ich also in der Pressemitteilung 8/11 des Bayerischen Justizministeriums zumindestens unterschwellig die Idee herauslese, dass Mediation der Justiz beim Sparen helfen kann (zu unzumutbar langen Verfahren in Einzelfällen heißt es dort: *„die Lösung kann aber nicht darin bestehen, den Mitarbeitern der Justiz neue und demotivierende Entschädigungsverfahren aufzubürden, die im übrigen erst dann greifen, wenn der Prozess bereits zu lange gedauert hat. Vielmehr brauchen wir eine andere Streitkultur in Deutschland, die stärker auf außergerichtliche Streitbeilegung setzt. Außerdem setze ich mich in Bayern nachdrücklich und erfolgreich für Personalverbesserungen bei den Richterinnen und Richtern ein“*), dann will mir diese Verknüpfung und die Reihenfolge der Gegenmittel gar nicht ge-

fallen. **Die Ressource Recht ist als solche nicht knapp – sie wird künstlich verknapp, wenn die Justiz personell und finanziell unzureichend ausgestattet wird.** Gegenüber dem Zeitungsleser – ich bin wieder bei Prantl – nicht besonders subtil den modernen Zivil-



prozess so hinzustellen, als handle es sich um ein primitives Säbelrasseln der Beteiligten und ein atavistisches Kampfritual ist – da geht schlicht der Wutbürger mit mir durch – intellektuell nicht redlich. Mediation und außergerichtliche Streitbeilegung dürfen kein billiges Argument der Politik und der Justiz dafür sein, dass man sich Aufgaben, Kosten oder Arbeit sparen will. (Gestern habe ich auf der Geschäftsstelle eine von einem Kollegen eingesandte Entscheidung gelesen, in der das Amtsgericht München einstweiligen Rechtsschutz gegen eine Teilungsversteigerung mit einer relativ dünnen Begründung verweigert hat und am Ende dem Antragsteller als tröstliche Botschaft mitgibt, dass ja aufgrund der bestehenden Arbeitsbelastung erst nach Vergehen etlicher Zeit mit der Anberaumung eines Versteigerungstermins zu rechnen sei und man die Zeit bis dahin doch dazu nutzen könne, sich zu einigen. Dieser Rat mag ja tatsächlich **gut gemeint** sein – ihn in einen

solchen Zusammenhang zu stellen, **scheint mir aber nicht gut gemacht**, gut gemeint reicht manchmal, aber keineswegs immer als Rechtfertigung.)

Sie sehen, Frust und Frost halten mich zur Zeit fest im Griff – aber nicht nur die anderen, auch ich werde es wieder besser machen. Mich tröstet momentan die Weihnachtskarte einer großen Münchner Anwaltskanzlei, die ein Zitat von Aristoteles weitergetragen hat *„Wer Recht erkennen will, muss zuvor richtig gezweifelt haben.“* Und der Weiße Ring hat positiv noch eins draufgesetzt und zitiert Antoine de Saint-Exupéry, der gesagt hat *„die Zukunft sollte man nicht voraussagen wollen, sondern möglich machen.“*

Also lassen Sie uns unverdrossen weiter an der Zukunft arbeiten und nicht Wutbürger, sondern Mutbürger sein, die alten Werte mit neuem Leben erfüllen und das Gute vom Neuen mit aller Kraft dabei unterstützen, ein hohes Alter zu erreichen.

Bis zum Wiederlesen

Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Neues vom Münchener Modell

1 Jahr interdisziplinäres Fallteam - eine Zwischenbilanz aus Anwaltssicht

Vor gut einem Jahr wollten wir die Gedanken des Münchener Modells praktisch ausprobieren und haben das sogenannte 3. Fallteam aus der Taufe gehoben. Es war leicht, Interessenten zu finden, die sich seit dem einmal im Monat für ca. zwei Stunden treffen. In der Gruppe aus elf Mitgliedern finden sich Richter, Vertreter von Beratungsstellen, Gutachter, Verfahrensbeistände und Anwälte, kurz alle Professionen, die im Münchener Modell beteiligt sind.

Jeder Teilnehmer kann einen anonymisierten Fall vorstellen, der ihn gerade umtreibt, der ihn bewegt und nicht loslässt. Die Gruppe bespricht dann, warum der geschilderte Fall so belastend ist und versucht hier, Lösungsansätze zu finden.

Ein Effekt, der sich sehr schnell einstellte, ist das beruhigende und tröstende Gefühl, dass nicht nur man selbst, sondern auch andere hin und wieder mit Belastungen durch problematische Fälle zu kämpfen haben.

Verstärkt wurde dieser Selbstheilungseffekt dadurch, dass die Mitglieder der Gruppe sich mit der Zeit besser kennenlernten und so ein gegenseitiges Vertrauen gewachsen ist.

Man mag sich, so dass die Treffen noch dazu Spaß machen.

Wir Anwälte konnten unseren manchmal verengten Horizont durch die Teilnehmer aus anderen Disziplinen und deren andere Perspektiven enorm ausweiten.

Wie beim Erlernen einer Fremdsprache, haben wir unsere Möglichkeiten erweitert und die Betrachtungs- und Herangehensweise anderer Berufsgruppen kennengelernt. Unsere Mandanten werden davon profitieren.

Das Fallteam ist für uns eine monatliche Auszeit aus der Alltagsarbeit. Es ist spannend, anregend und gibt uns nicht nur berufliche, sondern auch persönliche Impulse.

Wir freuen uns auf jedes weitere Treffen.

Silke Reichert, Rechtsanwältin
Anwaltspartnerschaft Dr. Maukisch & Reichert, München

Dierk Schäfer, Rechtsanwalt
Kanzlei für Familien- und Erbrecht
Eber Schäfer Schäfer Springmann Rae Partnerschaft, München

1 Jahr interdisziplinäres Fallteam – ein Rückblick aus Sicht einer Sozialpädagogin

Ich kann mich noch gut an das erste Treffen des Fallteams erinnern. Wir saßen in einem Gesprächsraum in einer Anwaltskanzlei - Personen mit unterschiedlichen Professionen: Anwälte, Richter, Gutachter, Verfahrensbeistände, Vertreterinnen von Beratungsstellen und ich mitten drin. Etwas skeptisch und zugegebenermaßen ausgestattet mit Vorurteilen und Vorbehalten gegenüber diesen Berufsgruppen. Denn obwohl alle diese Berufsgruppen am Trennungs- und Scheidungsverfahren beteiligt sind, wusste ich doch recht wenig über Denk- und Arbeitsweisen dieser Professionen.

Mein Interesse war geweckt. Ich war bereit und offen mich auf dieses Fallteam einzulassen und gemeinsam an konkreten Fällen zu arbeiten.

Gearbeitet wurde nach der Methode der kollegialen Beratung. Die bei jedem Treffen des Fallteams wechselnde Moderation achtete darauf, dass bestimmte Regeln und Strukturen eingehalten wurden. Das gab nicht nur der Gruppe, sondern auch mir die Sicherheit, eigene Fälle einzubringen.

Sozialpädagogen nehmen für sich ja häufig in Anspruch einen umfassenden und systemischen Blick auf die Problemlagen zu haben.

Aber gerade die Komplexität der Probleme bei hochstrittigen Eltern, die vielen „Baustellen“ die sich dabei auftun, lassen uns gelegentlich verzweifeln und resignieren.

Entlastend und sehr hilfreich waren für mich hier die unterschiedlichen Gedanken und spezifischen Sichtweisen der einzelnen Teilnehmer. Es wurde deutlich, wie wichtig es ist, immer mal wieder die eigene Rolle im Geschehen zu überdenken, Verantwortlichkeiten zu klären und gegebenenfalls entsprechend einzufordern.

Mit der Zeit lernten sich die Mitglieder der Gruppe besser kennen und das gegenseitige Vertrauen wuchs.

Das gab uns die Sicherheit, bei der Suche nach Lösungen auch mal über den eigenen Tellerrand hinaus zu blicken, und sich in bis dato eher fremde Positionen und Rollen hineinzusetzen.

Dieser Perspektivwechsel ermöglicht eine veränderte Denkweise und erweitert das Spektrum der Möglichkeiten für die Suche nach tragfähigen Lösungen.

Die Arbeit mit hochstrittigen Eltern ist für alle beteiligten Berufsgruppen eine anspruchsvolle Aufgabe und Herausforderung, die wirksam nur gemeinsam bewältigt werden kann.

Der Austausch miteinander, das Wissen um Möglichkeiten aber auch Grenzen der jeweils anderen Profession, gibt wichtige Impulse für ein besseres konstruktives Zusammenwirken - zum Wohle der Eltern, aber vor allem zum Wohle der Kinder!

"Ach, und was ist jetzt mit den anfänglich geäußerten Vorbehalten?"
"Wieso, wer hatte denn hier Vorbehalte!"

Brigitte Morawetz
Beratungsstelle TuSch -Trennung und Scheidung



Museum Mensch und Natur – Innenhof

Eine Intervisionsgruppe aus Sachverständigensicht - Rückblick auf ein Jahr fallbezogene Kooperation

Es hätte im schlechtesten Fall auch so ausgehen können: Familienrechtsanwälte, die Material sammeln, um den Sachverständigen im nächsten Verfahren abzulehnen; Richterinnen die auf ihre Position als Auftraggeberinnen pochen und deutlich machen, was sie eigentlich vom Sachverständigen erwarten würden; und schließlich die anderen Fachpersonen aus Beratungsstellen, sowie Umgangspfleger und Verfahrensbeistände, die erklären, dass die doch zu ganz anderen Einschätzungen von ihren Klienten als der Sachverständige gelangt sind. Zugegeben: Angesichts des eingeladenen Personenkreises waren auch vor einem Jahr die Befürchtungen nicht besonders stark, dass es in diese Richtung gehen könnte und deswegen auch die Bereitschaft gleich groß, in einer solchen interdisziplinären Intervisionsgruppe mitzuwirken. Und doch: Sich auf solch eine interdisziplinäre Gruppe einzulassen ist immer auch eine kleine Herausforderung.

Und auch die zunächst vorhandenen Bedenken hinsichtlich des Datenschutzes wurden schnell ausgeräumt: Gleich zu Beginn wurde festgelegt, dass Familien nur anonym vorgestellt werden und dass nie über eine Familie gesprochen wird, wenn zwei der Gruppenmitglieder mit dieser zu tun haben. Damit war auch nochmal das Ziel der Gruppe festgelegt, nämlich sich interdisziplinär auszutauschen und nicht etwa Fälle auszumuscheln.

Gerade der fachliche Austausch zwischen juristischen und psychosozialen Kollegen ist aber das, was diese Intervisionsgruppe so besonders macht. Auch im Kollegenkreis der GWG gibt es regelmäßig Fallteams, in denen in anonymisierter Form über besondere Familienkonstellationen gesprochen wird und der einzelne Sachverständige hierbei Anregungen bekommt, welches Vorgehen und welche Untersuchungsschritte hilfreich sein könnten, den gerichtlichen Auftrag zu erfüllen. Aber das ist etwas anderes als das unmittelbare Fallgespräch mit Richterinnen und Rechtsanwälten, die neben ihren juristischen vor allem auch ihre psychologischen Überlegungen zu einzelnen Familien vortragen, oder die Diskussion mit den anderen psychosozialen Berufsgruppen, die ihre spezifischen Sicht auf die betroffenen Familien darstellen. In einem Feld, in dem psychologische und juristische Aspekte immer eng verschränkt sind, bietet ein solcher Austausch für den psychologischen Sachverständigen vielfältige Lerneffekte: Die differenzierten und häufig psychologischen Sichtweisen der anderen Berufsgruppen werden deutlicher und deren Bedarf an die familiengerichtlichen Gutachten klarer. Und nicht zuletzt wird dabei deutlich, welche anspruchsvolle Aufgabe gerade die Rechtsanwälte haben, wenn sie einerseits die wohlverstandenen Interessen ihrer Mandanten vertreten wollen, gleichzeitig aber auch das Wohl der betroffenen Kinder mit im Blick behalten möchten. Gerade für engagierte Familienrechtsanwälte macht das oft einen schwierigen Spagat notwendig: Die Vertretung von Mandanten im familiengerichtlichen Verfahren ist ja nicht nur das gute und notwendige Recht der Eltern, sondern oft ist auch der Vertreter die wichtigste Bezugsperson des einzelnen Elternteils und hat damit eine entscheidende Rolle inne, um den Konflikt zu reduzieren.

Insgesamt spiegeln die Diskussionen und Überlegungen in der Intervisionsgruppe – und das ist vielleicht die hoffnungsvollste Erkenntnis aus dieser Kooperation – das ausgesprochen hohe Engagement aller beteiligten Professionen wieder und deren Bemühen, im Rahmen ihrer Aufgaben die massiv belastenden Konflikte in den Familien zu reduzieren und zu tragfähigen Lösungen zu verhelfen, die vor allem eins im Fokus haben: das Wohl der betroffenen Kinder. Damit schaffte die Intervisionsgruppe nicht nur Verständnis für die Anliegen der anderen beteiligten Berufsgruppen und deren Denkweise und damit unzählige Anregungen für die eigenen Aufgaben. Sondern darüber hinaus das Wissen, gemeinsame an Formen von Kommunikation und Austausch zu arbeiten, gemeinsame Überlegungen zu den Kindern anzustellen und

sich gemeinsam um Verbesserungen zu bemühen, die in den betroffenen Familien so (derzeit) nicht möglich sind. Und das ist eigentlich schon der optimale Fall für eine solche Kooperation.

Dr. Jörg Fichtner, Dipl. Psychologe
stv. Leiter der Gesellschaft für wissenschaftliche Gerichts- und Rechtspsychologie (GWG), München

MAV - Service

Berufsrechtliche Beratung für Mitglieder

Bei allen berufsrechtlichen Fragen, wie z.B. Interessenskollisionen, Sozietätskonflikten, Problemen mit der Werbung u.a. können sich **MAV-Mitglieder** von unserem Ehrenmitglied, Herrn **RA Dr. Wieland Horn**, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH und Herausgeber der Textsammlung „Berufsrecht der Anwaltschaft“, **kostenlos beraten lassen**.

Die berufsrechtliche Beratung findet

im AnwaltServiceCenter
Prielmayerstr. 7 / Zimmer 63
Termine nach telefonischer Vereinbarung

Nähere Informationen bzw. Anmeldung unter Tel. 089 – 55 86 50.

| 5

Die Kanzlei als Ausbilder



Vertiefungskurse

zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung für Rechtsanwaltsfachangestellte 2011/II

Ort: Rechtsanwaltskammer München,
Tal 33, 80331 München
Seminarraum III

Zeit: Montag, den 04. April 2011, 17.00 Uhr
Montag, den 11. April 2011, 17.00 Uhr
Montag, den 18. April 2011, 17.00 Uhr
Dienstag, den 26. April 2011, 17.00 Uhr
Montag, den 02. Mai 2011, 17.00 Uhr
Montag, den 09. Mai 2011, 17.00 Uhr
Montag, den 16. Mai 2011, 17.00 Uhr
Montag, den 23. Mai 2011, 17.00 Uhr

Die Veranstaltung ist kostenlos, eine Anmeldung ist nicht erforderlich!

Informationsblätter rund um die ReNo Ausbildung

Für Anwältinnen und Anwälte, die ReNos ausbilden bzw. einstellen möchten, stellt der DAV auf seiner Homepage Informationsblätter rund um Ausbildungs- und Vergütungsfragen zur Verfügung. Sie finden Sie unter <http://anwaltverein.de/praxis/reno/merkblaetter>.

Aktuelles

Erreichbarkeit des Familiengerichts auch für Eilfälle

Der Geschäftsleiter des Amtsgerichts München hat mitgeteilt, dass das Familiengericht von

**Montag bis Donnerstag von 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr
und am Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

telefonisch erreichbar ist.

Am **Mittwoch ist es außerdem von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr** telefonisch zu erreichen. Zudem sind die Serviceeinheiten **in Eilfällen auch außerhalb dieser Zeiten über die Rufnummer 089/5597-06** erreichbar.

6 |

Lastschriftenzug für Gerichtskosten

Seit 01.01.2010 ist die Verordnung über den Zahlungsverkehr im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit in Kraft. Danach sind Zahlungen an Justizbehörden grundsätzlich - abgesehen von einigen Ausnahmen - unbar zu leisten.

Gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ZahlVJuFin **können Zahlungen auch durch Erteilung einer Einzugsermächtigung vorgenommen werden, die jeweils - in der Regel zweckmäßigerweise im verfahrenseröffnenden Schriftsatz - für das konkret betroffene Verfahren zu erteilen ist.**

Das Lastschriftverfahren dient der Beschleunigung der kostenrechtlichen Abwicklung, weil hierbei die für die Zahlungseingänge erforderlichen Verfahrensdaten unmittelbar an die Landesjustizkasse Bamberg übermittelt werden. (Quelle: RAK Nürnberg)

Gebührenrecht

PKH für den Berufungsgegner

Auch wenn noch nicht endgültig feststeht, ob das Berufungsverfahren durchgeführt wird, ist dem Berufungsbeklagten PKH zu bewilligen. (Leitsatz von mir) BGH, Beschluss vom 30.06.2010, XII ZB 80/08.

Sachverhalt:

Der erstinstanzlich unterliegende Beklagte legte ordnungsgemäß Berufung ein. Die Berufungsbegründung erfolgte fristgerecht. Der Schriftsatz wurde am 10.10. an die Prozessbevollmächtigte der Klägerin zugestellt. Gleichzeitig erhielt diese den begründeten Beschluss vom 28.09. mit welchem der Beklagte unter Fristsetzung auf eine beabsichtigte Verfahrensweise nach § 522 Abs. 2 ZPO hingewiesen wurde. Der Klägerin stellte das Berufungsgericht anheim, seine Entscheidung bzw. die Stellungnahme des Beklagten abzuwarten. Bereits mit Schriftsatz vom 26.09., eingegangen am 27.09. hatte die erstinstanzliche Prozessbevollmächtigte der Klägerin ihre Bestellung auch für das Berufungsverfahren angezeigt und beantragt, die Berufung zurückzuweisen. Mit Schreiben vom 22.10. ist der Klägersseite die Stellungnahme des Beklagten übersandt worden. Per Beschluss vom 05.11. wurde die Berufung gemäß § 522 Abs. 2 ZPO einstimmig zurückgewiesen.

Gründe:

Die Entscheidung wurde damit begründet, dass einer mittellosen Partei

Prozesskostenhilfe nicht bewilligt werden dürfe, wenn eine vermögende Partei die für die Kosten selbst aufkommen müsste, auf die Rechtsverfolgung oder -verteidigung vernünftigerweise verzichten würde. In der hier gegebenen Situation hätte eine vernünftige vermögende Partei (eventuell nach Belehrung durch ihre erstinstanzliche Prozessbevollmächtigte, die noch im Rahmen des erstinstanzlichen Mandats zu erfolgen habe) darauf verzichtet, sich mit überflüssigen Kosten zu belasten, und vor Beauftragung eines Prozessbevollmächtigten für die zweite Instanz zunächst abgewartet, ob das Berufungsgericht die Berufung des Beklagten gemäß § 522 Abs. 2 ZPO durch Beschluss zurückweist. Das hält einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand – so der BGH.



Evolution: Archæopteryx



Evolution: Palmblatt

Ob einem Berufungsbeklagten Prozesskostenhilfe schon zu bewilligen ist, solange das Berufungsgericht noch nicht über die Möglichkeit der Zurückweisung durch einstimmigen Beschluss (§ 522 Abs. 2 ZPO) befunden hat, ist in Rechtsprechung und Literatur umstritten. Zum Teil wird davon ausgegangen, dass eine Verteidigung des Rechtsmittelgegners nicht notwendig und ihm daher Prozesskostenhilfe noch nicht zu bewilligen sei, wenn das Berufungsgericht mit der Übersendung der Berufungsbegründung darauf hinweise, dass es die Berufung durch einstimmigen Beschluss zurückweisen wolle. Denn dann bestehe die Aussicht, dass das Rechtsmittel ohne Zutun des Rechtsmittelgegners abgewehrt werden könne (OLG Dresden Beschluss v. 22.10.2007 - 3 U 1141/07 - juris Tz. 3;

OLG Köln MDR 2006, 947; OLG Düsseldorf MDR 2003, 658, 659; Zöller/Philippi ZPO 28. Aufl. § 119 Rdn. 55; Musielak/Fischer ZPO 7. Aufl. § 119 Rdn. 16; Thomas/Putzo/Reichold ZPO 30. Aufl. § 119 Rdn. 13; Hk-ZPO/Pukall 2. Aufl. § 119 Rdn. 14).

Teilweise wird die Bewilligung von Prozesskostenhilfe auch dann abgelehnt, wenn das Berufungsgericht zwar noch nicht auf die Absicht, nach § 522 Abs. 2 ZPO zu verfahren, hingewiesen hat, diese Möglichkeit aber noch besteht (OLG Schleswig - 14. ZS - NJW-RR 2009, 416; OLG Celle Beschluss vom 12. Dezember 2007 - 13 U 141/07 - juris Tz. 5 ff.; OLG Nürnberg - 3. ZS - MDR 2007, 1337, 1338; OLG Dresden - 6. ZS - MDR 2007, 423; OLG Celle - 6. ZS - MDR 2004, 598).

Differenziert wird weiter hinsichtlich der Frage, ob dem bedürftigen Rechtsmittelgegner Prozesskostenhilfe zu bewilligen ist, wenn ihm eine Frist zur Äußerung gesetzt wurde (bejahend: OLG Schleswig - 14. ZS - NJW-RR 2009, 416, 417; OLG Celle Beschluss vom 12. Dezember 2007 - 13 U 141/07 - juris Tz. 7; OLG Dresden - 6. ZS - MDR 2007, 423; verneinend für eine vorsorgliche Fristsetzung zur Erwidern: OLG Celle - 4. ZS - OLGR 2007, 923 f.; OLG Nürnberg - 4. ZS - FamRZ 2005, 46 f.). Nach der Gegenansicht kann dem erstinstanzlichen obsiegenden Beru-

fungsbeklagten Prozesskostenhilfe nicht mit der Begründung versagt werden, dass infolge einer noch ausstehenden Entscheidung über eine Verfahrensweise nach § 522 Abs. 2 ZPO eine Rechtsverteidigung noch nicht notwendig sei (OLG Brandenburg MDR 2008, 285; OLG Schleswig, 1. ZS - FamRZ 2006, 1550; OLG Rostock OLGR 2005, 840, 841 ff.; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann ZPO 67. Aufl. § 119 Rdn. 57; Vossler MDR 2008, 722, 724 f.; Fölsch NJW 2006, 3521, 3523; Schellenberg MDR 2005, 610, 614; Hansens RVGreport 2008, 278 und 2004, 277 f.).

BGH für Waffengleichheit

Der BGH hat sich der zuletzt dargestellte Auffassung angeschlossen. Art. 3 Abs. 1 GG gebietet i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG nämlich eine weitgehende Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten bei der Verwirklichung des Rechtsschutzes. Der unbemittelten Partei darf im Vergleich zur bemittelten die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht unverhältnismäßig erschwert bzw. unmöglich gemacht werden. Dabei braucht die arme Partei zwar nur einem solchen Bemittelten gleichgestellt zu werden, der seine Prozessaussichten vernünftig abwägt und dabei auch das Kostenrisiko berücksichtigt (vgl. BVerfG NJW 2003, 2976, 2977; 1991, 413 f. und FamRZ 1988, 1139, 1140). Es ist stets zu prüfen, ob eine bemittelte Partei bei Abwägung zwischen dem erzielbaren Vorteil und dem dafür einzugehenden Kostenrisiko ihre Rechte in einer bestimmten Art und Weise wahrgenommen hätte (vgl. BGH Beschluss vom 19. Mai 1981 - VI ZR 264/80 - JurBüro 1981, 1169). Auch § 119 Abs. 1 Satz 2 ZPO, wonach in einem höheren Rechtszug nicht zu prüfen ist, ob die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint, wenn der Gegner das Rechtsmittel eingelegt hat, bedeutet nicht, dass Prozesskostenhilfe ausnahmslos in jedem Fall zu bewilligen ist. Sinn und Zweck dieser Bestimmung, dass die Verteidigung des Urteils der Vorinstanz hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und nicht mutwillig ist, gilt nur für die Verteidigung der angefochtenen Entscheidung als solche. Sie besteht demgegenüber nicht dafür, dass die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts in jeder Lage des Rechtsmittelverfahrens nicht mutwillig ist, und gebietet deshalb nicht, dem Rechtsmittelbeklagten Prozesskostenhilfe bereits zu einer Zeit zu gewähren, in der dies zur Wahrung seiner Rechte noch nicht notwendig ist (vgl. Beschlüsse vom 28.04.2010, XII ZB 180/06; 10.02.1988, IVb ZR 67/87; 30.09.1981, IVb ZR 694/80).

Wenn der Berufungskläger die Berufung bereits begründet hat und damit – anders als bei der lediglich fristwährend eingelegten Berufung – sicher ist, dass das Berufungsverfahren auch stattfindet, hat der Berufungsbeklagte ein berechtigtes Interesse daran, mit anwaltlicher Hilfe in der Sache frühzeitig zu erwidern und eine Zurückweisung der Berufung im Beschlusswege durch eigene zusätzliche Argumente zu fördern. Eine entsprechende Ankündigung des Gerichts gibt nur eine vorläufige Auffassung wieder; die Zurückweisung der Berufung im Beschlusswege ist keineswegs sicher. An einer Entscheidung im Beschlusswege hat der Berufungsbeklagte aber nicht nur wegen der damit regelmäßig verbundenen Beschleunigung, sondern auch wegen der durch § 522 Abs. 3 ZPO angeordneten Unanfechtbarkeit ein besonderes Interesse (Beschluss vom 28.04.2010 - XII ZB 180/06). Deshalb kann einem Berufungsbeklagten nach Erhalt der Berufungsbegründung auch unter prozesskostenhilferechtlichen Aspekten die Beauftragung eines Rechtsanwalts nicht versagt werden. Das gilt unabhängig davon, ob schon vorsorglich eine Erwidierungsfrist gesetzt wurde oder nicht. Denn an-

derfalls würde dem bedürftigen Rechtsmittelgegner die Chance genommen, in seinem Sinne auf eine Entscheidung des Gerichts nach § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO hinzuwirken. Darüber hinaus war die begehrte Prozesskostenhilfe hier auch schon deshalb zu bewilligen, weil das Oberlandesgericht der Klägerin anheim gestellt hatte, seine Entscheidung über die Zurückweisung der Berufung nach § 522 Abs. 2 ZPO bzw. die Stellungnahme des Rechtsmittelführers auf den Hinweis, dass eine Zurückweisung im Beschlussverfahren erwogen werde, abzuwarten. Aufgrund dieses Hinweises konnte es der Klägerin jedenfalls ab Erhalt

der darauf folgenden Stellungnahme des Beklagten ohne gleichzeitige Zurückweisung der Berufung auch unter prozesskostenhilferechtlichen Gesichtspunkten nicht mehr verwehrt sein, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Unschädlich ist schließlich, dass die Klägerin ihren Antrag, die Berufung zurückzuweisen, vorliegend schon zu einem Zeitpunkt gestellt hatte, als ihr weder die Berufungsbegründung noch die Stellungnahme des Beklagten zur beabsichtigten Zurückweisung der Berufung im Beschlussverfahren vorlagen. Denn der zuvor angebrachte Zurückweisungsantrag wirkt fort. Es würde auf eine unnötige Förmerei hinauslaufen, von der Klägerin zu erwarten, dass sie nach Erhalt der Stellungnahme des Beklagten auf die Ankündigung einer Verfahrensweise nach § 522 Abs. 2 ZPO nochmals einen identischen Schriftsatz bei Gericht einreicht (vgl. Beschluss vom 01.04.2009 - XII ZB 12/07). Danach durfte das Oberlandesgericht der offenkundig bedürftigen Klägerin die begehrte Prozesskostenhilfe nicht versagen. Da mit weiteren Feststellungen nicht zu rechnen ist, kann der Senat diese Entscheidung nachholen.



Evolution: Diorama zum Leben im Kambrium



Evolution: Seeskorpion, Diorama zum Leben im Silur

Fazit:

Die Entscheidung ist absolut begrüßen. Es kann nicht sein, dass einer bedürftigen Partei durch eine (zu) späte Bewilligung der PKH die Möglichkeit genommen wird, selbst zur Berufungsbegründung Stellung zu nehmen und damit der Vortrag eigener Argumente im Rahmen des § 522 ZPO unmöglich wird.

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab

selbst. Trainerin für anwaltliches Gebührenrecht und Zwangsvollstreckung

Wie ist abzurechnen bei einer Prozessverbindung?

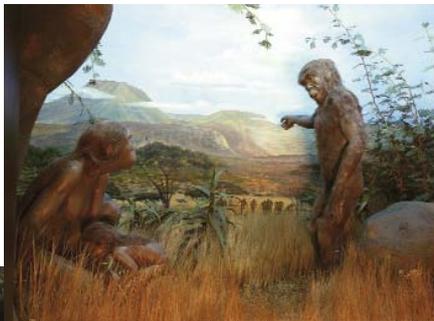
In seiner Entscheidung vom 14. 4. 2010 - IV ZB 6/09 (MDR 2010, 776 = ZfSch 2010, 402 = AGS 2010, 317 = Rpfleger 2010, 446 = VersR 2010, 1198 = JurBüro 2010, 414 = NJW 2010, 3377 = DAR 2010, 358 = RVGreport 2010, 214 = FamRZ 2010, 1071 = AnwBl. 2010, 627) hatte sich der BGH mit der Gebührenabrechnung bei Verbindung zweier Verfahren befasst und klargestellt, wie abzurechnen ist.

Die verschiedenen Konstellationen lassen sich auf drei Grundfälle zurückführen.

Beispiel 1:

A klagt gegen B auf Zahlung von 6.000,00 € (Az. 1/11). B hatte gleichzeitig eine gesonderte Klage gegen A auf Zahlung von 4.000,00 € erhoben (Az. 2/11). In beiden Verfahren wird zunächst getrennt verhandelt. Hiernach werden die Verfahren verbunden und erneut verhandelt. Führend ist das Verfahren 2/11.

Bis zur Verbindung liegen zwei verschiedene Angelegenheiten i. S. d. § 15 RVG vor, in der der Anwalt seine Gebühren gesondert erhält. Nach Verbindung ist dagegen nur noch ein einziges Verfahren gegeben, so dass der Anwalt dann seine Gebühren nur einmal erhält (§ 15 Abs. 2 S. 1 RVG), jetzt allerdings aus dem nach § 23 Abs. 1 S. 1 RVG i. V. m. § 39 Abs. 1 GKG zusammen gerechneten Streitwert.



Evolution: Urmenschen



Evolution: Urvogel

8 |

Ob der Anwalt die getrennt entstandenen Gebühren aus den Einzelwerten abrechnet, oder lediglich eine einzige Gebühr aus dem Gesamtwert, steht ihm frei. Er hat insoweit ein Wahlrecht. In der Regel wird es günstiger sein, die getrennte Abrechnung zu wählen, weil hierdurch die Gebührendegression aufgelöst wird.

Danach würde der Anwalt also die Verfahrens- und die Terminsgebühr jeweils zu den Einzelwerten getrennt abrechnen.

Auch hinsichtlich der Postentgeltpauschale kann der Anwalt wählen. Er kann diese getrennt verlangen oder gemeinsam. Er kann allerdings nicht eine dritte Pauschale verlangen, jeweils eine für die getrennten Verfahren und eine für das gemeinsame Verfahren.

Bei getrennter Abrechnung ergibt sich danach folgende Vergütung:

a) Verfahren 1/11

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 6.000,00 €)	439,40 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG (Wert: 6.000,00 €)	405,60 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	865,00 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	164,35 €
Gesamt	1.029,35 €

b) Verfahren 2/11

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 4.000,00 €)	318,50 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG (Wert: 4.000,00 €)	294,00 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	632,50 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	120,18 €
Gesamt	752,68 €

Summe I + II **1.782,03 €**

Im Falle einer gemeinsamen Abrechnung würde der Anwalt dagegen im verbundenen Verfahren nur erhalten:

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 10.000,00 €)	631,80 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG (Wert: 10.000,00 €)	583,20 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	1.235,00 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	234,65 €
Gesamt	1.469,65 €

Beispiel 2:

Wie Beispiel 1; jedoch war vor der Verbindung in keinem der beiden Verfahren verhandelt worden.

Jetzt kann der Anwalt zwar wiederum die Verfahrensgebühr getrennt nach den Einzelwerten verlangen, nicht jedoch die Terminsgebühr, da diese erst nach Verbindung im Verfahren 2/11 entstanden ist.

Bei getrennter Abrechnung ergibt sich folgende Vergütung:

a) Verfahren 1/11

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 6.000,00 €)	439,40 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	459,40 €
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	87,29 €
Gesamt	546,69 €

b) Verfahren 2/11

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 4.000,00 €)	318,50 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG (Wert: 10.000,00 €)	583,20 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	921,70 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	175,12 €
Gesamt	1.096,82 €

Summe I + II **1.643,51 €**

Auch diese Abrechnung ist günstiger als die gemeinsame Abrechnung, an der sich gegenüber Beispiel 1 nichts ändern würde (1.469,65 €).

Beispiel 3:

Wie Beispiel 1; jedoch ist vor der Verbindung nur im Verfahren A gegen B (1/11) verhandelt worden, nicht auch im Verfahren B gegen A (2/11). Nach Verbindung wurde erneut verhandelt.

Hinsichtlich der Verfahrensgebühr ergeben sich wieder keine Unterschiede. Diese kann getrennt aus den Einzelwerten verlangt werden.

Bei der Terminsgebühr stellt sich jetzt das Problem, dass diese nur im Verfahren 1/11 aus dem Wert der Klageforderung A gegen B getrennt angefallen ist, nicht aber auch im Verfahren 2/11 hinsichtlich der Klageforderung B gegen A.

Wie hier abzurechnen ist, war früher umstritten. Nach der eingangs zitierten Entscheidung des BGH hat der Anwalt nur das Wahlrecht, die Terminsgebühren vor Verbindung oder nach Verbindung abzurechnen. Da vor Verbindung nur die Terminsgebühr aus der Klageforderung A gegen B (Verfahren 1/11) angefallen ist, könnte er daneben keine weitere Terminsgebühr verlangen. Die Terminsgebühr nach Verbindung könnte er nicht verlangen, da er sich für die Abrechnung vor Verbindung entschieden hat. Er steht also bei getrennter Abrechnung vor folgenden beiden Alternativen:

1. Alternative

a) Verfahren 1/11

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 6.000,00 €)	439,40 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG (Wert: 6.000,00 €)	405,60 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG Zwischensumme	20,00 € 865,00 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	164,35 €
Gesamt	1.029,35 €



Quagga, Sonderausstellung
"Einblicke - Ausblicke" ab 18.2.2011



Evolution: Urf Pferdchen - Fossil

b) Verfahren 2/11

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 4.000,00 €)	318,50 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG Zwischensumme	20,00 € 338,50 €
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	64,31 €
Gesamt	402,82 €

Summe I + II 1.432,17 €

2. Alternative

a) Verfahren 1/11

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 6.000,00 €)	439,40 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG Zwischensumme	20,00 € 459,40 €
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	87,29 €
Gesamt	546,69 €

b) Verfahren 2/11

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 4.000,00 €)	318,50 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG (Wert: 10.000,00 €)	583,20 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG Zwischensumme	20,00 € 921,70 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	175,12 €
Gesamt	1.096,82 €

Summe I + II 1.643,51 €

Die zweite Alternative ist die günstigere, so dass er diese wählen wird.

Im Falle einer vollständig gemeinsamen Abrechnung wäre wiederum abzurechnen wie in Beispiel 1, was zu einem ungünstigeren Ergebnis (1.469,65 €) führen würde.

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen



Münchener Anwaltverein e.V.
Neue Richtervereinigung
Deutscher Juristinnenbund

laden ein zum

Vortrag mit Diskussion

Prof. Dr. Gian Domenico Borasio

**„Wie, wo und wann
dürfen wir sterben ?“**

**Medizin am Lebensende
zwischen Autonomie
und Fürsorge“**

21. Februar 2011, 19:30 Uhr
Justizpalast München, Saal 270
Prielmayerstraße 7

Prof. Dr. Gian Domenico Borasio

*ist Inhaber des Lehrstuhls für Palliativmedizin und
Mitbegründer des Interdisziplinären Zentrums für
Palliativmedizin am Klinikum Großhadern.*

*Er war Mitglied der Kommission „Patientenautonomie
am Lebensende“ des Bundesministeriums der Justiz und
Referent beim 66. Deutschen Juristentag in der Abteilung
Strafrecht zum Thema Sterbehilfe sowie Sachverständiger
des Deutschen Bundestages im Gesetzgebungsprozess zur
Patientenverfügung. Er ist Mitglied des Autorenteam
der Patientenverfügungs-Broschüre des Bayerischen
Justizministeriums.*

*Ein Forschungsschwerpunkt:
die Entscheidungen am Lebensende.*

Aus dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Überlange Gerichtsverfahren – Bayerns Justizministerin Beate Merk kritisiert geplantes Gesetz: "Gut gemeint ist nicht gut gemacht!" (PM 8/11 vom 19. Januar 2011)

Bayerns Justizministerin Dr. Beate Merk kritisiert den Gesetzesentwurf über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren. "Der Gesetzesentwurf ist gut gemeint, aber nicht gut gemacht", so Merk. "Er versucht, gerichtliche Verfahren zu verkürzen, indem er Betroffenen eine Entschädigung zugesteht, die wiederum in einem gerichtlichen Verfahren zuzuerkennen ist. Das beschäftigt die Gerichte mit neuen Prozessen und bindet damit die Kräfte der Justiz, statt sie freizusetzen", so die Ministerin.



Laut Merk geht das Gesetz auch über die Vorgaben des vom Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs (EGMR) hinaus. "Der Gesetzesentwurf sieht beispielsweise selbst dann einen Anspruch auf vollen Schadensersatz vor, wenn das Gericht die Verzögerung nicht verschuldet hat. Eine so weitgehende Entschädigung hat der EGMR aber nicht gefordert."

Merk weiter: "Hier schießt Deutschland freiwillig auf Kosten des Steuerzahlers über das Notwendige hinaus. Das ist umso unverständlicher, als Deutschland bei der durchschnittlichen Dauer der Verfahren im internationalen Vergleich gut dasteht und sich nicht zu verstecken braucht. Ich setze deshalb darauf, dass der Bundestag hier noch nachbessert."

Dennoch ist es laut Merk nicht tolerabel, wenn es in Einzelfällen zu unzumutbar langen Verfahren kommt. "Die Lösung kann aber nicht darin bestehen, den Mitarbeitern der Justiz neue und demotivierende Entschädigungsverfahren aufzubürden, die im Übrigen erst dann greifen, wenn der Prozess bereits zu lange gedauert hat. Vielmehr brauchen wir eine andere Streitkultur in Deutschland, die stärker auf außergerichtliche Streitbeilegung setzt. Außerdem setze ich mich in Bayern nachdrücklich und erfolgreich für Personalverbesserungen bei den Richterinnen und Richtern ein", so Merk. "Hier und nicht in weiteren Prozessen liegt der Schlüssel zur Lösung des Problems."

Hintergrund: Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in verschiedenen Entscheidungen beanstandet, dass in Deutschland keine ausreichenden Rechtsbehelfe zur Verfügung stünden, um Rechtsschutz bei überlangen Verfahren zu erlangen. Mit dem geplanten Gesetz will die Bundesregierung bei unangemessen langer Prozessdauer einen Entschädigungsanspruch von grundsätzlich 100,- EUR monatlich einführen, über den ein Senat des Oberlandesgerichts in einem neuen Verfahren entscheiden soll.

Misstände am Augsburger Amtsgericht: Oberlandesgericht hat unverzüglich reagiert
Merk: "Ich kämpfe vehement für Personalverbesserungen"
(PM 6/11 vom 14. Januar 2011)

Zu den Presseveröffentlichungen betreffend Misstände am Amtsgericht Augsburg erklärt das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: Das für die konkrete Personalzuteilung bei den Gerichten des OLG-Bezirks München zuständige Oberlandesgericht hat

sofort mit einem Maßnahmenpaket reagiert, als ihm Misstände in Augsburg bekannt wurden.

Zwar ist das Amtsgericht Augsburg im Unterstützungsbereich nicht anders belastet als andere Gerichte im Bezirk. Allerdings hat das Oberlandesgericht München bei einer Geschäftsprüfung im Frühjahr 2010 erhebliche Rückstände in der Strafabteilung des Amtsgerichts Augsburg und Mängel in der Organisation des Geschäftsablaufs festgestellt. Ursachen für die Defizite waren nach Feststellungen des Oberlandesgerichts eine

außergewöhnliche Häufung von Krankheitsfällen im Unterstützungsbereich, ein überproportional hoher Anteil von Teilzeitkräften und die Einführung eines neuen EDV-Verfahrens. Allein im Zuge dieses neuen Verfahrens mussten tausende von Verfahrens- und Bewährungsakten neu erfasst werden.

Das Oberlandesgericht hat unverzüglich reagiert. Begleitet von Organisationsberatern des OLG wurden ab Mitte 2010 Umstrukturierungsmaßnahmen getroffen und durch den

Einsatz zusätzlichen Personals die Rückstände abgebaut. Das OLG stellte auch zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung, damit selbst am Wochenende Bewährungsakten eingetragen werden konnten. Die bedauerlichen Rückstände bei den Bewährungsakten sind inzwischen vollständig beseitigt. Für zukünftige Umstellungsaktionen wird darauf geachtet werden, dass sich solche Rückstände nicht erneut bilden. Das Oberlandesgericht München hat in Augsburg weitere Personalverstärkungen veranlasst, nachdem sich der überproportional hohe Krankenstand auch in der zweiten Jahreshälfte nicht gebessert hatte.

Auch die politischen Weichen für eine Verbesserung der angespannten Lage in der Justiz sind gestellt. "Im Koalitionsvertrag steht, dass die Justiz zusätzliche Stellen bekommen wird. Von den dort zugesagten 400 Stellen hat die Justiz bereits 234 bekommen, die vorwiegend dem Strafvollzug, aber auch der allgemeinen Justiz zugute gekommen sind. Ich bin überzeugt, dass wir auch die weiteren Personalmehrungen in dieser Legislaturperiode umsetzen werden. Ich habe vehement für Personalverbesserungen gekämpft, weil ich natürlich um die starke Belastung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften weiß.", so Merk. Auch die jetzt beschlossene Dienstrechtsreform wird weitere strukturelle Verbesserungen bringen. So sind auch im richterlichen Bereich Erleichterungen absehbar: Derzeit läuft die Ausschreibung für die durch die Dienstrechtsreform geschaffene Möglichkeit der Einsetzung eines weiteren Abteilungsleiters für die Strafrechtsabteilung des Amtsgerichts Augsburg.

Interessantes

Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Die Geschäftsstelle der unabhängigen Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist umgezogen. Die neuen Kontaktdaten lauten:

Neue Grünstraße 17/18, 10179 Berlin
Tel. 030/2844417-0, Fax: 030/2844417-12
E-Mail: schlichtungsstelle@s-d-r.org.

Die Schlichtungsstelle wurde zur Vermittlung bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis 15.000 Euro zwischen Rechtsanwälten und Mandan-

ten eingerichtet. Die Schlichterin Dr. Renate Jäger hat ihre Tätigkeit zum 01.01.2011 aufgenommen.

Weitere Informationen zur Schlichtungsstelle erhalten Sie unter www.brak.de.

Personalia

Neue Direktorin am AG Wolfratshausen

Dr. Elisabeth Kurzweil ist die neue Direktorin des Amtsgerichts Wolfratshausen. Sie war vorher Vorsitzende Richterin am LG München I und Richtermediatorin. Neben ihrer Dozententätigkeit an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg übernahm sie 2008 die Ausbildung der Richtermediatoren im Bezirk des Oberlandesgerichts München. (Quelle: Homepage der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg)

Manfred Wissmann ist neuer Vorstand der Hans Soldan Stiftung

Rechtsanwalt Manfred Wissmann ist zum neuen Vorstand der Hans Soldan Stiftung gewählt worden. Neben seiner Anwaltstätigkeit in seiner Mannheimer Kanzlei Wissmann & Partner hat er die juristische Ausbildung des anwaltlichen Nachwuchses in zahlreichen Lehr- und Vortragstätigkeiten u.a. im Rahmen eines Lehrauftrages an der Universität Heidelberg zu seinem zentralen Anliegen gemacht. Das Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe tritt die Nachfolge von Dr. h.c. Ludwig Koch an. (Quelle: PM Soldan)

Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

Anwaltsverein Regensburg

Vortrag "Altlasten im Bau- und Umweltrecht: Haftungsfragen und Verantwortungsmanagement"

Am 16.02.2010, 19 Uhr c.t., Gaststätte Wiendl, Universitätsstrasse 9 in 93053 Regensburg, halten RA Dr. Thomas Troidl (Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Bau- und Architektenrecht) und RA Dr. Matthias Ruckdäschel (Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Arbeitsrecht) einen Vortrag zum Thema **Altlasten im Bau- und Umweltrecht: Haftungsfragen und Verantwortungsmanagement**. Jeder Rechtsanwalt und jede Rechtsanwältin hat früher oder später mit Altlasten oder Altlastverdachtsflächen zu tun, die in Bayern seit 20 Jahren kontinuierlich zunehmen. Ein einheitliches Umweltrecht oder gar Umweltgesetzbuch ist aber noch lange nicht in Sicht, und die verwaltungsrechtlichen, bau- und umweltrechtlichen sowie strafrechtlichen Konsequenzen einer Altlast sind schwer zu überschauen. Elf Jahre nach In-Kraft-Treten des Bundes-Bodenschutzgesetzes ziehen die Referenten Bilanz und schildern, welche rechtlichen Folgen eine Altlast für den Mandanten haben kann, in folgenden Problemkreisen:

- Verwaltungsrechtliche Haftung für Altlasten
- Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht
- Verwaltungsrechtliche Lösungsstrategien
- Arbeitsrechtliches Verantwortungsmanagement
- Aktuelle Entwicklungen

Der Vortrag richtet sich auch und vor allem an Fachanwälte für Verwaltungsrecht, für Bau- und Architektenrecht und für Strafrecht. Fortbildungsnachweise für die voraussichtlich zwei Stunden umfassende Veranstaltung werden ausgestellt. Der Unkostenbeitrag beläuft sich auf 20 Euro.

Nähere Informationen erhalten Sie beim Anwaltsverein Regensburg, Tel. 0941/97047.



Evolution: Karbon-Libelle



Evolution: Jura-Saurier

Anwaltsverein Stuttgart

Exzellenz-Reihe für Unternehmensjuristen 2011 Unternehmensjurist 3.0 – Legal Leadership Certificate

Der Anwaltsverein Stuttgart veranstaltet gemeinsam mit dem Syndikus Institut der German Graduate School of Management & Law Heilbronn 2011 eine Exzellenz-Reihe für Unternehmensjuristen. Die Reihe orientiert sich am Kernbereich der internen juristischen Beratung entlang der Prozesskette Vertragsgestaltung – Vertragsverhandlung – Vertragsdurchführung. Im ersten Baustein am 18./19. März 2011 befassen sich die Teilnehmer neben den Profi-Instrumenten der Vertragsgestaltung, mit den Fragen, wie sich internationales Wirtschaftsrecht und Englisch als Vertragssprache in Verträgen nutzen lässt und wie der Einkauf und die Zusammenarbeit mit externen Anwälten optimal läuft. Der zweite Baustein am 1./2. Juli 2011 gibt neben den Profi-Methoden der Vertragsverhandlung Gelegenheit zur Weiterentwicklung in Methoden und Anwendungstechniken der Alternative Dispute Resolution sowie zum gezielten Einsatz von Körper, Stimme und Sprache bei Vertragsverhandlungen oder im Kontext von „Kommunikation und Konflikt“. Am 23./24. September 2011 steht die operative Exzellenz im Kerngeschäft der Rechtsabteilung mit dem Fokus auf dem Einsatz und der Steuerung der Ressourcen im Mittelpunkt. Bei aktiver Teilnahme an allen drei Bausteinen erhalten die Teilnehmer das Legal Leadership Certificate. Abgerundet wird das Angebot durch attraktive Get-together-Programme jeweils am Vorabend der Bausteine und durch einen Abschlussevent auf dem Stuttgarter Fernsehturm mit Überreichung des Zertifikats.

Weiteres Angebot für Unternehmensjuristen in Stuttgart: Intensiv-Seminar für Syndikusanwälte „Der Weg zur idealen kleinen Rechtsabteilung – Ökonomischer Einsatz der Ressource Recht im Unternehmen“ am 13./14. Mai 2011

Informationen und Anmeldung beim Anwaltsverein Stuttgart, Tel. 0711/2369306 oder unter www.anwaltsverein-stuttgart.de

RENO Bayern - Prüfungsvorbereitungskurse zur Rechtsanwaltsfachangestelltenprüfung Sommer 2011

Der Landesverband der Rechtsanwalts- und Notariatsfachangestellten e.V. bietet vom 18. März 2011 bis 02. April 2011, jeweils Freitag und Samstag, Vorbereitungskurse zur Abschlussprüfung an. Die Teilnahmegebühr beträgt Euro 270,00. Veranstaltungsort ist das Tagungszentrum Kolpinghaus München-Zentral GmbH, Adolf-Kolping-Strasse 1.

Die genauen Termine und Themen sowie Formulare zur Anmeldung finden Sie unter http://www.reno-bayer-n.de/bay_seminare_2.html



ERA - Seminarprogramm 1. Halbjahr 2011

Die Europäische Rechtsakademie (ERA) hat kürzlich ihr Seminarprogramm für das 1. Halbjahr 2011 aufgelegt. Die MAV-Geschäftsstelle im Justizpalast hält einige Exemplare für Sie bereit. Sie können die Termine auch online einsehen unter www.era.int. Die Europäische Rechtsakademie bietet Fortbildungen im Europarecht.

Verkehrsanwälte.

Verkehrsanwälte Info

Mitgliederversammlung und Frühjahrstagung 2011

Die Frühjahrstagung der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht sowie die Mitgliederversammlung finden am 8./9. April 2011 in Köln statt.

Kostenfreie Teilnahme an der Seminarveranstaltung der Frühjahrstagung für Neumitglieder (Beitritt im Jahr 2010 bzw. bis zum 8. April 2011)

Die diesjährige Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht findet am Freitag, dem 8. April 2011 um 18.00 Uhr, im Hilton-Hotel in Köln statt. Hieran schließt sich der traditionelle Begrüßungsabend im Restaurant „Früh am Dom“ ab 20.00 Uhr an (Selbstzahler). Am Samstag, dem 9. April 2011, referieren der VorsRiBGH Wolfgang Ball, die RiBGH Angela Diederichsen, der VorsRiBGH Dr. Andreas Ernemann und die RiBGH Dr. Sybille Kessal-Wulf über die „Rechtsprechung des BGH in Verkehrssachen im Jahr 2010“. Für das Abendprogramm am 9. April 2011 wurde ein italienisches Festessen „Pasta Opera“ im Restaurant „Ludwig im Museum“ gebucht (Kosten 60 € p.P., Getränke auf Selbstzahlerbasis).

Die Teilnahmegebühr beträgt für Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht und für Mitglieder des Forums Junge Anwaltschaft 300 €, für Nichtmitglieder 350 €.

Teilnehmer, die 2010 bzw. 2011 bis zur Mitgliederversammlung Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht geworden sind, bezahlen keinen Teilnehmerbeitrag für die Seminarveranstaltung.

Nähere Einzelheiten sowie ein Anmeldeformular finden Sie unter http://www.verkehrsanwaelte.de/uploads/tx_vveranstaltungen/92301-11.pdf.

Kostenersatz für Sachverständigengebühren

Das Amtsgericht Augsburg hat durch Urteil vom 29.10.2010 – Az.: 25 C 2959/10 – entschieden, dass die Gutachterkosten dann in voller Höhe zu ersetzen sind, wenn dem Geschädigten weder ein Auswahlverschulden noch ein Verstoß gegen seine Schadensminderungspflicht entgegengehalten werden können. Der Geschädigte ist grundsätzlich nicht dazu verpflichtet, Vergleichsangebote einzuholen und Positionen einer Gutachterrechnung zu vergleichen um die Angemessenheit des Honorars bzw. der aufgeführten Nebenkosten zu überprüfen. Ergänzend weist das Amtsgericht Augsburg darauf hin, dass der Vertrag zwischen dem Geschädigten und dem von ihm beauftragten Sachverständigen ein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter ist. Hält der Schädiger bzw. seine Haftpflichtversicherung den Sachverständigen für überbeuert, so kann er diesen auf Herausgabe des unbillig erlangten Honorars in Anspruch nehmen, die Bereitschaft des Geschädigten, einen solchen Anspruch gegen die Haftpflichtversicherung abzutreten, liegt i.d.R. vor.

Nähere Einzelheiten finden Sie hier:

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2011_01_p2.pdf



Geologie: Urwelt



Geologie: Subduktion

Versagen des rechtlichen Gehörs in der Hauptverhandlung in Ordnungswidrigkeitenverfahren

Das OLG Celle kommt in seinem Beschluss vom 02.12.2010 zu dem Ergebnis, dass das Recht des Betroffenen auf rechtliches Gehör dann verletzt ist, wenn die Hauptverhandlung entgegen § 230 Abs. 1 StPO iVm § 46 Abs. 1 OWiG ohne ihn durchgeführt wurde und eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass die Hauptverhandlung nur in Anwesenheit des Betroffenen durchgeführt werden darf, nicht vorliegt. Die Hauptverhandlung im Ordnungswidrigkeitenverfahren darf in Abwesenheit nur dann durchgeführt werden, wenn der Betroffene nicht erschienen ist und darüber hinaus von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen entbunden war (§ 74 Abs. 1 Satz 1 OWiG). Die Entbindung von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen setzt gemäß § 73 Abs. 2 OWiG einen entsprechenden Antrag des Betroffenen voraus. Dieser Antrag kann nur vom Betroffenen selbst gestellt werden, weil das Anwesenheitsrecht des Betroffenen nicht der Disposition des Richters im Interesse einer zügigen Verfahrenserledigung unterliegt. Der Antrag kann zwar formlos gestellt werden, es muss jedoch erkennbar sein und zum Ausdruck kommen, dass der Betroffene von der Pflicht, an der Hauptverhandlung teilnehmen zu müssen, befreit werden möchte. Im zugrundeliegenden Fall wurde ein wirksamer Entbindungsantrag nicht gestellt. Zwar hatte der Betroffene einen Entbindungsantrag gestellt, da das Amtsgericht diesen aber abge-

lehnt hatte, weil es die Anwesenheit in der Hauptverhandlung für erforderlich erachtete und der Betroffene dieser Auffassung beigetreten ist und in der Folgezeit zweimal um Terminverlegung gebeten hat, liegen die Voraussetzungen des § 74 Abs. 1 Satz 1 OWiG nicht vor. Auch war es unzulässig, den Verlegungsantrag des Betroffenen in einen (erneuten) Entbindungsantrag umzudeuten, da dieser den gegenteiligen Erklärungsgehalt enthält.

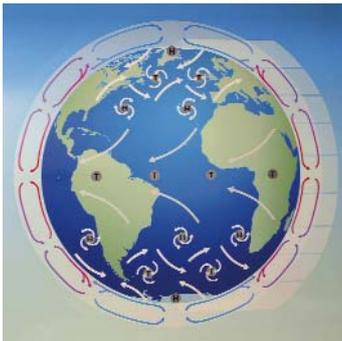
http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2011_01_p3.pdf

www.verkehrsanwaelte.de im neuen Gewand

Die Homepage der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht wurde neu strukturiert und modernisiert. Die Navigation wurde sowohl für Rechtsanwälte als auch für den Endverbraucher erleichtert.



Geologie: Urplanet



Geologie: Windsysteme

Neues Autorenteam der Hacks – Ring – Böhm Schmerzengeldtabelle

Nachdem die Autoren Ring und Böhm über viele Jahre die Schmerzengeldtabelle betreut haben, wird diese ab der 30. Auflage von den beiden neuen Autoren Richter am Bundesgerichtshof Wolfgang Wellner und Rechtsanwalt Dr. Frank Häcker weiterbearbeitet.

Die beiden Autoren sind auf die Einsendung interessanter Entscheidungen zum Schmerzengeld angewiesen. Aus diesem Grunde wären Sie Ihnen sehr dankbar, wenn Sie entsprechende Entscheidungen zum Schmerzengeld den Autoren zukommen lassen könnten.

Folgende Übermittlungsmöglichkeiten bestehen:

Email: schmerzengeld@drhaecker-kollegen.de

Fax: 06021-5852431

Post: Kanzlei Dr. Häcker, Würzburger Str. 54, 63739 Aschaffenburg

Die Autoren hoffen, die Schmerzengeldtabelle auch mit Ihrer Hilfe weiterhin als das für die Gerichte, Versicherungen und Anwaltschaft maßgebliche Tabellenwerk zur Bezifferung des Schmerzengeldes weiterführen zu können.

Kostenersatz für Sachverständigengebühren

Das Amtsgericht München hat durch Urteil vom 15.09.2010 – Geschäftsnummer 341 C 24659/09 – entschieden, dass der Schädiger dem Geschädigten neben dem Grundhonorar auch die Nebenkosten des Sachverständigengutachtens erstatten muss. Der Geschädigte hat im Regelfall keine Vorstellung davon, welcher Arbeitsanfall bei der Erstellung

Forts. S. 14

Anzeigen

 pöhlmann & frank

Anwaltszentrum für Familienrecht,
Collaborative Practice, Mediation und Coaching



Institut
für Mediation und
Beziehungsmanagement
Ausbildungsinstitut BMVA®

Collaborative Practice / Law

Ein neues, zukunftssträchtiges Verfahren
für Anwälte über die Mediation hinaus
zur einvernehmlichen Regelung von
Wirtschafts-, Familien- und Erbrechtsstreitigkeiten

3-tägige Premiumausbildung nach IACP-Standards

Termin München:
Donnerstag, 24.02. ab 13 Uhr
bis Samstag, 26.02.2011 bis 18 Uhr
Ausbildungsumfang: 22 Stunden
Teilnahmegebühr: € 570,00

Weitere Infos und Anmeldung unter:
www.recht-und-familie.de und
www.im-beziehungsmanagement.de
Telefon: +49-89-1392660



Krankentagegeld bei Arbeitsunfähigkeit für selbstständige Rechtsanwälte

Gruppenversicherungsverträge für
Rechtsanwälte mit
Sonderkonditionen auch für
Familienangehörige

> Beitragsnachlässe

Prämienbeispiel Rechtsanwalt m., 35
Jahre, monatl. Absicherung 3000 EUR.
ab 22. Tag einer Arbeitsunfähigkeit
Monatsprämie 24,80 EUR (Stand 2010)

> Keine Wartezeiten, hervorragendes Bedingungsmerk, Annahemgarantie

> Auch möglich bei PKV in anderem Unternehmen oder bei GKV-Versicherung

DKV Deutsche
Krankenversicherung AG
Michael Holl - Assessor jur.
Postfach 80 09 07, 81609 München
Telefon 0 81 06 / 30 96 84
Telefax 0 81 06 / 32 17 84
Mobil 01 60 / 3 67 87 02
michael.holl@dkv.com
www.michael-holl.dkv.com

Ein Unternehmen der ERGO Versicherungsgruppe.

Ich vertrau der DKV

lung eines Gutachtens entsteht, so etwa welche Kosten ein Audatext-Abruf verursacht, für welche Seiten Schreibaufwand angesetzt werden kann.

Es ist einem Geschädigten vor Erteilung des Gutachtauftrags auch nicht zuzumuten, „Marktforschung“ zu betreiben und Kostenvorschläge von Sachverständigen einzuholen. Zudem fehlen Tarifübersichten, anhand derer der Geschädigte sich informieren könnte.

http://verkehrsanaelte.de/news/news23_2010_punkt3.pdf, (220 KB)

Anwendbarkeit der Schwacke-Liste

Das Amtsgericht Gotha kommt in seinem Urteil vom 10.11.2010 – Geschäftsnummer 2 C 511/10 – zu dem Ergebnis, dass die Schwacke-Liste grundsätzlich zur Ermittlung eines angemessenen Marktpreises für Mietfahrzeuge geeignet ist. Im Rahmen des tatrichterlichen Ermessens nach § 287 ZPO kann der Normaltarif auf der Grundlage des so genannten Modus des Mietpreisspiegels im Postleitzahlengebiet des Geschädigten ermittelt werden, so lange nicht in konkreten Tatsachen Mängel der betreffenden Schätzgrundlage aufgezeigt werden, die sich auf den zu entscheidenden Fall auswirken. Der Modus gibt den ortsüblichen Normaltarif wieder. Nach Ansicht des Amtsgerichts Gotha berücksichtigt die Schwacke-Liste in hinreichender Weise die regionalen Schwankungen der Mietpreise, indem sie im Gegensatz zu den Fraunhofer Erhebungen sehr viel differenzierter zwischen Einzelpostleitzahlengruppen unterscheidet.

http://verkehrsanaelte.de/news/news23_2010_punkt4.pdf, (384 KB)

Keine Unfallschadenregulierung mehr ohne Rechtsanwalt

Der ZDK, der ZKF und der BVSK haben sich in einer gemeinsamen Presseerklärung „Fahrzeugsicherheit gibt es nicht zum Ramschpreis“ (http://verkehrsanaelte.de/news/news22_2010_punkt1.doc) dafür ausgesprochen, dass bei der Schadenabwicklung nach einem Verkehrsunfall ein qualifizierter Rechtsanwalt hinzugezogen wird.

Die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht hat dies in ihrer Pressemitteilung begrüßt. Die Pressemitteilung finden Sie unter <http://www.verkehrsanaelte.de/presse>.

Deckungsgewährung durch die Rechtsschutzversicherung für die Einholung eines vorgerichtlichen Sachverständigengutachtens

Das Amtsgericht Rudolstadt hat durch ein ausführlich begründetes Urteil am 29.09.2010 – 3 C 167/10 – entschieden, dass der Rechtsschutzversicherer die vom Versicherungsnehmer veranlassten Kosten eines vorgerichtlichen Sachverständigengutachtens im Rahmen eines Bußgeldverfahrens zu erstatten hat. Bei den Kosten des vorgerichtlichen Sachverständigengutachtens, mit dem die Messung der Geschwindigkeit hinsichtlich ihrer Richtigkeit überprüft wurde, handelt es sich um solche, die gemäß § 5 Abs. 1 f aa ARB 2008 grundsätzlich vom Versicherungsschutz des Versicherungsvertrages umfasst sind. Die Erforderlichkeit eines Sachverständigengutachtens hängt hierbei auch nicht von dem mutmaßlichen Erfolg ab, der damit im laufenden Bußgeldverfahren erzielt werden kann.

http://verkehrsanaelte.de/news/news22_2010_punkt2.pdf, (352 KB)

Auf Null reduzierter Beweiswert eines Zeugen bei Fahrspurwechsel

Das Amtsgericht München hat in seinem Urteil vom 01.10.2010 – Az: 345 C 19342/10 – ausgeführt, dass auch die im Rahmen einer informatorischen Beweiswürdigung gemachten Angaben einer Partei zwar nicht als Beweismittel gewertet, aber ohne weiteres im Rahmen einer Beweiswürdigung verwertet werden dürfen. Außerdem macht es Ausführungen darüber, wann der Beweiswert von Zeugenaussagen auf Null reduziert sein kann.

http://verkehrsanaelte.de/news/news22_2010_punkt3.pdf, (480 KB)

DAR-Extra „Vollstreckung von ausländischen Geldbußen“

Rechtzeitig zum Inkrafttreten des EU-Geldsanktionsgesetzes, mit dem die Vollstreckung von ausländischen Geldbußen im Gebiet der EU entscheidend erleichtert wird, erscheint im Dezember 2010 das DAR-Extra des Deutschen Autorechts (DAR) „Vollstreckung von ausländischen Geldbußen“ mit interessanten und aktuellen Beiträgen namhafter Autoren, wie z.B. Dr. Christian

Johnson, Abteilungsleiter im Bundesamt für Justiz, das zuständig für die Vollstreckung der Vollstreckungersuchen aus den anderen EU-Staaten ist. Weitere Autoren sind u. a. Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen, Rechtsanwalt Dr. Michael Pichler aus Bozen, Magister Verena Pronebner vom ÖAMTC aus Wien und Rechtsanwalt Michael Nissen, Juristische Zentrale, ADAC, München. Für den Verkehrs- oder Strafrechtsanwalt sollte dieses DAR-Extra einen idealen Einstieg in die Materie ermöglichen.

Bestellungen per Fax unter 089/7676-8124, unter www.deutsches-autorecht.de oder per E-Mail: dar@adac.de

Weitere Informationen der ARGE Verkehrsrecht finden Sie auf deren Homepage unter: www.verkehrsanaelte.de.

Die Verbraucherzentrale informiert

Unerlaubte Telefonwerbung Dreiste Abzocke endlich eindämmen

Firmen werben am Telefon für ein Gewinnspiel-Abo und entlocken den Kunden im Gespräch persönliche Daten. Ihre vermeintlichen Forderungen ziehen sie nicht mehr nur übers Konto, sondern auch per Telefonrechnung ein. Dies ist nur das jüngste Beispiel aus einer Flut von mehr als 80.000 Beschwerden, die die Verbraucherzentralen in den vergangenen neun Monaten bundesweit erfasst haben. "Unterm Strich landet geballter Verbraucherzorn über belästigende Werbeanrufe, daraus zustande gekommene Verträge und unzulässige Abbuchungen unnötig bei uns auf dem Tisch. Das bisherige rechtliche Instrumentarium ist schlicht zu halbherzig, um diesem unseligen Treiben endlich ein Ende zu bereiten", bedauert Tatjana Halm, Rechtsexpertin der Verbraucherzentrale Bayern.



Eine schärfere gesetzliche Gangart gegen unerlaubte Telefonwerbung ist dringend nötig. Die Verbraucherzentralen sprechen sich dafür aus, dass durch unerlaubte Werbeanrufe abgeschlossene Verträge nicht ohne nachträgliche schriftliche Zustimmung der Verbraucher wirksam werden dürfen. "Mit Hilfe dieser Bestätigungslösung verlieren lästige Werbeanrufe ihren Reiz, weil diese Regel verhindert, dass Verbrauchern ungewollt Verträge aufgezwungen werden. Zudem müssen Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften künftig mit Bußgeldern bis zu 250.000 Euro geahndet werden.", erläutert Juristin Halm. So ließe sich gesetzlich ein wirkungsvoller Schlusstrich ziehen und dem einträglichen Geschäft von dubiosen Anbietern und Call-Centern der Boden entziehen.

Dass rascher Handlungsbedarf besteht, belegen die von März bis Ende November bei den Verbraucherzentralen eingegangenen Beschwerden: Nur knapp ein Prozent der Verbraucher gab an, mit einem Anruf einverstanden gewesen zu sein. Bei jedem Fünften wurde das Verbot der Rufnummernunterdrückung missachtet. Fast jeder sechste Verbraucher sollte eine kostenpflichtige Nummer zurückrufen. Zwei Drittel der Angerufenen wurde bei illegalen Anrufen zu einer Teilnahme an einem Gewinnspiel oder einer Lotterie gelockt. Die Ergebnisse der bundesweiten Umfrage sind online nachzulesen unter www.verbraucherzentrale-bayern.de.

Gesetzgeberische Eile ist mit Blick auf die Fälle auch noch aus einem weiteren Grund dringend geboten: Werber und ihre Auftraggeber im Hintergrund sind nicht nur skrupellos, sondern auch sehr erfinderisch, um arglosen Menschen mit Hilfe des Telefons das Geld aus der Tasche zu ziehen. Die Firma "Telomax GmbH" etwa rechnet 9,90 Euro pro Woche per Telefonrechnung ab. Dabei beruft sich die Firma darauf, dass die Angerufenen einem fernmündlichen Vertragschluss zugestimmt hätten und die wöchentliche Geldabbuchung somit rechtmäßig sei. "Eine Pflicht zur nachträglichen Bestätigung des Angerufenen würde diesem Gebaren sehr schnell ein Ende setzen, weil ein Unternehmen wie Telomax diese Zustimmung als Beweis für den Vertragsabschluss vorweisen müsste", sagt Verbraucherschützerin Halm. Derzeit reiche es nicht mehr aus, vorsorglich private Kontoauszüge auf eventuelle Abbuchungen hin zu überprüfen. Auch die Telefonrechnungen müssten sorgfältig gecheckt und im Zweifelsfall reklamiert werden.



Neues vom DAV

Deutscher Anwaltstag vom 2.6. bis 4.6.2011 in Strasbourg

Der Deutsche Anwaltstag (DAT) wird dieses Jahr erstmals in einem Nachbarland stattfinden. Auf Einladung der Anwaltskammer Strasbourg (Ordre des avocats de Strasbourg) findet der **62. DAT vom 2. bis 4. Juni 2011 in Strasbourg** statt (Palais des Congrès). Der europäischen Bedeutung der Stadt entsprechend wird der Anwaltstag 2011 unter dem Leitthema **Anwälte in Europa – Partner ohne Grenzen** (Avocats en Europe – Partenaires sans frontières) stehen.

Das Programm wird mit dem Märzheft des Anwaltsblattes versendet und ab Februar 2011 zum Download unter www.anwaltstag.de bereit stehen.

DAV-Auftakt 2011 – Grenzen überwinden

Unter dem Motto „Grenzen überwinden“ lud DAV-Präsident Prof. Dr. Wolfgang Ewer am 19. Januar zum Neujahrsempfang ins DAV-Haus. In seiner traditionellen Neujahrsrede betonte Prof. Dr. Ewer gegenüber rund 200 Repräsentanten aus Politik, Bundesjustizministerium, Verbänden und Justiz, dass der DAV auch im Jahr 2011 wieder rechtspolitische Grenzen überwinden wolle. Als wichtige Themen nannte Ewer allen voran die erforderliche Anpassung der Gebührentabelle des RVG um 15 %, die Abschaffung von § 522 ZPO und die Stärkung der anwaltlichen Verschwiegenheit. Mit dem Hinweis darauf, dass der DAV mit dem Deutschen Anwaltstag in Strasbourg in diesem Jahr auch wortwörtlich Grenzen überwinden werde, begrüßte Ewer als besondere Gastrednerin die Gesandte der französischen Botschaft, Caroline Ferrari, die die Anwesenden mit großem Charme auf den ersten Deutschen Anwaltstag in Frankreich einstimmte (2. - 4. Juni 2011 in Strasbourg). Zum Videoblog unter <http://www.davblog.de/?p=652>

BVerfG: Keine kleinliche Versagung der Beratungshilfe

Das Bundesverfassungsgericht hat wieder einmal den Zugang zum Recht gestärkt: Die 2. Kammer des Ersten Senats kassierte mit deutlichen Worten Entscheidungen eines Amtsgerichts, mit dem Beratungshilfe versagt worden war. In dem konkreten Fall hatte eine Bank bei einem Sozialgeldempfänger den Pfändungsschutz - trotz persönlicher Vorsprache und Vorlage aller erforderlichen Unterlagen - nicht beachten wollen. Darauf schaltete der Bürger eine Anwaltskanzlei ein. Rechtspfleger und Amtsrichter hielten das für überflüssig. Das Bundesverfassungsgericht sah das anders.

Die Entscheidung ist mit einer Anmerkung von Rechtsanwalt Dirk Hinne im Januar-Heft des Anwaltsblatts veröffentlicht (AnWBl 2011, 71).

DAV lehnt Vorratsdatenspeicherung ab: Keine anlasslose Massenspeicherung von Verkehrsdaten

Das Bundesministerium der Justiz hat ein Eckpunktepapier zur Sicherung vorhandener Verkehrsdaten und Gewährleistung von Bestandsdatenauskünften im Internet vorgelegt (<http://www.bmj.bund.de/files/78079bc5f1af86971e556c334a05877d/4806/Eckpunkte%20Datensicherung.pdf>). Während bei TK-Unternehmen vorhandene Verkehrsdaten künftig nur noch anlassbezogen für kurze Zeit gesichert („eingefroren“) werden sollen (sog. „Quick-Freeze-Verfahren“), sehen die Pläne im Online-Sektor eine eng befristete Speicherung von Verkehrsdaten vor, um Strafverfolgungsbehörden Bestandsdatenauskünfte, d.h. die Zuordnung von IP-Adressen zu Personen bzw. Kundendaten zu ermöglichen. In einer ersten Reaktion erklärte der DAV, dass das Quick-Freeze-Verfahren eine sinnvolle Alternative zur anlasslosen umfassenden Massenspeicherung aller Telekommunikationsverkehrsdaten sein könnte, unterstrich aber erneut seine ablehnende Haltung gegenüber der Vorratsdatenspeicherung. „Die Tatsache, dass das Bundesverfassungsgericht erklärt hat, dass eine anlasslose Speicherung unter engen Voraussetzungen nicht zwingend verfassungswidrig ist, enthebt eine verantwortliche Rechtspolitik keineswegs davon, den Schutz der Privatsphäre zu gewährleisten“, sagte Rechtsanwalt Ullrich Schellenberg, DAV-Vizepräsident. Auf europäischer Ebene unterstützt der DAV die Überlegung der EU-Justizkommissarin, eine inhaltliche Überprüfung im Rahmen der lau-

fenden Evaluierung der Vorratsdatenspeicherungsrichtlinie zu erreichen. Zur DAV-Pressemitteilung <http://www.anwaltverein.de/interessenvertretung/pressemitteilungen/pm-0211>

DAV-Pressepreis 2011

Alle zwei Jahre verleiht der Deutsche Anwaltverein den Pressepreis in den Kategorien „Print“, „Hörfunk“ und „Fernsehen“. Jeweilige Preisträger können auch die Onlinemedien sein. Das Recht in seiner Komplexität bedarf der Vermittlung. Dies ist notwendig für die Akzeptanz und die freiwillige Befolgung von Rechtsgrundsätzen, aber auch für das Verständnis von Überlegungen in der Rechtspolitik. Hier zu helfen, ist eine der Aufgaben des DAV und der Anwaltschaft. Wir benötigen aber auch die Unterstützung durch die Medien und die Kontrolle des Rechtsstaats durch diese.

Beeindruckend ist auch die Liste der bisherigen Preisträger. (<http://www.anwaltverein.de/downloads/Anwaltstag/DAT-2011/Preistraeger.pdf>) Im Internet finden Sie auch das Statut (<http://www.anwaltverein.de/downloads/Anwaltstag/DAT-2011/statut.pdf>) und eine Pressemitteilung (<http://www.anwaltverein.de/interessenvertretung/pressemitteilungen/pm-0311>) dazu.

„Europa im Überblick“ – Mehr als 10 Jahre Erfolgsgeschichte

Die „Europa im Überblick“ (EiÜ) ist der wöchentlich erscheinende Newsletter des DAV Brüssel, der im Jahre 1999 ins Leben gerufen wurde. Sie bietet eine hervorragende Übersicht über die für den Rechtsanwalt wichtigsten Entwicklungen in Brüssel. Dabei wird über die neusten politischen Entwicklungen, aktuelle EU-Gesetzgebungsverfahren und Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte berichtet. Die EiÜ ist einerseits ein sehr gutes Werkzeug, um sich über die aktuellen europäischen Entwicklungen zu informieren. Sie eignet sich aber auch wunderbar zur Recherche über die europäischen Entwicklungen der vergangenen 10 Jahre. Zum Bezug der EiÜ genügt eine kurze Nachricht an bruessel@eu.anwaltverein.de unter Angabe des örtlichen Anwaltvereins. Die EiÜ ist aber auch im Internet abzurufen (auch im pdf-Format) unter: <http://www.anwaltverein.de/leistungen/europa-im-ueberblick>.

DAV: Kein Verwahrzollzug bei der Sicherungsverwahrung

Am 31. Dezember 2010 wurde das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen vom 22. Dezember 2010 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 2300) verkündet. Es ist einen Tag später in Kraft getreten. Für die Neugestaltung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung haben die Länder in Berlin und Brandenburg ein Eckpunktepapier (http://www.mdj.brandenburg.de/sixcms/media.php/4055/Eckpunkte_Sicherungsverwahrung_Fassung_5_Jan_2011.pdf) vorgelegt. Erarbeitet wurde das Papier von einer Expertengruppe, an der auch ein DAV-Vertreter mitwirkte. Ziel des richtungweisenden Gesamtkonzeptes ist es, die Anordnung der Sicherungsverwahrung möglichst entbehrlich zu machen. Die therapeutische Behandlung soll bereits mit Aufnahme in den Strafvollzug beginnen. Kommt es dennoch zur Anordnung der Sicherungsverwahrung nach Strafverbüßung, werden differenzierte Unterbringungsformen vorgeschlagen, die sich an der Persönlichkeit

der Betroffenen ausrichten und weiterhin das Bestreben verfolgen, die Dauer der Unterbringung möglichst kurz zu halten. In diesem Kontext sollen zur Entlassungsvorbereitung und Nachbetreuung auch externe betreuende Einrichtungen vorgehalten sowie eine Unterbringung geeigneter Sicherungsverwahrter im offenen Strafvollzug vorgesehen werden. Besonders aus- und weitergebildetes Personal soll zum Einsatz kommen. Der DAV begrüßt diese Entwicklung ausdrücklich. Es muss ein dichtes Regelwerk geschaffen werden, das die staatlichen Stellen dazu zwingt, alle gegebenen Möglichkeiten zur Therapie und Heilung auszuschöpfen und die betroffenen Menschen nicht bloß zu verwahren (vgl. DAV-Stellungnahmen Nr. 60/2010 (<http://www.anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/SN-10/SN60-2010.pdf>), 30/2010 (<http://www.anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/30-2010.pdf>)).

Zur DAV-Pressemitteilung:

<http://www.anwaltverein.de/interessenvertretung/pressemitteilungen/pm-0111>.

Inzwischen erteilt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte der Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung eine deutliche Absage – der Gesetzgeber wird nacharbeiten müssen. Die nachträgliche Sicherungsverwahrung ist mit der Reform des Rechts der Sicherungsverwahrung (§§ 66, 66a, 66b StGB) weitgehend, jedoch nicht vollständig abgeschafft worden. Es muss auch stark bezweifelt werden, ob die neu eingeführte Sicherungsunterbringung den

Straßburger Maßstäben in dem heute veröffentlichten Urteil standhält (Beschwerde Nr. 6587/04).

Künftig absoluter Schutz vor strafprozessualen Maßnahmen für alle Rechtsanwälte

Am 27. Dezember 2010 ist das Gesetz zur Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu Rechtsanwälten im Strafprozessrecht im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 2261) (<http://www.anwaltverein.de/downloads/Depescheninhalte/BGBl67.pdf>) verkündet worden. Das Gesetz tritt am 1. Februar 2011 in Kraft. Es ändert § 160a StPO und erstreckt dessen absoluten Schutz vor strafprozessualen Beweiserhebungs- und Verwertungsmaßnahmen auf alle Rechtsanwälte. Damit wird eine Forderung des DAV umgesetzt, der die unnatürliche Aufspaltung der Anwaltschaft in Strafverteidiger und übrige Anwälte stets vehement abgelehnt hat. Für den präventiven Bereich bleibt der Bundesgesetzgeber weiterhin gefordert, eine entsprechende Änderung in § 20u BKA-Gesetz sowie die Landesgesetzgeber in ihren jeweiligen Polizei- und Ordnungsgesetzen vorzunehmen. Die freie, ungehinderte Kommunikation der Mandanten mit den Anwältinnen und Anwälten muss in allen Bereichen vor staatlicher Ausforschung geschützt werden.

Gesetzentwurf zur Vereinheitlichung und Beschleunigung von Planfeststellungsverfahren

Der Deutsche Anwaltverein hat durch den Verwaltungsrechtsausschuss in seiner Stellungnahme 1/2011 (<http://www.anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-11/SN-01-11.pdf>) zum Entwurf eines Planungsvereinheitlichungsgesetzes Stellung genommen. Der DAV begrüßt grundsätzlich die Konzentrierung der verfahrensrechtlichen Regelungen des Planfeststellungsrechts im Verwaltungsverfahrensgesetz. Dadurch wird eine Harmonisierung der insbesondere durch das Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz entstandenen Rechtszersplitterung im Bereich der bundesrechtlich geregelten Planfeststellung erreicht. Bedenken äußert der DAV zur generellen Fakultativstellung des Erörterungstermins, zur Einführung zwingender Fristen für den Abschluss



mandatsorientiert: Praxis-Know-how in 3 bis 4 Stunden

Kompaktseminare 2011/I: Februar bis Juli

Februar

■ RA Dr. Walter Kogel	
18.02. Anwaltliche Strategien bei der Teilungsversteigerung	2

März

■ RAin Isabell Conrad	
17.03. Beschäftigtendatenschutz 2011	14
■ RAuN Dr. Michael Schultz	
23.03. Gewerberaummietrecht aktuell	10
■ RiOLG Dr. Christian Seiler	
24.03. Familienverfahrensrecht	2
■ Prof. Dr. Stephan Lorenz	
25.03. Internationales Privatrecht Grundzüge u. "handling" von IPR-Fällen	13
■ RA Dr. Michael Bonefeld	
31.03. Erbrecht + Rechnen	3

April

■ RA Dr. Mark von Wietersheim	
01.04. Workshop: Vergabeverfahren	10
■ VRiLG a.D. Walter Krug	
05.04. Erbenhaftung	3
■ RiAG Prof. Dr. Peter Ries	
07.04. Handelsregisterrecht in der anwaltlichen Praxis	5
■ Privatdozent Markus Würdinger	
08.04. Immobilienmaklerrecht aktuell	11
■ VRiOLG a.D. Dr. Peter Gerhardt	
13.04. Eheliche Lebensverhältnisse	3
■ VRiLG Wolfgang Schuldes	
14.04. Mietspiegel – gerichtliches Sachverständigen-gutachten - Eigenbedarf	11

Inhalt

Familie und Vermögen	
<i>Familien- und Erbrecht</i>	2
Unternehmensrechtliche Beratung	5
Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz	7
Bank- und Kapitalmarktrecht	8
Insolvenzrecht	9
Immobilien	
<i>Miet-, Bau- und Vergaberecht</i>	10
Zivilrecht	13
Arbeitsrecht	14
Alternative Konfliktlösung	17
Scheungrab-Seminare	18
Veranstaltungsort und Preise	21
Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung	22
Anmeldeformular	23

Veranstaltungsort

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München

Wegbeschreibung → Seite 22

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)
– für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

siehe auch Seite → Seite 21



Familie und Vermögen

RA Dr. Walter Kogel, (Anwaltsgemeinschaft Dr. Kogel, Aachen)

Anwaltliche Strategien bei der Teilungsversteigerung

- eine Gratwanderung in der Vermögensauseinandersetzung des Familienheims

18.02.2011: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam

1. Die Ausgangslage

- Wesen der Teilungsversteigerung
- Spekulationssteuer
- Verfahrenshindernis des § 1365 BGB, Rechtsansprüche Dritter etc.

2. Die Anordnung des Verfahrens

3. Einstellungsmöglichkeiten für Antragsteller und Antragsgegner

4. Der Beitritt – ein Muss in der Teilungsversteigerung

5. Probleme um die Wertermittlung

6. Die Vorbereitung des Versteigerungstermins, u.a.

- die Nichtvaluierung von Grundstücksbelastungen
- Angebotsarten
- das geringste Gebot
- die Belastung des Miteigentumsanteils

7. Der Versteigerungstermin selber

8. Die Erlösverteilung

9. Kosten

RA Dr. Walter Kogel

erfahrener Seminarreferent, spezialisiert auf Familienrecht insbesondere Güterrecht

- Autor des Buches "Strategien beim Zugewinnausgleich" (C.H.Beck: NJW-Schriftenreihe), 3. Auflage, 2009
- Mitarbeit am "Münchener Anwaltsbandbuch Familienrecht" (C.H.Beck), 3. Aufl. 2010
- Autor des Sonderheftes „Angriffs- und Verteidigungsstrategien bei der Teilungsversteigerung des Familienheims“ (Dr. Otto Schmidt Verlag), 3. Aufl. Oktober 2010

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar :

für DAV-Mitglieder € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiOLG Dr. Christian Seiler, München/Landshut

Familienverfahrensrecht

ein Überblick über die aktuelle Rechtsprechung und den Streitstand in der Literatur

24.03.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam

Familienverfahrensrecht (ein Überblick über die aktuelle Rechtsprechung und den Streitstand in der Literatur)

I. Übergangsrecht

II. Ehesachen – der Verbund

1. Allgemeines
2. Folgesachen nach § 137 II FamFG
3. Folgesachen nach § 137 III FamFG

III. Isolierte FGG – Familiensachen

1. Elterliche Sorge, § 151 I FamFG
2. Umgang, § 151 II FamFG
3. Verfahren nach dem GewaltschutzG
4. Abgrenzung von Hauptsache und einstweiliger Anordnung

IV. Isolierte Familienstreitsachen

1. Unterhalt, § 231 I FamFG
 - a. Allgemeines
 - b. Zuständigkeit des FamG

c. Auskünfte nach §§ 235, 236 FamFG

d. Abgrenzung von Hauptsache und einstweiliger Anordnung

e. Vereinfachtes Verfahren

f. Verschärfte Haftung nach § 241 FamFG

g. Abänderung bestehender Unterhaltstitel nach §§ 238 – 240 FamFG

2. Zugewinn, § 261 I FamFG

3. Sonstige Streitsachen, § 266 I FamFG

V. Verfahrenskostenhilfe

VI. Vollstreckung von Entscheidungen

VII. Instanzenzug

Dr. Christian Seiler

- Seit 2008 Richter am OLG München
- Familienrichter am Amtsgericht in Landshut und Freising
- Lehrbeauftragter der Universität Passau
- Co-Autor: Kroiß/Seiler, „Das neue FamFG“
- diverse andere Veröffentlichungen

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | m.stadler@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 23

RA FAErb FAFam Dr. Michael Bonefeld, München

Erbrecht + Rechnen

präzisiert die Beratung – ein Taschenrechner genügt

31.03.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FAErb

In diesem Seminar werden Sie rechnen: Der Taschenrechner wird gestellt.

1. Die Ausgleichung unter Abkömmlingen nach § 2050 BGB

- Berechnung der Ausgleichung bei gleichen und unterschiedlichen Erbquoten
- Berechnung der Ausgleichung bei testamentarischer Erbfolge
- Die Ausgleichung von Dienstleistungen nach dem neuen § 2057a BGB
- Berechnungsschema der §§ 2050, 2055 BGB
- Die Anwachsung nach §§ 1935, 2094, 2056 BGB

2. Die Berechnungen im Pflichtteilsrecht

- ordentlicher Pflichtteil
- Anrechnungspflichtteil
- Ausgleichungspflichtteil
- Zusatzpflichtteil
- Pflichtteilergänzung
- Kollisionen von § 2315 und § 2325 BGB
- Eigengeschenke nach § 2327 BGB

3. Die Kürzungsrechte

bei Vermächtnis und Auflage § 2318 BGB

4. Berechnung der Anrechnung auf den

Zugewinn und gleichzeitiger Anrechnung auf den Pflichtteil §§ 1380, 2315 BGB

RA Dr. Michael Bonefeld

Autor, Co-Autor und Herausgeber vieler erbrechtlicher Bücher (alle: Zerb-Verlag)

VRiLG a.D. Walter Krug

Erbenhaftung

05.04.2011: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FAErb

1. Nachlassverwaltung und Nachlassinsolvenz als Maßnahmen zur Herbeiführung der Haftungsbeschränkung
2. Die Dürftigkeitseinrede
3. Die Einrede des ungeteilten Nachlasses
4. Die Einrede des nicht durchgeführten Gläubigeraufgebots
5. Anfechtung der Erbschaftsannahme wegen Irrtums über vorhandene Nachlassverbindlichkeiten
6. Die Geltendmachung der Haftungsbeschränkung im Prozess und in der Zwangsvollstreckung

VRiLG a.D. Walter Krug

- Ehem. Vorsitzender Richter am LG Stuttgart
- Dozent an der Deutschen Richterakademie und in Fachanwaltslehrgängen
- Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats der DVEV (Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge)
- Autor erbrechtlicher Standard-Literatur bei C.H. Beck, Zerb-Verlag, Deutscher Anwaltverlag, Nomosverlag
- Autor zahlreicher Aufsätze zu erbrechtlichen Themen in Fachzeitschriften.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar :

für DAV-Mitglieder € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Dr. Peter Gerhardt, Vors. Richter am OLG München a.D.

Eheliche Lebensverhältnisse

13.04.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FAFam

1. Maßstab
2. Wegfall der Lebensstandardgarantie und des Stichtagsprinzips
3. Auswirkungen der Unterhaltsreform und der Entscheidung des BVerfG
4. Halbteilungsgrundsatz
5. Familienunterhalt in Konkurrenzfällen

6. Ersparnis durch Zusammenleben

7. Mindestbedarf

8. Rechenbeispiele

9. Konkrete Bedarfsermittlung

10. In der Ehe angelegtes und nicht angelegtes Einkommen im Einzelnen

Dr. Peter Gerhardt

einer der führenden Unterhaltsrechtler in Deutschland

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

RA Michael Klein (Kanzlei Hellwig & Partner, Regensburg)

Nebengüterrecht

05.05.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EAFam

I. Strukturen des Familienvermögensrechts im kurzen Überblick

II. Gesamtschuldnerausgleich unter Ehegatten (§ 426)

1. Außenverhältnis
2. Innenverhältnis: Verteilungsmaßstab

III. Gesamtläubigerausgleich unter Ehegatten (§ 430)

1. Art der Gemeinschaftskonten
2. Änderungen des Kontovertrages («Kontoumschreibung» und «Kontosperrung»)
3. Berechtigung an Guthaben beim Scheitern der Ehe
4. Ausgleichsansprüche bei mißbilligten Kontoverfügungen («Kontenplünderung»)

IV. Aufteilung von Wertpapieren

V. Ausgleich nach Gesellschaftsrecht (§§ 705 ff)

VI. Gemeinschaftsrecht unter Ehegatten

1. Neuregelung der Verwaltung und Benutzung
2. Auflösung von Miteigentum

VII. Auftragsrecht

1. Struktur der Anspruchsgrundlagen
2. Verbindlichkeiten im ausschließlichen Interesse eines Ehegatten
3. Bürgschaft für den Ehegatten
4. Abwicklung der Ansprüche nach Auftragsrecht

VIII. Vermögensverwaltung und Treuhand

1. Vermögensverwaltung
2. Ansprüche aus Treuhandverhältnissen

IX. Rückabwicklung von Zuwendungen

X. Ansprüche der Ehegatten untereinander

1. Checkliste der häufigsten Anspruchsgrundlagen
2. »Kontenplünderung« auf Grund Vollmachtmißbrauch

RA Michael Klein

– Dozent in der Fachanwaltsausbildung (FAFam)

Co-Autor bzw. Herausgeber z.B. von

– Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein, *Handbuch des Fachanwalts Familienrecht*

– Weinreich/Klein, *Fachanwaltskommentar Familienrecht*

– Familie und Recht (FuR): *Zeitschrift für die anwaltliche und gerichtliche Praxis*

– Klein, *EzFamR - Entscheidungssammlung zum Familienrecht*

RAin FAinFam Ingeborg Rakete-Dombek, Notarin (Betz Dombek Rakete, Berlin)

I. Verteidigungsstrategien im Zugewinnausgleich

II. Auswirkung der neuen Rechtsprechung des BGH (Schwiegerelternschenkung) auf die Zugewinnauseinandersetzung der Ehegatten

22.07.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EAFam

I. Verteidigungsstrategien im Zugewinnausgleich

1. Verfahrensfragen

– Neues Recht/Altes Recht
Widerklage (im Verbund?) – Teilurteil

2. Im Auskunftsverfahren

– Problem des genauen Trennungstages § 1379 Abs. 2 BGB – Auskunftsanträge der Gegenseite genau prüfen – Vermögens- oder Haushaltsgegenstand? Zugewinn oder Versorgungsausgleich?
– Privilegiertes oder echtes Anfangsvermögen?
– Negatives Anfangsvermögen der Gegenseite? Indexieren!

3. Eidesstattliche Versicherung

– Wann muss diese abgegeben werden?
Voraussetzungen, Zuständigkeit, Verfahren

4. In der Zahlungsstufe

– Verjährungseinwand/Verwirkungseinwand – Stundungseinrede – Grobe Unbilligkeit – Neue Kappungsgrenze (§§ 1378 Abs. 2, 1384 BGB) – Anrechnung von Zuwendungen an den Ehegatten

– Aufrechnungsmöglichkeiten gegen die Zugewinnausgleichsforderung

II. Auswirkung der neuen Rechtsprechung des BGH (Schwiegerelternschenkung) auf die Zugewinnauseinandersetzung der Ehegatten

1. Bisherige und neue Rechtsprechung des BGH
2. Ist jede Schenkung wirklich zugewinnneutral?
3. Problem der Indexierung
4. Was, wenn nur eine Teilentgeltlichkeit vorliegt?
5. Ist der Rückforderungsanspruch immer auch bestimmbar?
6. Was ist mit während der Ehe eintretenden Wertänderung des Schenkungsgegenstandes?
7. Schenkung und negatives Anfangsvermögen
8. Offene Verfahrensfragen

RAin I. Rakete-Dombek

– Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses der ARGE Familienrecht im DAV

– Mitberausgeberin der „NJW“ (C.H.Beck) und der „Zeitschrift Forum Familien- und Erbrecht“ (Dt. Anwalt Verlag)

– Mitglied des Redaktionsbeirates der Zeitschrift „Familie, Partnerschaft, Recht“ (C.H.Beck)

– Mitglied der Expertenkommission des Bundesjustizministeriums (2003 bis 2005)

– Mitautorin bei „Münchener Anwaltsbandbuch für Familienrecht“ (C.H.Beck), „Anwaltskommentar BGB, Bd.4: Familienrecht“ (Dt. Anwalt Verlag)

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | m.stadler@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 23

Unternehmensrechtliche Beratung

RiAG Prof. Dr. Peter Ries, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Handelsregisterrecht in der anwaltlichen Praxis

07.04.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FAHandels- u. GesR

1. Auslandsbezug im Handelsregister:

- Ausländische Vertretungsorgane
- Sitzverlegung ins Ausland
- Anerkennung ausländischer Gesellschaften
- Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften, insbes. Ltd.
- Nachweis der Existenz und der Vertretung bei ausländischen Gesellschaften
- Umgang mit Urkunden aus dem Ausland
- Transnationale Gesellschaftsformen.

2. Verfahren vor dem Registergericht

- Eintragungsverfahren

- Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen des Registergerichts
- Lösungsverfahren
- Zwangsverfahren
- Ordnungsgeldverfahren

3. Aktuelle Rechtsprechung zum Register- und Gesellschaftsrecht, insbesondere zum

- Firmenrecht
- Personengesellschaftsrecht
- Kapitalgesellschaftsrecht

Prof. Dr. Peter Ries

- Richter am Amtsgericht Charlottenburg (Handelsregister) und
- Professor für Gesellschaftsrecht an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin
- zahlreiche Veröffentlichungen auf dem Gebiet des Gesellschafts- und Registerrechts

RA Dr. Harald Hohmann (Hohmann & Partner, Büdigen)

Internationales Vertragsrecht: Pflichten, Rechte und Risiken

09.06.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FAHandels- u. GesR

1. Zentrale Pflichten beim internationalen Liefervertrag und anwendbares Recht

- Anwendbares Recht
- Zentrale Verkäuferpflichten (nach CISG = UN-Kaufrecht)
- Rechtsbehelfe des Käufers (nach CISG)
- Einbezug von AGB und Bedeutung von Incoterms

2. Leistungsstörungen, Zuständigkeiten, Risiken

- Leistungsstörungen/Schadensersatz: Voraussetzungen, Umfang, Begrenzung
- zuständiges Gericht/Schiedsklausel
- Hinweise zu Risiken bei Akkreditiven

3. Die größten Risiken nach Exportkontroll- und Kartellrecht

- Exportverbote, Genehmigungen, Recherchepflichten (bzgl. Güter, Verwendungen, Personen), Berichtspflichten
- Drohende Sanktionen und Anforderungen an ein Risikomanagement
- Kartellrechtliche Risiken

4. Hinweise zur Vertragsoptimierung

- Vermeiden von Vertragsnichtigkeit
- Risikominimierung und Risikoweitergabe
- Kurz-Resümee
- Beantworten von Fragen

RA Dr. Harald Hohmann

- „führender Name in der Exportkontrolle“ (JUVE-Handbuch)
- seit 2002 Partner der Kanzlei Hohmann & Partner (www.hohmann-partner.com)
- Privatdozent v. a. an der Universität Frankfurt/Main
- Herausgeber eines Standardwerks zum Exportrecht: Kommentar zum Ausfuhrrecht, München 2002
- Autor von: „Gestaltung internationaler (Liefer-) Verträge“, Management Circle Lehrgang Internationales Vertragsmanagement, Lektion 1, 5. Aufl. 2010
- Mit-Autor von weiteren Büchern zum Außenhandelsrecht, u. a. Böer Hrsg., Praxis der US-Exportkontrolle, Köln 2008, Puschke Hrsg., Basiswissen Sanktionslisten, Köln 2008 (vgl. Homepage der Kanzlei)

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

RA Prof Dr. Wulf Goette (Of Counsel Gleiss, Lutz Rechtsanwälte, Stuttgart), Vors. Richter am BGH a.D.

Probleme gescheiterter Immobilienfonds

14.07.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAKap oder FAHandels- u. GesR

In der Vergangenheit sind – vornehmlich aus Gründen der Steuerersparnis – zahlreiche Anleger dazu gebracht worden, sich an Immobilienfonds-Gesellschaften zu beteiligen. Aus unterschiedlichen Gründen haben sich die für den Beitrittsentschluss zugrunde gelegten Erwartungen nicht erfüllt, so dass die Projekte in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind. Wie mit den hieraus für die Gesellschafter wie die Gesellschaften entstehenden Problemen umzugehen ist, ist eine die beratende und gerichtliche Praxis in jüngerer Zeit vielfältig beschäftigende Frage. Das Seminar will diese Fragen aufgreifen und die bisher in der höchstrichterlichen Rechtsprechung gegebenen Antworten vorstellen. Neben der Darstellung der Grundlagen dieser Anlagemodelle sollen die Ausstiegsmöglichkeiten der Anleger (z.B. Prospekthaftung, Haustürwiderruf, Regeln der fehlerhaften Gesellschaft) behandelt, aber auch erörtert werden, welche Möglichkeiten die Gesellschaften zur Sanierung und Fortführung der Gesellschaft haben.

Im Einzelnen:

- I. Grundlagen
- II. Gesellschaftsrechtliche Rahmenbedingungen
 - Nachschusspflicht und § 707 BGB
 - Mehrheitsklauseln
 - Beschlussmängelstreitigkeiten
 - Wiederaufleben der Kommanditistenhaftung
 - Abtretung des Freistellungsanspruchs des Treuhänders
 - Sanierungsversuche und „Trittbrettfahrertum“
 - Regeln der fehlerhaften Gesellschaft, (quotale Haftungsbeschränkung)
- III. Insbesondere: „Sanieren oder Ausscheiden“
- IV. „Prospekthaftung“

RA Prof. Dr. Wulf Goette

- bis 2010 Vorsitzender des für das Gesellschaftsrecht zuständigen II. Zivilsenats des BGH
- Mitherausgeber von ZGR, NZG und GWR
- Schriftleiter des wirtschaftsrechtlichen Teils der DStR
- u.a. Mitherausgeber und Mitautor der Münchener Kommentare zum Aktiengesetz und zum GmbHG (C.H.Beck)

Prof. Dr. Stephan Lorenz, Universität München

UN-Kaufrecht

20.07.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAHandels- u. GesR

Ein schneller Einstieg in das IPR der Kaufverträge, das gerade durch die sog. ROM I-Verordnung umgestaltet wird, sowie die Grundstrukturen und das Haftungssystem des UN-Kaufrechts.

→ Im Mittelpunkt stehen dabei die vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten, welche das UN-Kaufrecht in weitaus stärkerem Maße gewährt, als das seit dem 1.1.2002 geltende deutsche Kaufrecht. Das gilt auch und insbesondere für AGB-rechtliche Fragen, wo sich durch Anwendung des CISG in Kombination mit Rechtswahlklauseln deutlich mehr Freiraum gewinnen lässt, als ihn die jüngste Rechtsprechung des BGH auch im Verhältnis zwischen Unternehmern gewährt.

- A. Grundlagen des Internationalen Vertragsrechts
- B. UN-Kaufrecht
 1. Allgemeines
 2. Anwendungsvoraussetzungen und Anwendungsbereich, Lückenfüllung (Art. 1–6 CISG)

3. Allgemeine Bestimmungen (Art. 7–13 CISG)
4. Vertragsschluss und Vertragsänderung (Art. 14–24, 29 CISG)
5. Pflichten des Verkäufers, Gewährleistung (Art. 30–44 CISG)
6. Rechtsbehelfe des Käufers bei Vertragsverletzungen des Verkäufers (Art. 45–52 CISG)
7. Pflichten des Käufers (Art. 53–60 CISG)
8. Rechtsbehelfe des Verkäufers bei Vertragsverletzungen des Käufers (Art. 61–65, 74 ff CISG)
9. Gefahrtragung, Zinsen, Verjährung
- C. Die wesentlichen Unterschiede zwischen CISG und BGB/HGB
 - Vor- und Nachteile
 - Gestaltungschancen bei seiner Anwendung

Prof. Dr. Stephan Lorenz

- Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
- Mitautor bei »Münchener Kommentar zum BGB«, »Bamberger/Roth« (beide: C.H. Beck), »Staudinger« (Sellier/de Gruyter)

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | m.stadler@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 23

Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz

RiBGH i.R. Prof. Dr. Otto Teplitzky

Aktuelle Fragen des Wettbewerbs- und Markenstreitverfahrens

12.05.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGewRS**

I. Vorverfahren

Wichtige Rechtsprechung – auch des BGH – zur Abmahnung und zum Abschluss schreiben (u. a. Vollmachtsvorlage, Zweitabmahnung, Kostenerstattung bei Teilerfolg, Gebührenhöhe); Entwicklungen und offene Fragen bei der Unterwerfung (u. a. Auslegungsfragen, Einschränkungen und Risiken, "aufgedrängte" Unterwerfung, Vertragsstrafe als Schadensersatz und als Gesamtschuld)

II. Einstweilige Verfügung

Mindestformen des rechtlichen Gehörs (Schutzschrift und einige ihrer Probleme, Vortrag der Abmahnung, Gehör bei richterlichen Hinweisen an den Antragssteller); Dringlichkeitsfragen (u. a. erforderlicher Kenntnisgrad, Bedeutung der Vollziehungsfrist, Vollstreckungsverzicht); Neues vom "Forum-Shopping"; Verfügungswirkung ab Ver-

kündigung und § 945 ZPO; (regelnde) Feststellungen im Verfügungsverfahren?; BGH-Entscheidungen zur Abschlusserklärung.

III. Klageverfahren und Zwangsvollstreckung

Neue BGH-Entscheidungen zum Klageantrag und zur "Kernlehre"; Stand der Diskussion zum Streitgegenstand und zur alternativen Klagebegründung; Zuständigkeit speziell bei Internet-Delikten, Präklusion und Verjährung sowie Verjährung und Erledigung der Hauptsache; neue Entscheidungen und offene Fragen – auch im Blick auf die Umsetzung der Durchsetzungsrichtlinie – im Auskunft- und Schadensersatzprozess; Zwangsvollstreckungsfragen (Abschaffung des Fortsetzungszusammenhangs, mehrere Neuerungen bei der Zwangsvollstreckungsabwehrklage u. a.).

Prof. Dr. Otto Teplitzky

Einer der renommiertesten deutschen Wettbewerbsrechtler und

– Autor z.B. von »Teplitzky, Wettbewerbsrechtliche Ansprüche und Verfahren« (Heymanns; jetzt Wolters & Kluwer)
– Mitherausgeber von »Jacobs/Lindacher/Teplitzky, UWG - Großkommentar der Praxis« (de Gruyter)

– www.dr-teplitzky.de

RA Dr. Gernot Schulze (Schulze Küster Müller Mueller, München)

Urheberrecht aktuell

17.05.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGewRS**

1. Neue Rechtsprechung

- zur Schutzfähigkeit von Werken
- zur Urheberschaft, Urhebervermutung
- zum Urheberpersönlichkeitsrecht
- zu den Verwertungsrechten
- zum Urhebervertragsrecht
- zu den Schranken des Urheberrechts
- zu den verwandten Schutzrechten des Urheberrechts
- zu einzelnen Fragen der Rechtsdurchsetzung
- zu einzelnen Fragen des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes

Die Besonderheiten des IT-Rechts im Zusammenhang mit Filesharing, richterlichen Anordnungen und Massenabmahnungen werden **nicht** behandelt.

2. Ausblick auf etwaige Neuregelungen des Gesetzgebers

- zu vergriffenen Werken
- zu verwaisten Werken
- zum Leistungsschutz für Presseverleger

RA Dr. Gernot Schulze

– Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
– Lehrbeauftragter der Universität Passau
– stellvertretender Vorsitzender des Fachausschusses für Urheber- und Verlagsrecht in der Deutschen Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR)

Prof. Dr. Helmut Köhler, Universität München

Informationspflichten und UWG

08.06.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGewRS

I. Im UWG enthaltene Informationspflichten

1. Informationspflichten bei Verkaufsförderungsmaßnahmen (§ 4 Nr. 4 und 5 UWG)
2. Pflicht zur Erteilung wesentlicher Informationen vor, bei und nach Vertragsabschluss (§ 4 Nr. 3, § 5a II – IV UWG)

II. Außerwettbewerbsrechtliche Informationspflichten als Marktverhaltensregelungen

1. Bedeutung der UGP-Richtlinie für die Anwendung des § 4 Nr. 11 UWG
2. Für die Praxis wichtige Regelungen
 - PAngV
 - DL-InfoV
 - Produktbezogene Informationspflichten
 - Unternehmensbezogene Informationspflichten
 - Geschäftsbezogene Informationspflichten
 - Sonstiges

III. Sanktionen bei Pflichtverletzungen

Prof. Dr. Helmut Köhler

Ord. Professor an der Universität München, Richter im Nebenamt Oberlandesgericht München (Wettbewerbs- und Kartellsenat)

Co-Autor u.a. von

- »Köhler/Bornkamm, Wettbewerbsrecht, Kurz-Kommentar« (C.H.Beck)
- »Jacobs/Lindacher/Teplitzky, UWG – Großkommentar der Praxis« (de Gruyter)

Bank- und Kapitalmarktrecht

→ Goette, Probleme gescheiterter Immobilienfonds: Seite 6

Dr. Nikolaus Stackmann, Vors. Richter am LG München

Aktuelle Probleme bei Bankdarlehen

26.05.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAKap

Erörtert werden neuere Entscheidungen und Grundfragen zur Darlehensgewährung durch Banken anhand folgender Problemschwerpunkte, die je nach Aktualität erweitert werden:

1. Bereicherungsansprüche nach unwirksamen Vertragsschluss
2. Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung bei Darlehensgewährung

3. Verbundene Geschäfte
4. Haustürgeschäfte
5. Haftung als Mitdarlehensnehmer
6. Keine Haftung von Treugebern für Darlehen von Publikumsgesellschaften
7. Verbrauchergeschäfte
8. Kondition von Schuldversprechen
9. Wechselseitige Zinsansprüche
10. Verjährung
11. Einwendungsverzicht

Dr. Nikolaus Stackmann

ist Vorsitzender einer allgemeinen Zivilkammer mit einer Spezialzuständigkeit auf dem Gebiet des Bank- und Kapitalanlagerechts am Landgericht München I und Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht.

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Rechtsprechungsübersicht

Insolvenzrecht / Vollstreckung

→ Scheungrab, Berechnung des pfändbaren Einkommens: Seite 19

Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Expertenseminar Zwangsvollstreckung

Erfolgreiche Mobiliarzwangsvollstreckung – EV-Verfahren, Ausblick auf das Gesetz zur Sachaufklärung

Tagesseminar für Rechtsanwälte, Rechtsabteilungen und qualifizierte Mitarbeiter der Anwaltskanzlei

10.05.2011: 09:00 bis ca. 17:00 Uhr | Mittagspause zur eigenen Gestaltung ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FAInso

1. Mobiliarvollstreckung

- Kombiauftrag: Erfolg durch konkrete Beauftragung und Information des GV
- Vorgehen gegen Gerichtsvollzieher
- Sichere Geltendmachung der Kosten und Gebühren der Teilzahlungsvereinbarung

2. EV-Verfahren

- Taktisch kluge und richtige Antragstellung: Beschleunigung durch den Gläubiger

3. Erfolge durch penible Auswertung des Vermögensverzeichnisses

4. Nachbesserung & Wiederholte Abgabe vor Ablauf der 3-Jahres-Frist

- Fragerecht des Gläubigers - Formulierung des eigenen Fragenkatalogs

5. Ausblick auf die anstehenden Gesetzesänderungen durch das Gesetz zur Sachaufklärung durch den Gerichtsvollzieher

- Die wesentlichen Änderungen im Überblick
- Neue, richtige, vollständige und gekonnte Antragstellung
- Neue Möglichkeiten der Informationsbeschaffung durch den Gerichtsvollzieher: Auskunftrechte des GV – Auskunftspflichten Dritter über

Vermögen und Aufenthalt des Schuldners

- Ratenzahlungsvereinbarung – Stundungsbewilligung – Vollstreckungsaufschub – Zahlungsplan: neue Befugnisse des Gerichtsvollziehers
- Neukonzeption des Schuldnerverzeichnisses
 - Elektronische Führung – zentrale Verwaltung
 - Die neue Vermögensauskunft durch den Schuldner
 - Gesetzliche Vorgaben und Regelungen
 - Zeitliche Abläufe - Verfahrensablauf - Inhalte
 - Eintragungsvoraussetzungen, Einsichtsmöglichkeiten, Bestandsdauer
- Umfassende Neuerungen bei der eidesstattlichen Versicherung
 - Wiederholung bereits schneller - nach 12 Monaten und früher – und bei Änderung der Vermögensverhältnisse möglich!

Checklisten – aktuelle Rechtsprechung - Übersichten – Diskussion

Teilnahmegebühr (inkl. Seminarunterlagen und Getränke)
 für DAV-Mitglieder € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)
 für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Dipl. Rpflin Karin Scheungrab

- seit 20 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, ZPO und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen “Gebührenrecht” und “Zwangsvollstreckung”, der Arbeitsgruppe “Juristenausbildung” und
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin “Kostenrecht” und “Zwangsvollstreckung” am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des “Münchener Anwalts handbuchs Vergütungsrecht” (C.H.Beck)

Vors. Richter am BGH a.D. Gero Fischer, Freiburg

Insolvenzanfechtung

27.05.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FAInso

1. Anfechtbare Rechtshandlung

2. Gläubigerbenachteiligung

3. Zahlungsunfähigkeit

4. Kongruenz/Inkongruenz

5. Benachteiligungsvorsatz

6. Die Vermutung des

§ 133 Abs. 1 Satz 2 InsO

7. Unentgeltliche Leistung

8. Bargeschäft

9. Zeitpunkt der Rechtshandlung

10. Insolvenzanfechtung

11. Besonderheiten bei Gesellschafts- und Gesellschafterinsolvenz

12. Zinsansprüche

VRi BGH a.D. Gero Fischer

- bis 2008 Vorsitzender Richter des IX. Senats am BGH
- Mitherausgeber der Neuen Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung (C.H.Beck)
- Mitglied des Redaktionsbeirates der WuB Zeitschrift für Wirtschafts und Bankrecht (Verlag Wertpapier-Mitteilungen)
- Mitglied des wissenschaftlichen Beirates des Zentrums für Insolvenz und Sanierung an der Universität Mannheim e.V.

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

Immobilien

RAuN Dr. Michael Schultz (Schultz und Seldeneck, Berlin)

Gewerberaummietrecht aktuell

23.03.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMietuWEG

1. Neueste Rechtsprechung zu Formvorschriften, insbesondere

- Übersicht über die neueste Rechtsprechung
- Wer muss den Mietvertrag für eine AG/GmbH/GbR unterschreiben?
- Wann sind bei Änderungen der Bauausführung/Ausstattung förmliche Nachtragsvereinbarungen notwendig?
- Lösung durch qualifizierte salvatorische Klausel?
- Wann müssen gewerbliche Mietverträge notariell beurkundet werden?

2. Transparenzgebot und AGB-Problematik zu ausgewählten Themen

- Transparenzgebot und DIN-Vorschriften/Fläche
- Transparenzgebot und DIN-Vorschriften/Instandsetzung
- Transparenzgebot und Verwaltungskosten
- Transparenzgebot und Centermanagerkosten
- Transparenzgebot und Öffnungszeiten
- Zulässigkeit von Instandsetzungs- und Instandhaltungsklauseln
- Zulässigkeit von isolierten Endrenovierungsklauseln

3. Miethöhe und Wertsicherung

- Miethöhe und Wucher
- Wirtschaftliche Bedeutung der Wertsicherung
- Verfassungsmäßigkeit des Preisrechts
- Preisklauselverbot nach dem PrKG
- Grundsatz der schwebenden Wirksamkeit
- Automatische Gleitklauseln
- Leistungsvorbehalt
- Prozentklauseln

4. Sicherung der Vertragsparteien

- Kautions
- Patronatserklärung
- Mieterdienstbarkeit
- Räumungs-/Zahlungsunterwerfung
- Dauernutzungsrecht

5. Probleme bei Veräußerung

- Kauf bricht nicht Miete
- Vermietung vom Reißbrett
- Vorzeitiger Auszug
- Übergangsprobleme

6. Neueste Rechtsprechung zu Umfeldmängeln

7. Sonstige aktuelle Rechtsprechung des BGH zur Gewerberaummieta

RAuN Dr. Michael Schultz

- spezialisiert auf gewerbliches Mietrecht und rechtliche Due Diligence bei Immobilienverkäufen
- Mitherausgeber der "NZM"
- zahlreiche Veröffentlichungen zum gewerblichen Mietrecht

RA Dr. Mark von Wietersheim, Berlin

Workshop: Vergabeverfahren

Die Teilnehmerzahl ist aufgrund der geplanten Gruppenarbeiten begrenzt!

01.04.2011: 10:00 bis ca. 17:30 Uhr | Mittagspause zur eigenen Gestaltung ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FABau oder FAVerw

Ziele: Vertiefung und Verbreiterung vorhandenen vergaberechtlichen Wissens, aktuelle Entwicklungen des Vergaberechts, Nachvollziehen und Bearbeitung von Fallbeispielen

1. Gestaltungsmöglichkeiten:

Zusammenarbeit mit anderen Auftraggebern, Inhouse-Vergaben

2. Dienstleistungskonzessionen nutzen

3. Wahl des richtigen Vergabeverfahrens unter vergaberechtlichen und zuwendungsrechtlichen Gesichtspunkten

4. Erstellen und Prüfen einer Wertungsmatrix

5. Beratung bei Erstellen der Leistungsbeschreibung, insbesondere im Hinblick auf Produktneutralität

6. Beratung betreffend vorzulegender Eignungsnachweise, insbesondere Umgang mit unvollständigen Angeboten

7. Wechsel bei Bietergemeinschaften, Nachunternehmer

8. Rüge: Umgang mit Rügen, Vorgehensweise bei Abhilfe

9. Nachprüfungsverfahren, Rechtsprechung zu Unzulässigkeit

10. Verhalten des Beraters:

Anwesenheit bei Bietergesprächen, Vorbereitung von Entscheidungsvorschlägen

11. Veräußerung von Geschäftsanteilen

12. Umfang der Dokumentationspflichten

Dr. Mark von Wietersheim

- berät in vergaberechtlichen Fragen mit Schwerpunkt Bauvergaberecht
- ist ein erfahrener Referent mit zahlreichen Veröffentlichungen
- Lehrauftrag an der FH Osnabrück
- Geschäftsführer des forumvergabe e.V.
- bis 2009 als Syndikus-Anwalt für die Deutsche Bahn AG tätig

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar :

für DAV-Mitglieder € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | m.stadler@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 23

Privatdozent Markus Würdinger, Universität Regensburg

Immobilienmaklerrecht aktuell

08.04.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für AMietuWEG**

Das Seminar behandelt die Systematik sowie die aktuellen Entwicklungen im Immobilienmaklerrecht, insbesondere die neue höchstrichterliche Rechtsprechung. Jeder Teilnehmer erhält im Seminar eine begleitende Arbeitsunterlage, die auch Checklisten für das maklerrechtliche Mandat sowie eine aktuelle Rechtsprechungsübersicht enthält.

Im Einzelnen werden folgende Themen behandelt:

- 1. Voraussetzungen eines Provisionsanspruchs nach § 652 I 1 BGB**
 - Maklervertrag
 - Nachweis und/oder Vermittlung
 - Zustandekommen des Hauptvertrags Kausalität
 - Verflechtung, Verwirkung, Verjährung
 - prozessuale Durchsetzung und Höhe der Provision

- 2. Selbständiges Provisionsversprechen; Maklerklausel im Hauptvertrag**
- 3. Aufwendungsersatzanspruch des Maklers; Schadensersatzansprüche bei Pflichtverletzungen von Makler und Auftraggeber**
- 4. Alleinauftrag**
 - einfacher Alleinauftrag
 - qualifizierter Alleinauftrag
- 5. Allgemeine Geschäftsbedingungen, Vertragsgestaltung, Reservierungsvereinbarungen**
- 6. Besonderheiten des Wohnungsvermittlungsgesetzes**

PD Dr. Markus Würdinger

- lehrt Bürgerliches Recht, Zivilprozess- und Insolvenzrecht sowie Internationales Privatrecht an der Universität Regensburg
- Promotion zu einem maklerrechtlichen Thema
- Dozent der Deutschen Anwalt Akademie im Fachanwaltslehrgang Miet- und WEG-Recht
- Autor im Formularbuch des FA Miet- und WEG-Recht sowie mehrerer Fachaufsätze im Maklerrecht
- Habilitation zur Insolvenzanfechtung im bargeldlosen Zahlungsverkehr

VRiLG Wolfgang Schuldes, München

Mietspiegel – gerichtliches Sachverständigengutachten – Eigenbedarf

14.04.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMietuWEG**

A. Der Mietspiegel: „Die wundersame Wandlung einer hässlichen Ente zu einem strahlenden schwarzen Schwan“

Voraussetzungen der Qualifizierung – Datenbasis des Mietspiegels – Regressionsmethode – Qualifizierungsbeschluss des Stadtrats nicht ausreichend – Richtigkeit des Ergebnisses als Qualifizierungsvoraussetzung? – Tragweite der Vermutungswirkung – Widerlegung?

B. Die Anforderungen an ein gerichtliches Sachverständigengutachten

Sachvortrag der Parteien zu den Ausstattungs- und Lagemerkmalen der Wohnung – Inhalt des

Beweisbeschlusses – Auswahl des Sachverständigen – Qualität des Sachverständigen und gerichtliche Prüfung – Umfang der Tätigkeit des Sachverständigen – gerichtliche Leitung – Offenlegung der Daten – Äußerungen des Sachverständigen zu strittigen Fragen – Anhörung des Sachverständigen

C. Neue Rechtsprechung zum Eigenbedarf

u.a. Das privilegierte Dienstmädchen – Die Zweitwohnung – Schilderung der derzeitigen Wohnverhältnisse in der Begründung – Unwahrheiten in der Begründung erlaubt?

VRiLG Wolfgang Schuldes

Vorsitzender der Berufungskammer für Mietrecht am LG München I

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

VRiLG Ralf Mai, München

Technische Normen und Recht I Der Baukaufvertrag

Zwei aktuelle baurechtliche Problemfelder und deren Klärung

13.05.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FABau

1. Technische Normen und Recht

- Rechtliche Einordnung der kodifizierten technischen Regelwerke. Gibt es eine Subrechtsordnung der techn. Regeln?
- Die gerichtliche Praxis zeigt, dass nicht nur im Kreise der Techniker und Sachverständigen, sondern auch bei Anwälten und bei Gericht nicht immer Klarheit herrscht, welche rechtliche Bedeutung den Regelwerken zukommt. Dies zu klären, soll Gegenstand des Seminars sein.

2. Der Baukaufvertrag

- Die weit reichenden Folgen des im Rahmen des SRMG novellierten § 651 BGB.
- Werkvertragsrecht oder Kaufrecht?
- Haftungsfälle für Juristin und Techniker bei einer falschen rechtlichen Einordnung.

VRiLG Ralf Mai

- Vorsitzender Richter einer Baukammer des Landgerichts München I
- Mitautor im Handbuch des privaten Baurechts (C. H. Beck), herausgegeben von Kleine-Möller/Merl
- Referent an der Richterakademie in Trier zu baurechtlichen Themen
- gerichtlicher Mediator, außergerichtliche Tätigkeit als Schiedsrichter

RA FABau Dr. Wolfgang Koeble (Koeble – Donus – Fuhrmann – Locher – Schotten, Reutlingen)

Architektenrecht aktuell

29.06.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FABau

1. Vertragsrechtliche Fragen

- Zustandekommen und
- Umfang des Architektenvertrages

2. Honorarfragen

- Anrechenbare Kosten und Nachträge
- Baukostenberechnungsmodell
- Möglichkeiten der Honorarvereinbarung

3. Haftungsfragen

- Geltendmachung von Mängeln
- Haftung bei Beteiligung mehrerer

RA Dr. Wolfgang Koeble

- Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
- Mitautor bzw. Mitherausgeber verschiedener Standardwerke: HOAI-Kommentar; Münchener Prozessformularbuch: Privates Baurecht; Kompendium des Baurechts; Münchener Prozessformularbuch (alle C.H.Beck)
- mehr als 50 Beteiligungen an Schiedsgerichten in komplexen Bau- und Anlagenbausachen
- als Gutachter und Schiedsgutachter in zahlreichen Fällen tätig

Dr. Heinrich Merl, Vors. Richter am OLG a.D., München

Der bauvertragliche Vergütungsprozess

15.07.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FABau

Behandelt werden die zentralen Probleme bei der Abrechnung und Durchsetzung von Vergütungsansprüchen des Bauunternehmers. Gegenstand des Seminars sind unter anderem folgende Problembereiche:

1. Vergütung bei geänderten und zusätzlichen Leistungen,
2. Preiskorrektur bei Mengenänderungen,
3. Besonderheiten der Abrechnung beim Pauschalvertrag und des Stundenlohnvertrag,
4. Vergütung notwendiger, aber nicht beauftragter Leistungen,
5. Anpassung der Vergütung bei Kalkulationsirrtum und Störung der Geschäftsgrundlage,

6. Abrechnung nach (Teil-) Kündigung und Vertragsaufhebung,
7. Preis- und Leistungsnebenabreden, Nachtragsabwehrklauseln, Komplettheitsklauseln,
8. Aufrechnungsverbote,
9. Fälligkeit der Vergütung, Abschlagszahlung, Schlusszahlung
10. Prüfbarkeit der Schlussrechnung
11. Einwendungen und Leistungsverweigerungsrechte des Auftraggebers,
12. Verjährung des Vergütungsanspruchs, Schlusszahlungseinrede
13. Rechtsfolgen des Zahlungsverzugs des Auftraggebers

Dr. Heinrich Merl

- Autor von »Merl, Fallen im privaten Baurecht: VOB und HOAI nach aktueller Rechtsprechung (Deutscher Anwalt Verlag)
- Co-Autor von »Kleine-Möller/Merl/Oelmaier, Handbuch des privaten Baurechts« (C.H.Beck)

Zivilrecht

→ Lorenz, UN-Kaufrecht: Seite 6

Prof. Dr. Stephan Lorenz, Universität München

Internationales Privatrecht – Grundzüge und „handling“ von IPR-Fällen

25.03.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

A. Allgemeiner Teil

I. Funktion und Bedeutung des IPR

II. Rechtsquellen des IPR:

1. Nationales Recht
2. Staatsverträge
3. Europarecht: Die neuen „Rom-Verordnungen“, geplante Rechtsakte im Bereich des Familien- und Erbrechts

III. Grundlegende Mechanismen des IPR

1. Die Verweisungstechnik, anwendbares Recht und Ergebniskorrektur
2. Anknüpfungsgrundsätze: Aufenthalts- und Staatsangehörigkeitsprinzip

IV. Ermittlung und Anwendung ausländischen Rechts

1. Praktische Hinweise
2. Verfahrensrechtliche Fragen im streitigen

Zivilprozess und der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Pflichten des Gerichts, Amtsermittlungsgrundsatz, Mitwirkungspflicht der Parteien)

V. Revisibilität von Ermittlungs- und Anwendungsfehlern bzgl. ausländischen Rechts

VI. Herangehensweise an Fälle mit internationalem Bezug in der Praxis, Besonderheiten der Beratungssituation

B. Besonderer Teil: Überblick über einzelne Rechtsgebiete

- I. Personen- und Familienrecht
- II. Gesellschaftsrecht
- III. Erbrecht
- IV. Vertragliches Schuldrecht
- V. Außervertragliches Schuldrecht
- VI. Sachenrecht

Prof. Dr. Stephan Lorenz

- Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
- Mitautor bei »Münchener Kommentar zum BGB«, »Bamberger/Roth« (beide: C.H. Beck), »Staudinger« (Sellier/de Gruyter)

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

Arbeitsrecht

RAin Isabell Conrad (SSW Schneider Schiffer Weihermüller, München)

Beschäftigtendatenschutz 2011

Praktische Handhabung der neuesten Entwicklungen

17.03.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb

Spätestens seit Einführung des § 32 Bundesdatenschutzgesetz werden Beschäftigtendaten als Gefahrgut wahrgenommen. Der Reformprozess im Beschäftigtendatenschutz dauert an. Das Bundeskabinett hat am 25. 08. 2010 einen Gesetzesentwurf mit detaillierten Regelungen beschlossen. Der Bundesrat hat am 5.11.2010 kritisch Stellung genommen (BR-Drs. 535/10). Es ist mit einer Novellierung in 2011 zu rechnen. Teilweise sind erhebliche Anpassungen in der bisherigen Praxis vieler Arbeitgeber erforderlich, die auch in der arbeitsrechtlichen Beratung berücksichtigt werden müssen. Geschäftsprozesse und Datenumgang in den Personalabteilungen, Rechtsabteilungen, Revisionsabteilungen u.ä. müssen auf den Prüfstand gestellt werden, nicht zuletzt wegen der zahlreichen neuen Informations- und Unterrichtungspflichten für den Arbeitgeber.

1. Grundlagen des Datenschutzes für das Verständnis des § 32 BDSG

- Grundrechtsschutz (Persönlichkeitsrecht, Recht auf informationelle Selbstbestimmung, „Computergrundrecht“), EU-Grundrecht
- Entwicklung des BDSG (Richtlinie 95/46/EG, BDSG-Novellen 2009)
- Aufbau und Prinzipien des BDSG (Verbotssprinzip, Datenvermeidung- und Datensparsamkeit, technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen etc.)
- Erlaubnistatbestände außerhalb des BDSG (TKG, TMG u.a.)
- Arbeitnehmereinwilligung (neue Grenzen?), Betriebsvereinbarungen

2. § 32 BDSG 2009

- „Fremdkörper“ mit weitreichenden Konsequenzen
- Anwendungsbereich, Definitionen (freie Mitarbeiter, Papierakten etc.)

- Abgrenzung zu § 28 BDSG und andere Streitfragen und Defizite
- Zulässigkeit personenbezogener Stichproben (Datenübermittlung an Fördergeber/Subventionsstellen, Einblick in die Personalakte, eskalierende Stufenmodelle)
- Compliance, Aufdeckung von Straftaten (interne Ermittlungen, Korruptionsbekämpfung, Abgleich von Kontodaten, Screening)

3. Konzerndatenschutz und Outsourcing

- Datenweitergabe im Konzern (Funktionsübertragung, Konzernbezug von Arbeitsverhältnissen, Matrix-Strukturen)
- § 11 BDSG 2009 bei externer Verarbeitung von Beschäftigtendaten, Cloud
- E-Learning-Portale, Mitarbeiterumfragen durch Externe, Firmenkreditkarte

4. Dienstliche und private Nutzung von Telefon, E-Mail und Internet

- Arbeitgeber als Diensteanbieter im Sinne des TKG und TMG
- Datenschutzanforderungen bei Viren-, Spamfilter, Archivierung u.a. Sicherheitsmaßnahmen
- Notwendige betriebliche Regelungen zur Nutzung von Telefon/Smartphones, E-Mail und Internet (Abwesenheitsregelung, Geräteübergabe, Kontrollen)

5. Novellierung des Beschäftigtendatenschutz

- Datenerhebung grds. nur noch mit Kenntnis des Bewerbers/Beschäftigten
- Bewerbungsphase und Fragerecht (Bewerber „googlen“, Social Networks)
- Eignungstest und Gesundheitsuntersuchung
- Videoüberwachung, Ortungssysteme, biometrische Verfahren
- Neue Unterrichtungspflichten des Arbeitgebers

RAin Isabell Conrad

- Dozentin und Mitherausgeberin in der Fachanwaltsausbildung (Informationstechnologierecht)
- Mitherausgeberin u.a. des „Beck'schen Mandatshandbuch IT-Recht“ (C.H.Beck, im Erscheinen)
- Mitautorin u.a. von „Recht im Internet“ (Loseblatt, Verlag Recht und Wirtschaft) und „Handbuch des EDV-Rechts“ (Verlag Dr. Otto Schmidt)
- Geschäftsführerin des Fachausschuss Wirtschaft & Steuern der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik (DGR)

Prof. Dr. Peter Schüren, Universität Münster

Deutsches und ausländisches Fremdfirmenpersonal im Unternehmen

– Neue Risiken und kosteneffiziente Risikominimierung

20.05.2011: 09:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb

Leiharbeiternehmer und Werkunternehmen aus den EU-Staaten Osteuropas; *Zusammenschlüsse zweifelhafter Selbständiger, die als OHG, KG oder GmbH auftreten und Leistungen erbringen; Werkverträge (?) von Werkunternehmern mit Überlassungserlaubnis; „Christliche“ Tarifverträge in der Leiharbeit – die Folgen der BAG-Entscheidung vom 14.12.2010. Die Veranstaltung informiert realistisch über die neuen und alten Risiken beim Fremdfirmeneinsatz mit in- und ausländischen Vertragspartnern (Leiharbeit/Werkleistungen). Sie soll helfen, diese Risiken zu erkennen und sie zu begrenzen ohne die Kosten aus dem Auge zu verlieren.*

Das Seminar ist teilnehmerzentriert – der Referent wird sich intensiv mit den Fragen der Teilnehmer befassen.

1. Werkvertrag – Scheinwerkvertrag: Einführung

- Abgrenzung für die Praxis
- Risikobewertung und Risikobegrenzung

2. Die Tarifunfähigkeit der CGZP und die Folgen

- Bewertung der BAG-Entscheidung vom 14.12.2010
- Folgen für die Vergangenheit
- Folgen für die aktuellen „christlichen“ Tarife in der Leiharbeit

3. Werkverträge mit Zusammenschlüssen von einzelnen Dienstleistern:

- „Spargelpflücker KG“ oder: „Die Wiederbelebung der Eigengruppe?“
- Risiken, Abgrenzungsfragen

4. Zweifelhafte Werkverträge mit Überlassungserlaubnis

- Haftungsfolgen bei Scheinwerkverträgen mit Überlassungserlaubnis
- Möglichkeiten der weiteren Risikobegrenzung

5. Werkverträge mit Unternehmen aus dem EU-Ausland

- Besondere Haftungsrisiken bei Scheinwerkverträgen
- Risikobegrenzung durch Entsendebescheinigung (A1)

6. Ausländische Leiharbeiternehmer

- Rechtliche Rahmenbedingungen
- Was sind die Risiken?
- Risikominimierung durch Entsendebescheinigung (A1)

Prof. Dr. Peter Schüren

lehrt seit 1988 Arbeitsrecht an der Universität Münster und berät seit 20 Jahren Unternehmen erfolgreich bei Problemen mit dem Einsatz von Fremdfirmenpersonal. Er ist Herausgeber und Mitautor des Kommentars zum Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (C.H.Beck), der 2011 in der fünften Auflage erscheinen wird.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar :

für DAV-Mitglieder € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Prof. Dr. Gregor Thüsing LL.M. (Harvard), Universität Bonn

Aktuelles Tarif- und Arbeitskampfrecht

24.05.2011: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb

I. Tarifrecht:

1. Grundlage der Tarifautonomie: Art. 9 Abs. 3 GG in der Ausdeutung der Rechtsprechung des BAG und BVerfG
2. Innen- und Außengrenzen der Tarifautonomie
3. Beständigkeit und Ablösung tarifvertraglicher Bindungen
4. Kontrollmaßstäbe der Tarifverträge
5. Bezugnahmeklauseln
6. Differenzierungsklauseln

II. Arbeitskampfrecht:

1. Sympathiestreik
2. Flashmob und Co.

Prof. Dr. Gregor Thüsing

Mitglied der ständigen Deputation des Deutschen Juristentags, des Vorstandes der Internationalen Gesellschaft für das Recht der Arbeit und der sozialen Sicherheit sowie stellvertretender Vorsitzender des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts in Hamburg.

- Autor z.B. von »Arbeitnehmer-Entsendegesetz: AEntG«, »Handbuch Tarifrecht«, 1. Auflage (beide 2010/2011: C.H.Beck); »Tarifautonomie im Wandel«, 1. Auflage, 357, 2010, Nomos
- Co-Autor z.B. bei »Richardi, Betriebsverfassungsgesetz«, »Wiedemann, Tarifvertragsgesetz«, »Fleischer, Handbuch des Vorstandsrechts«, »Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGG)«, »Wilhelm Dütz; Gregor Thüsing, Arbeitsrecht«, 15., neu bearbeitete Auflage 2010

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar :

für DAV-Mitglieder € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

RiArbG Thomas Holbeck, Regensburg

Grenzsituationen des Arbeitnehmers und soziale Absicherung

Verbleib im sozialen Netz

07.06.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Arb

1. Elternzeit,
insbesondere Verlängerung und Reihung mehrerer Elternzeiten, Abgrenzung zum Mutterschutz
2. Langzeiterkrankung (Krebs etc.) –
Ablauf des Krankengeldbezugs/Eingliederung
3. Unfreiwilliges Ausscheiden aus einem Arbeitsverhältnis nahe der Altersrente
4. Entsendung ins Ausland
5. Mehrfacher Arbeitsplatzwechsel –
Auswirkungen auf den Bezug von Arbeitslosengeld
6. Krankheit von Kindern / nahen Angehörigen

RiArbG Thomas Holbeck

als langjähriger Arbeitsrichter erfahrener Praktiker: seit vielen Jahren vielfältige Fortbildungs- und Vortragstätigkeit vor Rechtsanwälten, Arbeitgebern, Betriebsräten. Buchautor, engagiert in der Ausbildung von Referendaren und langjähriger Repetitor

RA Dr. habil. Georg Annuß (Noerr, München)

Fallstricke im Betriebsverfassungsrecht

Eine Bestandsaufnahme für die Praxis

30.06.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Arb

1. Übernahme von BR-Kosten durch den Arbeitgeber
2. Freistellungs- und Schulungsansprüche der BR-Mitglieder
3. Die praktische Bedeutung des Benachteiligungs- und Begünstigungsverbots
4. Verbot der parteipolitischen Betätigung/ Verbot von Arbeitskampfmaßnahmen
5. Allgemeine Aufgaben des Betriebsrats
6. Mitbestimmung bei Fragen der betrieblichen Ordnung und der Einführung technischer Anlagen
7. Mitbestimmungsrecht bei betrieblicher Lohngestaltung
8. Mitbestimmung bei personellen Maßnahmen
9. Interessenausgleich und Sozialplan
10. Zuständigkeitsabgrenzung Betriebsrat/ Gesamtbetriebsrat/Konzernbetriebsrat
11. Schicksal von Betriebsrat und Betriebsvereinbarungen bei Umstrukturierungen

RA Dr. habil. Georg Annuß

*– Partner der Kanzlei Noerr
– Schwerpunkte u.a.: Arbeitsrechtliche Restrukturierung von Unternehmen und Konzernen einschließlich Privatisierung – Betriebsübergang – Verhandlung von Tarifverträgen, Interessenausgleich und Sozialplänen
– viele Veröffentlichungen in Fachzeitschriften, Mitarbeit an Großkommentaren u.a. Werken*

Alternative Konfliktlösung

Richter am BGH a.D. Prof. Dr. Reinhard Greger, Universität Erlangen-Nürnberg

Neue Methoden alternativer Konfliktlösungen

Perspektiven für den Anwaltsmarkt

19.05.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Zufriedenheit des Mandanten und wirtschaftlicher Erfolg des Anwalts hängen entscheidend vom optimalen, d.h. auf den konkreten Fall zugeschnittenen Konfliktmanagement ab.

1. Alternativen – wozu?

Adäquate und nichtadäquate Konfliktlösungsformen im konkreten Mandat

2. Was der Mandant wirklich will

Methoden der Diagnose und ihre konkrete Anwendung

3. Für jeden Konflikt das richtige Werkzeug

Eine Uhr repariert man nicht mit dem Hammer. Außer dem Gerichtsverfahren gehören u.a. in den Werkzeugkasten des Anwalts: Adjudikation, Dispute Board, Early Neutral Evaluation, Mini Trial.

4. Verhandeln, Vermitteln, Schlichten, Bewerten, Entscheiden

Anleitung zum Variieren, Kombinieren, Experimentieren

5. Evaluation statt Mediation

Aufzeigen der methodischen Differenzen in der praktischen Arbeit. Notwendige Korrektur einer Fehlgewichtung

6. Konfliktmanagement ist Anwaltssache

Berufs- und vergütungsrechtliche Fragen

Prof. Dr. Reinhard Greger

Ordentlicher Professor an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Mitvorstand des Instituts für Anwaltsrecht und Anwaltspraxis der Universität. Vor der Berufung an die Universität über 20-jährige Tätigkeit im bayerischen Justizdienst und als Richter am Bundesgerichtshof. Forschungsschwerpunkte in den Bereichen Justizreform und außergerichtliche Streitbeilegung.

Wichtigste Publikationen:

– Zöller, ZPO; Greger/ Stubbe, Schiedsgutachten; Greger/von Münchhausen, Verhandlungs- und Konfliktmanagement für Anwälte

Scheungrab-Seminare

→ Expertenseminar Zwangsvollstreckung: Seite 9

Dipl. Rpflin Karin Scheungrab, München/Leipzig

RVG Intensiv-Training -

Aktuelle Rechtsprechung – Ausblick auf die anstehenden Veränderungen im RVG
intensives Training für Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsanwälte

Neuer Termin: 09.05.2011: 9:00 bis ca. 17:00 Uhr | Mittagspause: 13:00 bis 14:00 Uhr zur eigenen Gestaltung

Aktuelles Wissen gepaart mit Sicherheit in der Anwendung der Vorschriften – nur so gelingt eine richtige Kostennote auch in schwierigen Fällen.

1. Minenfeld Geschäftsgebühr

- Argumente zu den Bemessungskriterien
- Anwendung und Umsetzung des § 15 a RVG: Klage, Mahnverfahren und Kostenfestsetzung auf Kläger und Beklagenseite
- Taktik
- Anrechnungsvorschriften auch bei unterschiedlichen Streitwerten, Klage, Widerklage und Klageänderungen
- Problematik bei mehreren Auftraggebern
- Schwierige Anrechnungssituationen bei unterschiedlicher Beteiligung
- Anrechnungssituation bei PKH - § 55 Abs. 5 RVG
- Reihenfolge von Anrechnung und Abgleichung
- Geschäftsgebühr für Deckungsanfrage: Ersatzpflicht für den Gegner!?

2. Argumente und „Munition“ gegen Rechtsschutzversicherung und Staatskasse

3. Die aktuelle Kostenrechtsprechung des BGH zu den übrigen Brennpunkten

4. Sich einigen bringt immer Geld!

- Auch bei erfolglosem Einigungsversuch
- Einigung auch über nicht anhängige Ansprüche und vorgerichtlicher Tätigkeit

5. Terminsgebühr

- Gebührenchance voll nutzen
- Gerichtliche und außergerichtliche Verhandlungen
- Besprechungen mit der Gegenseite über anhängige und nicht anhängige Ansprüche zur Erledigung
- Anträge zur Prozess- und Sachleitung
- Entscheidungen im schriftlichen Verfahren
- volle Gebühr trotz Säumnis
- Vergleiche im schriftlichen Verfahren
- alle Anwendungsfälle ausführlich und sicher

6. Anfall und Erstattungsfähigkeit der Gebühren der Berufungsinstanz

7. Umsatzsteigerung durch gekonnte Mandatsführung

8. Erstattungsfragen bei Korrespondenzkollegen und Haupt- und Unterbevollmächtigten

9. Diskussionen - Fälle - Übersichten

Dipl. Rpflin Karin Scheungrab

- seit 20 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zur Zwangsvollstreckung, ZPO und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen „Gebührenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“, der Arbeitsgruppe „Juristenausbildung“ und
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin „Kostenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“ am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwaltsbandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar :

für DAV-Mitglieder € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Berechnung des pfändbaren Einkommens

11.05.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FAInso**

Das Seminar richtet sich an MitarbeiterInnen, die mit der Bearbeitung von Verbraucherinsolvenzverfahren betraut sind. Ziel ist die korrekte und konkrete Berechnung des pfändbaren Teils des Arbeitseinkommens nach der Abtretung durch den Schuldner.

1. **Umfang und Wirksamkeit der Abtretung** - was unterliegt der Abtretung und was nicht?
2. **Konkrete Berechnung des pfändbaren und unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens nach §§ 850 ff ZPO**
 - Berechnung und Berücksichtigung der einzelnen Lohn- und Gehaltsbestandteile wie z.B. Zuschläge für Überstunden, Feiertags- und Wochenenddienste, Abfindungen, tarifliche und außertarifliche Sonderzahlungen und Prämien ...
 - Mehrere Einzeleinkommen

- Steuerrechtliche Probleme
- Renten & Unfallrenten
- Altersteilzeit und Arbeitszeitkonten

3. **Probleme und Lösungen bei inhaftierten Schuldner: Zugriff auf Gefangengelder, Haftentschädigungen**
 4. **P(fändungsschutz)konto im Insolvenzverfahren**
 5. **Änderung der Pfändbarkeitsvoraussetzungen §§ 850 f, g ZPO**
 6. **Unterhaltsverpflichtungen**
 - Auswirkungen des neuen Unterhaltsrechts
 - Eigenes Einkommen der Unterhaltsberechtigten
- Checklisten und Übersichten zur eigenen Berechnung des pfändbaren Teils**

Dipl. Rpflin Karin Scheungrab

siehe linke Seite.

Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

K(r)ampf in der Kostenfestsetzung

Erfolgreiche Durchsetzung und Geltendmachung des eigenen Gebührenanspruchs für Junganwälte und Rechtsanwaltsfachangestellte

12.07.2011: 09:00 bis ca. 17:00 Uhr | Mittagspause: 13:00 bis 14:00 Uhr zur eigenen Gestaltung

1. **Grundsätze materiellrechtlicher und prozessualer Kostenerstattungsansprüche im Zivil-, Familien- und Strafrecht**
 - Voraussetzungen
 - Fristen - Verjährung
 - Rechtsmittel: Streitwertbeschwerde, Vorgehen gegen die Kostenentscheidung als solches, Beschwerde/Erinnerung gegen die Rechtspfleger-Entscheidung
 - Kostenfolgen bei teilweiser oder voller Erledigung, Anerkenntnis, Klagerücknahme, Vergleichen
 - Kostenquotelung: Beispielsberechnung
 - Abgrenzung: „Kosten des Rechtsstreits“ - „Kosten des Vergleichs“ - „Kosten des Verfahrens“
 - Partei- und Anwaltsreisekosten
2. **Prozesskostenhilfe**
 - Erstattungsansprüche bei Teil-PKH Bewilligung
 - Bewilligung zum Abschluss eines Vergleichs - richtige Abrechnung
 - Gekommte Verrechnung von Vorschüssen der Mandantschaft
3. **Knackpunkte der einzelnen Gebühren-tatbestände**
 - Anfall, Höhe, Anrechnung, Erstattungsfähigkeit
5. **Erstattungsfähigkeit bei lediglich fristwährend eingelegerter Berufung**

4. **Kostenfestsetzung gegen den eigenen Mandanten**
5. **Geschäftsgebühr - tägliche Probleme - BGH-Rechtsprechung**
 - Argumente zu den Bemessungskriterien
6. **Auswirkungen des § 15 a RVG: Haftungsfalle Kostenregelung im Vergleich - Formulierungsvorschläge**

§ 15 a RVG - Folgen für die tägliche Praxis

 - Lösung der Fragen im Rahmen der Kostenerstattung?
 - Die Folgen auf Kläger- und Beklagtenseite im Mahnverfahren; im Klageverfahren; bei Vergleichsabschlüssen; in der Berufungsinstanz
 - Anrechnungsvorschriften auch bei unterschiedlichen Streitwerten, Klage, Widerklage und Klageänderungen
 - Problematik bei mehreren Auftraggebern
 - Schwierige Anrechnungssituationen bei unterschiedlicher Beteiligung
7. **Erstattungsfähigkeit von Korrespondenz- und Verkehrsanwaltsgebühren**
8. **Problem: Umsatzsteuer auf durchlaufende Posten?!**

Dipl. Rpflin Karin Scheungrab

siehe linke Seite oben

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

siehe linke Seite unten.

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München - Wegbeschreibung: Seite 22

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Berechnung und Ableitung von Gegenstandswerten

Grundlage jeder ordnungsgemäßen Kostenrechnung

13.07.2011: 9:00 bis ca. 12:30 Uhr

1. Basics & Specials zu den Wertvorschriften

- GKG, FamGKG, KostO, RVG:
Wann ist was anzuwenden?
- Streitwertbeschwerde

2. Hinweispflicht des Rechtsanwalts (§ 49 b Abs. 5 BRAO)**3. Berechnung für gerichtliche und außergerichtliche Tätigkeiten**

- Mietrückstände - Räumung - Mieterhöhung
- Nebenforderungen
- Dienstverträge - Kündigung - Kündigungsschutzklagen
- Zwangsvollstreckung - Insolvenz
- Scheidungsfolgenvereinbarung - Eheverträge

4. Stufenklagen

- Auskunfts- und Leistungsstufe
- eidesstattliche Versicherung

5. Klage und Widerklage

- identische und nicht identische Gegenstände

6. Primär- und Hilfsaufrechnung

- Addition der Werte?!

7. Verfahrensbeendigung durch Vergleich

- Berufung - Anschlussberufung - wechselseitige Rechtsmittel

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

- seit 20 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, ZPO und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung" und Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Miterausgeberin des "Münchener Anwaltsbandbuchs Vergütungsrecht" (C.H.Beck)

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Prozess- und Verfahrenskostenhilfe, Beratungshilfe - Fluch oder Segen?

Workshop für RAe und Mitarbeiter/innen in Anwaltskanzleien

13.07.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

1. Voraussetzungen, Folgen und Umfang von der Bewilligung in erster und zweiter Instanz, Familiensachen und Zwangsvollstreckung

- PKH auch bei noch nicht endgültiger Entscheidung gem. § 522 ZPO?!
- Umfang der PKH-Bewilligung:
Klage - Widerklage, Streitwertänderungen....

2. Das PKH-Begrenzungsgesetz und die Änderungen bei der Beratungshilfe

- Obligatorisch: Eigenanteil des Mandanten und Einsatz des Prozesslases
- Gerichtskosten für das PKH-Prüfungsverfahren
- Neubestimmung des einzusetzenden Einkommens
- Befugnis des Gerichts eigene Ermittlungen anzustellen
- Verpflichtende Stellungnahme der Gegenseite
- Prüfungsbefugnis der Rechtspfleger zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen
- Ausweitung des Beschwerderechts der Staatskasse
- Übergangsrecht und vorbeugende Maßnahmen bei bereits laufenden Mandaten

3. Wirtschaftliche Kanzleiführung bei PKH und Beratungshilfe

- „Verkaufs- und Vorgespräche“: Volle Wablanwaltsgebühren im PKH-Mandat - so rechnen sich auch PKH-Angelegenheiten
- Vergütungsvereinbarungen im PKH-Mandat?!

4. Was tun bei unverhofft doch „reicher Partei“?**5. Gebührenfragen - Kostenfestsetzung - Kostenerstattung**

- Abrechnung gegenüber Staatskasse, Gegenseite und eigener Mandantschaft
- Auswirkungen der §§ 15 a, 55 RVG
- Kostenfestsetzung - Quotelung - Fragen zur Angelegenheiten
- Gebühren des PKH-Prüfungsverfahrens
- Abrechnung bei Teil-PKH

6. Kostenfolgen bei Sieg oder Niederlage der „armen“ Partei - Vergleich zu Gunsten oder zu Lasten der „reichen“ Partei???**7. Übersichten - Rechtsprechung - Checklisten**

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

siehe oben.

Veranstaltungsort

sofern im jeweiligen Seminar nicht anders angekündigt

Amerikahaus, Seminarraum 205
Karolinenplatz 3, 80333 München

Wegbeschreibung → Seite 22

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompaktseminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

Intensivseminar: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompaktseminar: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

Intensivseminar: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen:

Seminarunterlagen, Getränke

Preise Scheungrab-Seminare

– für DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

Kompaktseminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

Intensivseminar: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

Kompaktseminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

Intensivseminar: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

In der Gebühr jeweils eingeschlossen:

Seminarunterlagen, Getränke

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Wegbeschreibung zum Amerikahaus

Adresse

Karolinenplatz 3, 80333 München: 2. Stock, Raum 205

MVV

– **Straßenbahn 27** bis Haltestelle Karolinenplatz

– **U2** bis Bahnhof Königsplatz

→ Ausgang Königsplatz: 4 Minuten Fußweg über Königsplatz und Briener Straße

– **S-Bahnen** und **U4, U5** bis Stachus

→ Ausgang Stachus: Dort steigen Sie um in die Straßenbahn, Linie 27 (Richtung Petuelring) – oder:

– **U4, U5** bis Karlsplatz/Stachus

Ausgang Lenbachplatz, Durchgang neben „Kokon“ (Lenbachpalais) zur Ottostraße (Haltestelle Linie 27).

Wenn Sie nicht auf die Straßenbahn warten wollen, folgen Sie den Gleisen nach rechts eine Station (Dauer von der Haltestelle: 2-3 Minuten)

Vom Hauptbahnhof

(auf jedem Bahnsteig: Wegweiser zu den U- und S-Bahnen)

– **U2:** Richtung Feldmoching: Zugang durch die Haupthalle in der Mitte.

Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Sie fahren eine Station bis Bahnhof Königsplatz (Fußweg s.o.)

– **U4, U5:** Ausgang rechts von den Gleisen: Bayerstraße.

Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Bahnhof. – Fahrstrecke: s.o.

– **S-Bahnen:** Richtung Ostbahnhof: Ausgang links von den Gleisen: Arnulfstraße.

Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Fahrstrecke: s.o.

Die MAV & schweitzer.Seminare

sind ein Gemeinschaftsprojekt von **MAV Münchener Anwaltverein e.V.** und **Schweitzer Sortiment, München:** Konzeptionen aus einem Guss – resultierend aus zwei unterschiedlichen Erfahrungsansätzen

Die gemeinsame Arbeit konzentriert sich auf Konzeptionen, Themen- und Referentenauswahl. Die Durchführung der Seminare erfolgt durch die MAV GmbH.

MAV GmbH

Karolinenplatz 3

(Amerikahaus), Zimmer 207

80333 München

Ansprechpartner für

Seminare: Dr. Martin Stadler

Telefon 089. 552 633-97

eMail m.stadler@mav-service.de

Schweitzer Sortiment

Lenbachplatz 1 (gegenüber

vom Alten Botanischen Garten)

80333 München

Ansprechpartner für

Seminare: Brigitte Eisenacher

Telefon 089. 55 134-2 62

eMail b.eisenacher@

schweitzer-online.de



MAV & schweitzer.Seminare
Herrn Dr. Martin Stadler
MAV GmbH
Karolinenplatz 3
80333 München

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer: | | | | | | | | | |

Name/Vorname: _____

Kanzlei/Firma: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

eMail: _____

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr. | | | | | | | |

Rechnung an mich die Kanzlei

M II/2011

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 22) an für folgende/s Seminar/e:

Kogel, Anwaltliche Strategien bei der Teilungsversteigerung	[2]	18.02.11: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Seiler, Familienverfahrensrecht	[2]	24.03.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Bonefeld, Erbrecht und Rechnen	[3]	31.03.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Krug, Erbenhaftung	[3]	05.04.11: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Gerhardt, Eheleiche Lebensverhältnisse	[3]	13.04.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Klein, Nebengüterrecht	[4]	05.05.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Rakete-Dombek, Verteidigungsstrategien... I Auswirkungen...	[4]	22.07.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Ries, Handelsregisterrecht in der anwaltlichen Praxis	[5]	07.04.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Hohmann, Internationales Vertragsrecht	[5]	09.06.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Goette, Probleme gescheiterter Immobilienfonds	[6]	14.07.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Lorenz, UN-Kaufrecht	[6]	20.07.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Teplitzky, Aktuelle Fragen des Wettbewerbs- u. Markenstreit...	[7]	12.05.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Schulze, Urheberrecht aktuell	[7]	17.05.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Köhler, Informationspflichten und UWG	[8]	08.06.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Stackmann, Aktuelle Probleme bei Bankdarlehen	[8]	26.05.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Scheungrab, Expertenseminar Zwangsvollstreckung	[9]	10.05.11: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Fischer, Insolvenzanfechtung	[9]	27.05.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Schultz, Gewerberaummietrecht aktuell	[10]	23.03.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
von Wietersheim, Workshop: Vergabeverfahren	[10]	01.04.11: 10:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Würdinger, Immobilienmaklerrecht aktuell	[11]	08.04.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 21) / für Nichtmitglieder

Datum | Unterschrift

MAV & schweitzer.Seminare
Herrn Dr. Martin Stadler
MAV GmbH
Karolinenplatz 3
80333 München

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer: | | | | | | | | | |

Name/Vorname: _____

Kanzlei/Firma: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

eMail: _____

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr. | | | | | | | | | |

Rechnung an mich die Kanzlei

M II/2011

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 22) an für folgende/s Seminar/e:

Schuldes, Mietspiegel - ger. Sachverständigengutachten...	[11]	14.04.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Mai, Techn. Normen und Recht – Der Baukaufvertrag	[12]	13.05.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Koeble, Architektenrecht aktuell	[12]	29.06.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Merl, Der bauvertragliche Vergütungsprozess	[13]	15.07.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Lorenz, Internationales Privatrecht ... IPR Fälle	[13]	25.03.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Conrad, Beschäftigtendatenschutz 2011	[14]	17.03.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Schüren, Deutsches u. ausländisches Fremdfirmenpersonal...	[15]	20.05.11: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Thüsing, Aktuelles Tarif- und Arbeitskampfrecht	[15]	24.05.11: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Holbeck, Grenzsituationen des Arbeitnehmers...	[16]	07.06.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Annuß, Fallstricke im Betriebsverfassungsrecht	[16]	30.06.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Greger, Neue Methoden alternativer Konfliktlösung	[17]	19.05.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Scheungrab, RVG Intensiv-Training	[18]	09.05.11: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾
Scheungrab, Berechnung des pfändbaren Einkommens	[19]	11.05.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ²⁾
Scheungrab, K(r)ampf in der Kostenfestsetzung	[19]	12.07.11: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾
Scheungrab, Berechnung u. Ableitung v. Gegenstandswerten	[20]	13.07.11: 09:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ²⁾
Scheungrab, Prozess- u. Verfahrenskostenhilfe, ...	[20]	13.07.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ²⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 21) / für Nichtmitglieder

Datum | Unterschrift

der Erörterung, zu der erweiterten Einsatzmöglichkeit der Plangenehmigung, zu den erweiterten Heilungsmöglichkeiten und zur Wirksamkeit des Planfeststellungsbeschlusses nach Unterbrechung seiner Durchführung.

Kostenlose iPhone-Apps vom Deutschen Anwaltverein

Mit dem Bußgeldrechner (<http://itunes.apple.com/us/app/id407227659?mt=8>), dem Blutalkoholrechner (<http://itunes.apple.com/us/app/blutalkoholrechner/id407232691?mt=8>) und dem Unterhaltsrechner (<http://itunes.apple.com/us/app/unterhaltsrechner/id407236643?mt=8>) präsentiert der DAV drei kostenlose Applikationen für iPhones. Mithilfe dieser Apps lassen sich die Höhe von Bußgeldern und Unterhaltsansprüche sowie die Blutalkoholkonzentration berechnen.

Die neuen DAV-Apps werden sehr gut angenommen. So ist z.B. der Bußgeldrechner bereits nach wenigen Tagen in die Top 100 der kostenlosen iPhone-Apps aufgestiegen und sorgt so für die Imagestärkung der deutschen Anwaltschaft.

Die Grundgesetz-App (<http://itunes.apple.com/de/app/das-deutsche-grundgesetz/id411650126?mt=8>) bietet alle Artikel der neusten Fassung des Deutschen Grundgesetzes in ansprechender und übersichtlich gestalteter Form. Zusätzlich beinhaltet sie eine Schlüsselwort-Suchfunktion sowie allgemeine Informationen zum Deutschen Anwaltverein und die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme.

Die App ist kompatibel mit iPhone, iPod touch und iPad.

§ 522 ZPO wird geändert

Der DAV bleibt dabei: Eine Abschaffung von § 522 Abs. 2 und 3 ZPO ist wünschenswert. Er fordert in seiner Stellungnahme Nr. 73/10 vom Dezember 2010 (<http://www.anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/SN-10/SN-73-2010.pdf>) zum Referentenentwurf des Bundesministeriums (<http://www.anwaltverein.de/downloads/Depescheninhalte/2010-11-18GE-522fin.pdf>) der Justiz mindestens eine Regelung, die dem Berufungsführer die Möglichkeit gibt, nach Eingang des Hinweises gem. § 522 Abs. 2 Satz 2 ZPO Antrag auf mündliche Verhandlung zu stellen, dem das Berufungsgericht folgen muss. Der DAV begrüßt ausdrücklich die Einführung des Rechtsmittels der Nichtzulassungsbeschwerde für Zurückweisungsbeschlüsse mit einer Beschwer von über 20.000 Euro.

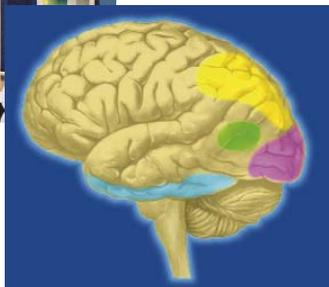
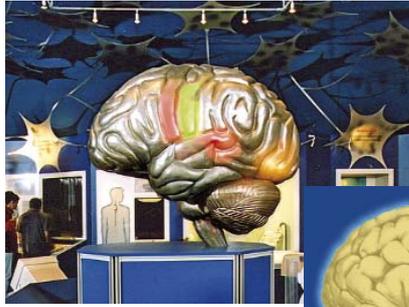
Kein schlichtes „Weiter so“ bei der Vorratsdatenspeicherung – Wo ist der „rote Faden“?

Der Bundestag debattierte vergangene Woche über die Vorratsdatenspeicherung von Telekommunikationsdaten. Anlass gab ein Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen (BT-Drs. 17/3589) (<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/035/1703589.pdf>), in dem sie die Bundesregierung auffordert, sich auf europäischer Ebene für die Abschaffung der EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung einzusetzen. Auch in der Debatte (<http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/17/17081.pdf>) wurde deutlich: Der „rote Faden“ fehlt bislang. Der DAV ruft daher zur Besonnenheit auf: „Es ist richtig, wenn die deutsche Politik den für Anfang 2011 angekündigten Evaluierungsbericht der EU-Kommission abwartet, bevor sie selber aktiv wird und Konzepte auf nationaler Ebene vorlegt“, sagte Rechtsanwalt Prof. Dr. Ewer, DAV-Präsident. Es

sei auch fraglich, ob die EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung mit Inkrafttreten der verbindlichen EU-Grundrechtecharta im Dezember 2009 überhaupt noch Bestand hat. Der DAV setzt sich nach wie vor für eine Änderung der EU-Richtlinie ein. Das Bundesverfassungsgericht hatte im März 2010 das deutsche Umsetzungsgesetz für verfassungswidrig und dementsprechend für nichtig erklärt (1 BvR 256/08 u. a.) (http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20100302_1bvr025608.html). Zur DAV-Pressemitteilung <http://www.anwaltverein.de/interessenvertretung/pressemitteilungen/archiv-2010/pm-3810>.

29. Änderung des RVG: neue Verfahrensgebühr

Auf der Grundlage des Europäischen Geldsanktionsgesetzes (EuGeldG) können Bußgeldsanktionen seit dem 28. Oktober 2010 in der EU grenzüberschreitend vollstreckt werden. In Art. 4 des EuGeldG versteckt sich die 29. Änderung des RVG, eine neue Verfahrensgebühr für Verfahren vor der Verwaltungsbehörde, soweit es um internationale Rechtshilfe in Straf- und Bußgeldsachen geht. Wir berichteten hierüber in der Dezemberausgabe des Anwaltsblatts (AnwBl. 12/2010, VIII). Weitere RVG – Änderungen finden Sie unter <http://www.anwaltverein.de/interessenvertretung/schwerpunkte/anwaltsgebuehren>.



Gesetzesentwurf zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat

Der Deutsche Anwaltverein hat in seiner Stellungnahme 72/2010 (<http://www.anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/SN-10/SN72-10.pdf>) zum Gesetzesentwurf zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat Stellung genommen. Der DAV spricht sich dagegen aus, die Mindestbestandszeit einer Ehe, die für den Fall des Scheiterns der Ehe ein eigenständiges Aufenthaltsrecht begründet, von zwei auf drei Jahre zu erhöhen. Der DAV fordert, das Recht auf Wiederkehr (§ 37 AufenthG) auch auf solche Ausländer auszuweihen, die gegen ihren Willen ins Ausland gebracht worden sind, aber nicht zu einer Zwangsheirat genötigt wurden. § 88 Abs. 1 AufenthG sowie § 8 Abs. 3 InTV sind nach Ansicht des DAV, da beide Regelungen gegen Datenschutzrecht verstoßen, ersatzlos zu streichen. Die Erleichterungen, die der Gesetzesentwurf im Bereich räumlicher Beschränkungen für Asylsuchende und Geduldete vorsieht, sind aus Sicht des DAV unzureichend. Es wird empfohlen, die in Europa einmaligen räumlichen Beschränkungen für Asylbewerber vollständig abzuschaffen.

DAV + BRAK einig: Gebührenanpassung jetzt!

Der Präsident des DAV, Rechtsanwalt Prof. Dr. Ewer und der Präsident der BRAK, Rechtsanwalt Filges, haben am 15. Dezember persönlich der Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger ein gemeinsames Schreiben von DAV und BRAK übergeben, mit dem die Forderung des DAV auf 15 %-ige Anpassung der Anwaltsgebühren, der sich die BRAK und die Kammern seit Herbst 2009 angeschlossen haben, nachdrücklich wiederholt wird.

Der DAV hatte diese Forderung schon im April 2008 bei der seinerzeitigen Bundesjustizministerin Zypries durch seinen damaligen Präsidenten, Rechtsanwalt Kilger, erstmals erhoben (siehe DAV-Depesche Nr. 18/08 vom 8. Mai 2008, Punkt 1 sowie die DAV-Pressmitteilung DAT-02/08 vom 1. Mai 2008). Dem gemeinsamen Schreiben von DAV und BRAK ist

ein „Gemeinsamer Katalog von DAV und BRAK: Vorschläge zur strukturellen Änderung bzw. Ergänzung des RVG“ beigefügt. Dieser Katalog umfasst im Einzelnen 17 Vorschläge zur Änderung des RVG im Rahmen der geforderten Gebührenanpassung. Als Beispiele, bei denen im Besonderen strukturelle Nachbesserungen erfolgen müssen, sind das Sozialrecht und das Ausländer- und Asylrecht benannt.

Zum Schreiben von DAV und BRAK zur linearen Gebührenanpassung vom 15. Dezember 2010 (<http://www.anwaltverein.de/downloads/Depescheninhalte/ewerfilgesbmjanpassungrvg.pdf>), zum „Gemeinsamen Katalog DAV/BRAK zu RVG-Änderungen“ (<http://www.anwaltverein.de/downloads/Depescheninhalte/katalog-RVG.pdf>) und zur gemeinsamen Pressemitteilung (<http://www.anwaltverein.de/interessenvertretung/pressemitteilungen/archiv-2010/pm-3910>); unter www.davblog.de finden Sie auch einen Podcast zum Thema.

Unter <http://www.anwaltverein.de/downloads/Depescheninhalte/beitraege.pdf> finden Sie Berichte darüber in der FAZ und dem Handelsblatt.

18 |

Erstattungsfähigkeit der Anwaltskosten für die Einholung einer Deckungszusage

Welche Kosten entstehen bei der Einholung einer Deckungszusage durch den Rechtsanwalt und wer hat diese Kosten zu tragen? Sowohl in der Rechtsprechung als auch in der Literatur wird diese Frage unterschiedlich beantwortet – wie zu erwarten war. Teilweise wird vertreten, die Einholung der Deckungszusage durch den Rechtsanwalt begründe schon keinen eigenen Gebührenanspruch, da diese Tätigkeit bereits durch die Geschäftgebühr mit abgegolten sei. Andere sehen in der ersten Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung des Mandanten zwar eine eigene Angelegenheit, die einen gesonderten Vergütungsanspruch auslöst. Voraussetzung soll dann aber sein, dass der Mandant – zumindest auf Nachfrage – über die Entstehung dieser weiteren Kosten belehrt wird. In einem zweiten Schritt stellt sich dann die Frage, ob die Kosten für die Einholung der Deckungszusage als Kosten der Rechtsverfolgung im Rahmen eines Schadensersatzanspruches vom (unterlegenen) Gegner erstattet werden müssen. Der DAV hat aktuelle Urteile zu dieser Thematik zusammengetragen. Eine Übersicht über die Urteile, die uns derzeit vorliegen, finden Sie unter:

www.anwaltverein.de/downloads/Depescheninhalte/Deckungszusage.pdf.

Kostenfalle Internet

Der Informationsrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins unter dem Vorsitz von Herrn Kollegen Redeker hat Stellung genommen zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des BGB zum besseren Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Kostenfallen im elektronischen Geschäftsverkehr. Der Gesetzentwurf richtet sich gegen Kostenfallen im Internet. Die so genannte Button-Lösung schiebt Kostenfallen im Internet einen wirksamen Riegel vor. Das neue Gesetz stellt sicher, dass nur zahlen muss, wer die Kostenpflicht kennt. Internetanbieter werden verpflichtet, mit deutlichem Hinweis über den genauen Preis zu informieren. Verbraucher sind danach nur zur Zahlung verpflichtet, wenn sie durch Mausclick bestätigen, dass sie den Hinweis auf die Kosten gesehen haben. Der DAV hält die in dem Referentenentwurf vorgeschla-

gene Button-Lösung aus mehreren Gründen für nicht zielführend. Bei versteckten Kostenhinweisen kommen Verträge über ein entgeltpflichtiges Abo nach allgemeinem Vertragsrecht erst gar nicht zustande. Selbst wenn ein Vertrag zustande kommt, ist der Verbraucher zum Widerruf berechtigt, und zwar unbefristet, da der Verbraucher bei den „Abo-Fallen“ nicht über sein Widerrufsrecht belehrt wird. Wettbewerbsrechtlich handelt es sich bei den „Abo-Fallen-Seiten“ um irreführende geschäftliche Handlungen nach § 5 UWG. Strafrechtlich erfüllen die Abo-Fallen den Tatbestand des Betruges. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sowohl das Zivilrecht als auch das Wettbewerbsrecht mannigfaltige Möglichkeiten bietet, um Abo-Fallen im konkreten Einzelfall erfolgreich zu begegnen. Den genauen Inhalt der Stellungnahme finden Sie unter <http://anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/SN-10/SN68-10.pdf>.

DAV-Handelsrechtsausschuss zur Rolle der gesetzlichen Abschlussprüfung nach der Finanzkrise

Die EU-Kommission will Lehren aus der Finanzkrise ziehen und den Finanzsektor reformieren. Auf dem Prüfstand steht auch die gesetzliche Abschlussprüfung. Eine im Grünbuch angelegte Konsultation soll Aufschluss über die Frage geben, wie der EU-Markt für Abschlussprüfungen verbessert werden kann [KOM(2010) 561] (http://ec.europa.eu/internal_market/consultations/docs/2010/audit/green_paper_audit_de.pdf). Der DAV-Handelsrechtsausschuss erläutert der Kommission die Funktion des Wirtschaftsprüfers, eine Funktion, die eng verknüpft ist mit der Funktion der Rechnungslegung in Unternehmen selbst. Bei einer Gesamtbetrachtung ließen sich viele positive Anregungen dem deutschen Recht entnehmen, auf die der DAV-Handelsrechtsausschuss in seiner Stellungnahme Nr. 70/2010 (<http://anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/SN-10/SN-70-2010.pdf>) hinweist. Gleichzeitig warnt der Ausschuss vor falschem Aktionismus.



Umweltschutz

Der Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins hat eine Stellungnahme (<http://www.anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/SN-10/71-2010-SN-Umweltschutz.pdf>) zum Referentenentwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes (vom 13. Oktober 2010) zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt vom 19. November 2008 verfasst. Darin wird zunächst positiv bewertet, dass sich die Richtlinie das Ziel setzt, das Umweltstrafrecht EU-weit zu harmonisieren. Dieses Ziel folge bereits aus der Wahl der Rechtsgrundlage Richtlinie selbst. Unverständlich und nicht akzeptabel sei jedoch gerade vor dem Hintergrund, dass die Harmonisierung des Umweltstrafrechts bereits qua Umsetzung der Richtlinie durch die einzelnen Mitgliedstaaten selbst erfolgen wird, der im Referentenentwurf des BMJ vorgesehene § 330d Abs. 2 StGB n. F.

Die Depeschen ab 2005 finden Sie im Archiv der DAV-Depeschen auf der Homepage des DAV unter:

<http://www.anwaltverein.de/leistungen/dav-depesche>

Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch,
Verlag C. H. Beck, 70. Aufl. 2011.
3085 + XXXII Seiten, in Leinen, EUR 100,00,
ISBN 978-3-406-61000-4.

Wieder einmal ist „DER PALANDT“ in Neuauflage erschienen und begeht mit der 70. Auflage ein Jubiläum, das, soweit ersichtlich, kein anderer Kommentar mitfeiern kann. Ob zur Feier dieser Tatsache in der ISBN die Buchnummer „61000“ vergeben wurde oder ob es sich dabei nur um reinen Zufall handelt, wird allerdings wohl ein Geheimnis des Beck-Verlags bleiben.

Den Palandt hier näher darstellen zu wollen ist überflüssig, jeder Jurist und selbst viele Nichtjuristen kennen dieses Werk. Der erstmals im Jahre 1938 und dann seit 1949 jährlich in aktualisierter Auflage erscheinende Kommentar zählt zu den wichtigsten Standardwerken des Zivilrechts in der deutschen Rechtswissenschaft. Es genügt daher, die Neuerungen zu beschreiben sowie der Frage nachzugehen, ob auch diese Neuauflage wieder ein Muß ist.

Vom Autorenkreis her hat sich mit dieser Auflage eine wichtige Änderung ergeben. Der bayerische Notar Dr. Weidlich hat von Wolfgang Edenhofer (Präsident des AG München a. D.) mit der Kommentierung des gesamten Erbrechts einen zentralen Bereich des BGB übernommen, der zuletzt wieder im Blick des Gesetzgebers gestanden hat. Gewiß wird die Sicht des Notars den einen oder anderen Aspekt, der für die beratende Tätigkeit wichtig ist, stärker betonen, ohne sich der richterlichen Gedankenwelt seines Vorautors zu verschließen.

Seit der 65. Auflage sind übrigens insgesamt vier neue Autoren hinzugekommen. Dagegen sind zwei andere Bearbeiter bereits seit der 33. bzw. 35. Auflage an Bord. Dies ergibt eine gute, gesunde Mischung, wobei es gerade der dienstälteste Kommentator Prof. Dr. Diederichsen (Jahrgang 1933) ist, der Teile des Familienrechts einschließlich des Betreuungsrechts erläutert, eine Materie also, die in den letzten Jahren grundlegende Veränderungen durchlebt hat. Der Palandt ist damit ein echtes Generationenprojekt geworden.

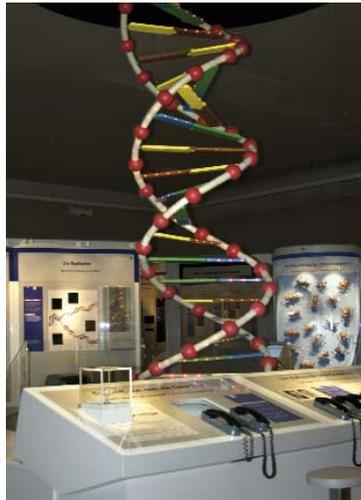
Wiederum waren Änderungen in allen Büchern des BGB, aber auch im Bereich der Nebengesetze, zu verzeichnen, die hier nur exemplarisch genannt werden können. Im Allgemeinen Teil ist es erneut das Verjährungsrecht, zu dem bedeutsame Rechtsprechung ergangen ist. Im Allgemeinen Schuldrecht sind insbesondere die umfangreichen Neuregelungen in den §§ 312ff. und 355ff. zum 11.06.2010 sowie die Änderungen in den §§ 358, 359a erwähnenswert, während aus der Rechtsprechung z. B. die Entscheidungen des BGH zur Schadensbemessung in Verkehrsunfallsachen (fiktive Reparaturkosten, Ersatz von Mietwagenkosten — Unfallersatztarif) Eingang fanden. Im Besonderen Schuldrecht ist zentral die Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie m. W. v. 11.06.2010; ferner wurde im Hinblick auf wegweisende BGH-Entscheidungen zur Lastschrift das 2009 neu gefaßte Recht der Zahlungsdienste in den Focus genommen.

Das Sachenrecht blieb von Gesetzesnovellen verschont. Der Kommentar zu dem im August 2009 neu eingefügten § 899a wurde ergänzt; außerdem wurde die Gelegenheit genutzt, einige Erläuterungen im Dritten Buch zu überarbeiten und neu zu fassen.

Im Familienrecht konnten erste Erfahrungen mit den umfangreichen gesetzlichen Neuregelungen im Güterrecht und zum Versorgungsungleich, aber auch mit dem FamFG, in die Kommentierung ein-

gebracht werden. Zudem war wie immer eine stattliche Anzahl von neuen Entscheidungen aus allen Bereichen dieses Rechtsgebiets einzu- arbeiten. Erwähnenswert ist noch, daß Prof. Dr. Diederichsen die Bearbeitung der §§ 1589 bis 1615 o an Prof. Dr. Bruder Müller abgegeben hat.

Auch im Erbrecht galt es, erste Entscheidungen zum FamFG, aber auch weitere Rechtsprechung, z. B. zur Berücksichtigung von Lebensversicherungen beim Pflichtteilergänzungsanspruch darzustellen. Der neue Bearbeiter, Dr. Weidlich, zeigt mit den neu aufgenommenen Hinweisen zu den Auswirkungen der Erbrechtsreform auf die Kautelarpraxis, daß er es versteht, eigene Akzente zu setzen.



Genwelten: DNA

Im EGBGB ist im Bereich des IPR vor allem das neue Haager Kinderschutzübereinkommen (KSÜ) zu nennen, das ab dem 01.02.2011 das bisherige Haager Minderjährigenschutzabkommen (MSA) ablöst. Ferner wurde das Haager Erwachsenenschutzübereinkommen (ESÜ) dargestellt; beide verdrängen in ihrem Anwendungsbereich die Art. 21 und 24 EGBGB weitestgehend. Im Siebten Teil des EGBGB lag wiederum bei den Art. 246 bis 248 ein Schwerpunkt (Umsetzung Verbraucherkreditrichtlinie und Zahlungsdiensterichtlinie).

Bei den Nebengesetzen verdient insbesondere die stark überarbeitete und weitgehend neu gefaßte Kommentierung des in der Praxis immer wichtiger werdenden WEG Beachtung.

Auch in dieser Jubiläumsauflage gibt es also wieder unzählige Änderungen. Ob man trotzdem noch mit der Voraufgabe arbeiten kann, muß jeder Benutzer letztlich selbst beurteilen. Entscheidend dürften die individuellen Tätigkeitsschwerpunkte und Anforderungen sein, die man an das Werk stellt. Wer seinen alten Palandt weiterrutzen will, kann angesichts der hervorragenden Qualität sowie der jährlichen Erscheinungsweise dieses Kommentars davon ausgehen, daß das Risiko begrenzt ist.

Wer jedoch ganz sicher gehen will, der wird stets den neuesten Palandt heranziehen. Denn sowohl hinsichtlich der Aktualität als auch mit seiner unerreichten Qualität für ein Werk dieses Zuschnitts definiert der Palandt den Goldstandard für Kurzkomentare zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Wolfgang Nieberler, München

Hacks/Ring/Böhm: SchmerzensgeldBeträge 2011,
Buch mit CD-ROM plus Online-Zugang,
DeutscherAnwaltVerlag, 29. Aufl. 2010,
679 Seiten, Paperback, DIN A4, EUR 99,00,
ISBN 978-3-8240-1103-2.

(CD-ROM plus Online-Zugang ohne Buch allein erhältlich unter ISBN 978-3-8240-1104-9 für EUR 74,00)

Theoretisch ist alles klar: „Ist wegen einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung Schadensersatz zu leisten, kann auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden“ (§ 253 Abs. 2 BGB).

Damit der Kampf vor Gericht um diese „billige Entschädigung“, gemeinhin als „Schmerzensgeld“ bekannt, nicht teuer wird, oder aber man Geld verschenkt, sollte man in etwa wissen, welche Beträge

angemessen sind. Nun baut das deutsche Rechtssystem nicht auf Präzedenzfälle auf und außerdem sind gerade beim Schmerzensgeld die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen — doch trotzdem, gerade deshalb, sind hier Urteile, die ähnlich gelagerte Fälle betreffen, als Richtschnur unabdingbar. Nur so hat man nachvollziehbare Anhaltspunkte, in welcher Größenordnung man sich überhaupt bewegt, nur so kann man überhöhten Vorstellungen, etwa durch das amerikanische Rechtssystem begründet, begegnen oder aber verhindern, daß man mit seiner Forderung zu zaghaft ist.

Seit 1957 gibt hier die Urteilsliste von Hacks/Ring/Böhm dem Anwalt Hilfestellung. Einer Idee der ADAC-Juristin Hacks zu verdanken, ist die gedruckte Liste mittlerweile auf fast 700 Seiten angewachsen und enthält über 3000 Urteile (davon sind über 140 neu in dieser Auflage). Auf der CD finden sich sogar über 4500 Urteile, da aus Platzgründen ältere Entscheidungen in der gedruckten Liste nicht mehr berücksichtigt werden. Viele dieser Entscheidungen sind nicht veröffentlicht, sondern von Kanzleien oder anderen Einsendern den Autoren zur Verfügung gestellt, also exklusiv in der Hacks-Tabelle zu finden.

Eine solche Zahl von Urteilen zu durchforsten ist mit Hilfe des Computers und der CD bzw. im Online-Abruf leicht zu bewältigen. Aber auch, wer (nur) mit der gedruckten Liste arbeiten will, findet sich gut zurecht.

Ein Allgemeiner Teil gibt auf 16 Seiten einen Überblick über die Grundlagen des Schmerzensgeldanspruchs. Die Urteile selbst sind mit einer laufenden Nummer versehen und nach der Schmerzensgeldhöhe gelistet (von 0 Euro, also gar kein Schmerzensgeld, bis hin zum derzeitigen Spitzenreiter mit 600.000 Euro; gefolgt von Entscheidungen, die eine Kapitalabfindung mit Schmerzensgeldrente gewähren). Um die einschlägigen Urteile finden zu können gibt es drei Zusammenstellungen: zum einen nach Art der Verletzung, sodann für häufige Verletzungsarten und schließlich nach besonderen Verletzungsarten, Verletzungsur-sachen und Verletzungsfolgen. Ein Vorzug der CD ist es, daß dort auch die Urteilsnummern aus Voraufgaben der Liste verzeichnet sind, was sich bei Zitaten aus älteren Hacks-Tabellen als sehr nützlich erweist.

Bei den einzelnen Urteilen sind jeweils der aus-geurteilte Betrag, die Verletzung, Dauer und Umfang der Behandlung sowie Arbeitsun-fähigkeit, Person des Verletzten, ggfs. Dauer-schaden und besondere Umstände des jeweiligen Falles kurz skizziert; außerdem sind Gericht, Aktenzeichen, Datum, ggfs. Fundstelle oder Einsender genannt. Der Volltext der Ent-scheidungen ist nicht vorhanden; das ist aber auch gar nicht nötig. Denn die in der Liste ent-haltenen Angaben sind umfangreich genug,

um feststellen zu können, ob ein Urteil auf den eigenen Fall übertragbar ist bzw. ob man Zu-oder Abschläge in Ansatz bringen sollte. Bei älteren Entscheidungen, teilweise noch zu DM-Zeiten, hilft eine Formel auf Seite 16, die Beträge auf den heutigen Geldwert hoch-zurechnen. Zur Erleichterung der Arbeit gibt es übrigens am Ende des Werkes noch ein unfall-medicinisches Wörterbuch.

Zwar haben sich im Laufe der Zeit die von deut-schen Gerichten zugesprochenen Schmerzens-geldbeträge tendenziell erhöht, aber nach wie vor wird z. B. ein Körperschaden im Vergleich zum Vermögensschaden immer noch gering geschätzt, wenn man die in DM oder Euro be-werteten Schäden betrachtet. Es ist daher nach wie vor eine ehrenvolle Aufgabe für den An-walt, dem Geschädigten beizustehen, für ihn eine „billige“ Entschädigung im Sinne des Ge-setzes zu erstreiten und dabei vielleicht sogar ein wenig zu einer Bewußtseinsveränderung in unserer Gesellschaft über den Wert der kör-perlichen Unversehrtheit, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung beizutragen.

Auch in ihrer 29. Auflage ist die ewig junge „Hacks-Tabelle“ einzigartig und deshalb un-verzichtbar. Sie ist nicht nur inhaltlich auf dem neuesten Stand, sondern stellt durch die bei-gefügte CD und die Online-Version mit juris-Zugang alle heute vorhandenen technischen Mög-lichkeiten zur Verfügung, um dem Nutzer die Arbeit zu erleichtern. Diese Auflage ist übri-gens die letzte von RAin Ring und RA Böhm be-treute Ausgabe. Die Ausgabe 2012 wird von den Herren RiBGH Wellner und RA Dr. Häcker übernommen werden, die die Leserschaft schon jetzt um die Zusendung interessanter neuer Entscheidungen bitten. Frau Ring und Herrn Böhm sei aus diesem Anlaß für ihre lang-jährige Arbeit gedankt, den neuen Verfasser-n eine glückliche Hand bei der Suche und Auswahl neuester Rechtsprechung zum Schmerzensgeld gewünscht.

**Rechtsanwalt Dipl.-Kfm.
Wolfgang Nieberler, München**

Bildnachweise:

→ Fotostrecke „Museum Mensch und Natur“
Schloss Nymphenburg.

mit freundlicher Genehmigung.

**Besonderer Dank gilt Frau Eva-Marie Weber,
Abt. Museumspädagogik, für das persönliche
Engagement.**

→ Abbildungen Kulturprogramm
siehe Bildunterschriften
mit freundlicher Genehmigung der jeweils
ausstellenden Museen.

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m,
Lochamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.700 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im
Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Le-serbriefe spiegelt nur die Meinung des
Autoren und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Die Geschäftsstellen

I. Maxburg: Karolina Fesl
Maxburgstr. 4/C, Zi. 142, 80333 München
Montag bis Freitag 8.30-12.00 Uhr

Telefon 0 89. 295 086
Telefondienst 9.00-11.30 Uhr
Fax 089. 291 610-46
E-Mail geschaeftsstelle@
muenchener.anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

II. AnwaltServiceCenter:
Sabine Grüttner
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr

Telefon 089. 558 650
Telefondienst 9.00-12.30 Uhr
Fax 089. 55 027 006
E-Mail info@
muenchener.anwaltverein.de

www.muenchener.anwaltverein.de

Postbank München
Konto. 76875-801 | BLZ 700 100 80

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)
Karolinenplatz 3, Zi. 207
80333 München
Telefon 089. 55 26 33 96
Fax 089. 55 26 33 98
E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel
auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen
auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:
jeweils der **10. Kalendertag** für den
darauf folgenden Monat.

München: Urig

Nicht nur Künstlern ist es auferlegt, erst durch ihr Hinscheiden im Gedächtnis der Menschen unsterblich zu werden. Auch Bären müssen da durch. Bruno zum Beispiel. Ausgestopfte Bären gibt es zwar viele, aber nur einen mit Fan-Artikeln wie ein prominenter Fußball-Club oder eine englische Prinzen-Hochzeit.



Im Museum Mensch und Natur in Schloss Nymphenburg darf sich Bruno nun künftig dabei bewundern lassen, wie er einen Bienenstock plündert – eine finstere Tat im vollen Scheinwerferlicht eines Dioramas. Durch die mitleid- und gleichzeitig angstvolle

Hinwendung der Massen ist er zum Star des Museums geworden. Denn Fan-Artikel sucht man bei den Akteuren der zahlreichen und oft deutlich dramatischeren Dioramen vergebens, wie etwa bei den Löwen, die in der nächtlichen Savanne eine Antilope reißen; oder bei den Kängurus im damals noch trockenen australischen Outback.

Topaktuell ist die Ausstellung zur Nahrung für den Menschen. „Wohl bekomm’s“ ist nicht nur ihr Abteilungsname, sondern nach dem Dioxin-Skandal auch ein frommer Wunsch. Industrielle Landwirtschaft und die Sicherheit unserer Lebensmittel stehen im Mittelpunkt der Präsentation und man könnte auf den irrtümlichen Gedanken kommen, wenn eine Problematik einmal als Ausstellungsthema im Museum angekommen ist, sei sie schon Geschichte. Weit gefehlt, vor allem wenn das Profitstreben einzelner im Spiel ist.

Aber wenden wir uns den guten Seiten des Menschen zu. Wer es, wie ich, noch immer nicht zum Frauenverstehier gebracht hat, findet dort seinen Wunschtraum erfüllt: die gläserne Frau – ein klares Bild, keine Unsicherheiten, absolute Transparenz. Dass die Optik darunter etwas leidet, nimmt man durch den erhofften Erkenntnisgewinn gerne in Kauf. Tiefer noch in den Menschen hinein führen die Themen zu Gehirn, Nerven und Genen – eindeutig modische Wissensgebiete. Kaum mehr eine renommierte Tageszeitung kommt ohne einen „Wissen“-Teil aus, in dem nicht in regelmäßigen Abständen über unsere neurologischen Bedingtheiten berichtet würde. Oder über die Erkenntnismöglichkeiten unserer genetischen Defekte, Fähigkeiten, vor allem aber Unfähigkeiten. Wenn man sich das so betrach-



tet, kommt man schnell zu dem Schluss, dass wir eigentlich an nichts mehr selber schuld sind – alles vorbestimmt, selbsttätig, unterbewusst. Und wo liegt der Kern des Übels? In der Evolution – also zurück zu den Anfängen der Erde. Die werden uns in beeindruckenden Dioramen vor Augen geführt, wobei eines so aussieht, als wohnte man gerade der gleichzeitigen Geburtstunde von Melancholie und schlechtem Wetter bei: bedrückend, finster und gleichzeitig wild. Deutlich bunter geht es in den Lebenswelten der Urtiere zu, wenn auch nicht freundlicher. So wird der Urvogel auf der Flucht vor einem kleinen Raub-Saurier gezeigt und daneben seine Verewigung als Fossil in einer Solnhofener Platte. Noch dramatischer und doch irgendwie abstrakt wirkt der in Stein geronnene Todeskampf eines Pfeilschwanzkrebses. Nachvollziehbar menschlich hingegen muten unsere zotteligen und Höhlen bewohnenden Vorfahren an, in ihrem Erschrecken über den unliebsamen Besuch, den sie auf ihr Heim zusteuern sehen. Hier also liegen die Fluchtinstinkte begründet, die uns erfassen, wenn verkaufsfrohe Vertreter oder fern gehoffte Verwandtschaft an der Haustüre klingeln. Entspannung von diesen emotional aufwühlenden Erlebnissen findet man in der Mineralien-Abteilung. Ein langer Blick in die riesige Amethyst-Druse wirkt meditativ; die abstrakte Schönheit vielfarbig gewachsenen Steins oder die Strahlkraft des überdimensionalen Bergkristalls verbinden die Antipoden einer unwirklichen Ästhetik und einer handfesten Realität. Noch handfester wird die Realität, wenn die zur Besichtigung mitgeführten Kinder dann im Museumsshop um die Auslagen der Mineralien drängen, um das gehabte Erlebnis in Miniaturform zwar, aber dennoch haptisch mit nach Hause zu nehmen. Einen Museums-Shop gab es natürlich vor gut 200 Jahren noch nicht, doch das Museum existierte schon. Damals nannte es sich Naturalien-Kabinett, war in der sogenannten „Alten Akademie“ in der Neuhauser Strasse untergebracht und den Bürgern seit 1809 zugänglich. Es ist also eine ehrwürdige Institution in einer würdigen Umgebung, und nach einem konzentrierten Museumsbesuch noch durch den königlichen Schlosspark ins Palmen-Café flanieren zu können, ist die sinnliche Krönung gelehriger Stunden.

Dr. Martin Stadler
MAV GmbH



Außenansicht Schloss - Orangerie, Museum Mensch und Natur

Goldenes Zeitalter -

Gruppenporträts des 17. Jahrhunderts aus Amsterdam

Dienstag, 15.02.2011 um 18.15 Uhr, Alte Pinakothek

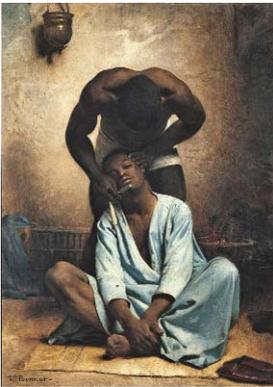
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe



Ferdinand Bol | »Die Vorsteher der Amsterdamer Weinhändlergilde«, 1659. Bayerische Staatsgemäldesammlungen, Alte Pinakothek.

Die Alte Pinakothek erhält hochrangigen Besuch aus dem Historischen Museum der Stadt Amsterdam. 12 prachtvolle Gruppenporträts des „Gouden Eeuw“ werden präsentiert. Das „Bildnis der Vorsteher der Amsterdamer Weinhändlergilde“ des Rembrandt-Schülers Ferdinand Bol von 1659 gehört zu den Glanzstücken der Alten Pinakothek. Das Gruppenporträt ist eine charakteristische Sonderform der holländischen Bildnismalerei. Neben den Schützenstücken, Darstellungen der Offiziere und Mannschaften der Bürgerwehr, sind Vorsteher der Handwerkszünfte sowie die karitativen Einrichtungen in Amsterdam zu erwähnen. Republikanisch-bürgerliches Selbstbewusstsein und Selbstverständnis, Stolz und Wille zur Repräsentation sind von den besten Malern der Zeit verewigt. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

22 |



Léon Bonnat | »Der schwarze Barbier in Suez«, 1876, Öl/Leinwand, 80 x 58,5 cm
Minneapolis, Curtis Galleries
© Curtis Galleries, Minneapolis, MN

Orientalismus in Europa. Von Delacroix bis Kandinsky

Donnerstag, 03.03.2011 um 18.00 Uhr, Kunsthalle der Hypo Kulturstiftung

Führung mit Jochen Meister

Dienstag, 22.03.2011 und Mittwoch 13.04.2011, jew. um 18.15 Uhr, Kunsthalle der Hypo Kulturstiftung

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Anhand von rund 150 Gemälden und Skulpturen werden die vielfältigen Auseinandersetzungen westlicher Künstler mit dem islamischen Orient, Nordafrika und dem Nahen Osten gezeigt. Das Projekt setzt beim Ägyptenfeldzug Napoleons (1798-99) an, und führt bis hin zur Moderne des frühen 20. Jahrhunderts. Meisterwerke von Ingres, Delacroix, Gérôme, Renoir, Klee und Kandinsky. Die thematische Präsentation umfasst Bereiche wie Politik, Religion, Ethnographie, Wüstenlandschaften, Genre, Harem und Drogengebrauch. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

Vorschau: 04.05.2011 um 18.00 Uhr, Move, Jochen Meister, Haus der Kunst

14.05.2011 um 18.00 Uhr, Mondrian und De Stijl, Lenbachhaus Kunstbau

Anmeldung

per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

- | | | |
|---|-----------------------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> Goldenes Zeitalter | 15.02.2011, 18.15 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> Orientalismus (Meister) | 03.03.2011, 18.00 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> Orientalismus (Dr. Kvech-Hoppe) | 22.03.2011, 18.15 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> Orientalismus (Dr. Kvech-Hoppe) | 13.04.2011, 18.15 Uhr | für ____ Person/en |

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon, Fax	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote an Kollegen	23
→ Stellengesuche von Kollegen	23
→ Bürogemeinschaften	23
→ Kooperation / kollegiale Zusammenarbeit	25
→ Mitbenutzung	25
→ Vermietung / freie Mitarbeit	26
→ Vermietung	26
→ Kanzleiübernahme	26
→ Ankäufe	27
→ Verkäufe	27
→ Termin- / Prozessvertretung	27
→ Stellenangebote nicht jur. Mitarbeiter	28
→ Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter	28
→ Dienstleistungen	28
→ Schreibbüros	29
→ Coaching	29
→ Übersetzungsbüros	29
→ Anzeigenpreise	30

Mitteilungen März 2011: Anzeigenschluss 15.02.2011

Stellenangebote an Kollegen

Partner/in ggf. zunächst über Büropartnerschaft

Richtet sich an Kollegen/in, der/die im Arbeitsrecht bereits selbstständig ist oder sich selbstständig machen möchte. Unsere Kanzlei ist seit einigen Jahren im Arbeitsrecht mit zwei Kollegen sehr gut etabliert und benötigt engagierten Partner/in. Ziel: Partnerschaft bis zur späteren Kanzleiübernahme. Bevorzugt: ca. vierjährige Tätigkeit als FA/in für Arbeitsrecht in renommierter Kanzlei sowie sehr gute Englischkenntnisse. Bei Interesse bitte Mitteilung unter **Chiffre Nr. 99 / Januar/Februar 2011** an den MAV – Vertraulichkeit wird zugesichert.

S ♦ S ♦ H

Rechtsanwälte

Wir sind eine Münchener Kanzlei und schwerpunktmäßig im Bereich Datenschutz-/IT-Recht sowie dem Gesellschaftsrecht tätig. Im Datenschutz- und IT-Recht bearbeiten wir bundesweit seit 10 Jahren anspruchsvolle Mandate namhafter Unternehmen im nationalen und im internationalen Kontext, insbesondere im Rahmen komplexer und langfristiger Projekte.

Zur Verstärkung des Referats Datenschutz und IT-Recht suchen wir

einen Rechtsanwalt /eine Rechtsanwältin,

gegebenenfalls auch promotionsbegleitend. Praktische Erfahrung, solide Kenntnisse insbesondere im Datenschutzrecht und die Fähigkeit zu fundiertem wissenschaftlichen Arbeiten sind Voraussetzung, ein Fachanwaltslehrgang im IT-Recht und/oder eine Ausbildung zum Datenschutzbeauftragten von Vorteil. Sie sollten sich ferner durch eine selbstständige, ergebnisorientierte und präzise Arbeitsweise sowie durch analytische Fähigkeiten und Kenntnisse im IT-Bereich auszeichnen.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung, die Sie bitte richten an:

SSH Rechtsanwälte, z. Hd. RA Dr. Robert Selk, LL.M.
Königinstr. 11 a, 80539 München, selk@kanzlei-ssh.de

RA-Kanzlei, spezialisiert auf Strafrecht, bietet freie Mitarbeit, spätere Partnerschaft nicht ausgeschlossen. Überhangmandate können erteilt werden.

Rechtsanwältin Silke Beinroth, Ottobrunner Str. 6, 81737 München.

Spezialkanzlei für Erbrecht und Familienrecht **sucht ab sofort Fachanwalt/Fachanwältin für Familienrecht**, auch in Teilzeit.

Bewerbung an:

Maltry Rechtsanwältinnen, Renate Maltry,
Hohenzollernstr. 89, 80796 München, Telefon 089 30779144
eMail maltry@rechanwaeltinnen.com

CUROS-Rechtsanwälte, Bogenhausen, suchen zur freiberuflichen und eigenständigen Bearbeitung zivilrechtlicher Mandate eine/n engagierte/n und freundliche/n

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt.

Sie besitzen fundierte juristische Kenntnisse sowie Praxiserfahrung, die Sie vornehmlich im Familienrecht und dem Zivilrecht im Übrigen, mithin auch im Gewerblichen Rechtsschutz (RA Bernreuther) einzusetzen wissen. In allen Fällen sehen Sie die vorhandenen positiven Chancen, die Sie den Mandanten gerne als Grundlage für deren Entscheidung vermitteln. Es macht Ihnen Spaß, in einem guten Team zu arbeiten.

Ihre Bewerbung erreicht info@curos-recht.de (RA Braun/FAFamR/Wirtschaftsmediator) oder uns per Post.

CUROS Rechtsanwälte

Englschalkingerstr. 12, 81925 München
www.curos-recht.de info@curos-recht.de

Stellengesuche von Kollegen

Überhangmandate im Arbeitsrecht?! Keine Zeit zur Terminals Wahrnehmung?!

RAin (langjährige Berufserfahrung - Fachanwaltslehrgang Arbeitsrecht seit 03/2010) übernimmt kostengünstig die Bearbeitung (gerne auch bei Ihnen in der Kanzlei) und Vertretung vor Gericht.

Zuschriften unter Chiffre Nr. 97 / Januar/Februar 2011 erbeten.

Bürogemeinschaften

Wirtschaftsrechtlich orientierte, bewährte
Bürogemeinschaft
mit Sitz in

München Maximilianstraße

sucht zum Eintritt für den 01.07.2011
eine/n geeignete/n Kollegin/en.
(Großzügiges Arbeitszimmer; Beteiligung am Sekretariat)
Zuschriften erbeten unter
Chiffre Nr. 98 /Januar/Februar 2011 an den MAV.

Rechtsanwalt, 49 J., FA für Miet- und WEG-Recht und Rechtsanwältin 49 J. suchen zur **Gründung einer Bürogemeinschaft mit Schwerpunkt Immobilienrecht** ein oder zwei dazu passende Kollegen / innen. Räume in zentraler Lage werden vrsl. ab März/April 2011 angemietet.

Kontakt: RA Roth Tel. 089/5155503, Mail: ra@jorg-roth.de und RAin Reinthaler Tel. 089/309051930, Mail: info@kanzlei-reinthaler.de

Unsere Bürogemeinschaft bietet ein sehr schönes Anwaltszimmer (evtl. mit weiterem Raum) in der Nymphenburger Straße.

Kontaktaufnahme bitte unter (089) 1293391.

München /Süd-West

Kollegen bieten RA oder STB oder WP im Rahmen einer Bürogemeinschaft eine Kooperation (fachliche Zusammenarbeit, gemeinsames Marketing ect.) mit 1 repräsentativen Büroraum an.

Zuschriften unter Chiffre Nr. 92 Januar/Februar 2011 erbeten.

Büroräume / Bürogemeinschaft

Wir sind eine zivilrechtlich und arbeitsrechtlich ausgerichtete RA-Bürogemeinschaft mit derzeit 3 Berufsträgern. Zum 15.02.2011 (bei Bedarf ggf. auch früher) bieten wir in unseren Kanzleiräumlichkeiten in bester Münchner Innenstadtlage (Stachus, Sonnenstr. 6, in unmittelbarer Gerichtsnähe) 1-2 Büroräume mit einer Größe von je ca. 20 qm zur Untermiete an. Der monatliche Mietzins beträgt € 500,00 inkl. Nebenkosten, zzgl. gesetzlicher MwSt., pro Zimmer. Wir sind ein junges, engagiertes Team und würden uns über gleichgesinnte Kolleginnen oder Kollegen, die mit eigenem Mandantenstamm an einer Zusammenarbeit und Nutzung von Synergieeffekten interessiert sind, freuen. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an RA Giese unter der Tel.: 089-5488898-0.

KANZLEI IN GILCHING bei München:

Ich, Rechtsanwalt 50 Jahre, Tätigkeitsbereich: Familienrecht, Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Privates Baurecht, suche Rechtsanwälte / Rechtsanwältinnen zur weiteren

Bildung einer Bürogemeinschaft.

Konditionen sind Vereinbarungssache. Interessenten melden sich bitte bei RA Dr. Thomas Schröcksnadl, Römerstr. 27, 82205 Gilching, Telefon: 08105/77813.

BÜROGEMEINSCHAFT an RA/Steuerberater/WP geboten - Schöner Arbeiten in Schwabing, Ecke Türkenstraße/Georgenstraße/Friedrichstraße, von Steiner-Haus, schönster Altbau, Konferenzraum, günstige Miete, bestes kollegiales Klima, Bürogemeinschaft mit Anwälten, vielleicht auch Steuerberater/Wirtschaftsprüfer. RA Hastenrath: Tel. 33 00 76 - 0.

Bürogemeinschaft / Nachfolge

Kollege oder Kollegin mit eigenem Mandantenstamm vonzeitigem Einzelanwalt ab sofort für Bürogemeinschaft gesucht.

Ich biete 1-2 Anwaltszimmer in zentral - Nähe Hauptbahnhof, U-Bahn 4 und 5 - gelegener Anwaltskanzlei zu günstigen Konditionen mit vollständiger Kanzleiausstattung, Mitbenutzung der bestehenden modernen Infrastruktur (Fax, Kopierer, Besprechungszimmer, Bibliothek). Spätere Kanzleiübernahme möglich und erwünscht. Zuschriften unter Chiffre Nr. 93 / Januar/Februar 2011 an den MAV erbeten.

Bürogemeinschaft in bester Lage München-Lehel:

Wir bieten Kollegen/Kolleginnen kollegiale Zusammenarbeit im Rahmen einer Bürogemeinschaft. Wir sind spezialisiert im Gesellschafts- und Arbeitsrecht und suchen korrespondierende Fachanwälte bzw. Anwälte mit entsprechenden Schwerpunkten zur Abrundung des Leistungsspektrums. Überhangmandate können übertragen werden. Die Kanzlei ist in einem der schönsten Gebäude Münchens etabliert und soll weiter expandieren. anwaeltemuc@web.de

RECHTSANWALT FÜR BÜROGEMEINSCHAFT GESUCHT

Zentral gelegene zivil- und strafrechtlich orientierte, deutsch-italienische Kanzlei (Schützenstraße) bietet kostengünstige Bürogemeinschaft an (Beteiligung an Miete - Euro 500,00 -, und an Personal - Euro 1000,00 -). Näheres bei Besichtigung der Kanzlei und Besprechung.

Kanzlei Agosta & Kollegen

Schützenstr. 3, 80335 München
Tel. 089/39 53 06

Bürogemeinschaft

Wir bieten in unserer Bürogemeinschaft (mit derzeit einer Kollegin u. zwei Kollegen) in München-Schwabing (Nähe Kurfürstenplatz) ein schönes Altbauzimmer (wahlweise ca. 15 qm oder ca. 30 qm) mit Sekretariatsbeteiligung und günstiger Kostenstruktur, zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

RAe P. Hückmann & Kollegen,

Tel.: 089/27 77 74-0, Fax: 089/27 77 74-11,
E-Mail: info@rae-hkm.de

Bürogemeinschaft

Zur Verstärkung und zum weiteren Ausbau unserer Kanzlei suchen wir in Bürogemeinschaft eine(n) engagierte(n)

Kollegin bzw. Kollegen.

Wir sind eine auf das Steuer- und Strafrecht (Fachanwälte für Steuerrecht und Strafrecht) spezialisierte Kanzlei mit Sitz in Alt-Bogenhausen und kooperieren derzeit mit einem zivilrechtlich orientiertem Kollegen und angehendem Fachanwalt für Erbrecht. Unsere neu eingerichtete und mit modernster Technik ausgestattete Kanzlei befindet sich in einem äußerst repräsentativen Jugendstil-Altbau (Eichenparkett, hohe und helle Räume) und umfasst insgesamt rund 240 qm.

Wir bieten für eine feste monatliche Kostenpauschale ein Anwaltszimmer (ca. 20 qm mit eigenem Balkon zum Innenhof) sowie Mitbenutzung der vorhandenen Infrastruktur, des großzügigen Besprechungszimmers (USM Haller/Vitra) und der Gemeinschaftsflächen. Büroarbeiten, Telefondienst und Mandantenempfang können nach Absprache durch unser Sekretariat erfolgen. Ein gesonderter Sekretariatsplatz kann eingerichtet werden. Archivflächen sind vorhanden.

Über einen ersten Kontakt freuen wir uns und stehen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Kontakt: Amelung & Trepl Rechtsanwälte, Tel: 089 / 51 77 77 40
Email: info@amelung-trepl.de

Wir sind eine überörtliche Sozietät mit Büros in München, Düsseldorf, Berlin und Brüssel und suchen Verstärkung für unsere Kanzlei in Schwabing.

Kollegen/Kolleginnen mit Elan, Initiative und eigenen Mandanten sind willkommen. Zunächst in Bürogemeinschaft, langfristig ist die Aufnahme in die Sozietät geplant.

WENDLER TREMML
Rechtsanwälte
Martiusstraße 5, 80802 München

Kontakt: Dr. Michael Bihler Tel. 089/388 990 Mail: mbihler@law-wt.de

Münchener Anwaltskanzlei bietet Kollegen und Kolleginnen

Kooperation in Bürogemeinschaft/Außensozietät. Die Kanzlei befindet sich in bester Lage Münchens in einem repräsentativen Gebäude. Die Räume sind mit Parkett und Stuck ausgestattet. Wir legen auf langfristige Zusammenarbeit wert. Unser Ziel ist, die optimale Betreuung der Mandanten durch eine Kanzlei, die das juristische Arbeitsgebiet durch Fachanwälte / spezialisierte Anwälte abdeckt. Unsere Zielgruppe sind mittelständische Unternehmen, aber auch Privatpersonen, so dass auch Bedarf an Familien- und Erbrechtlern besteht.

Sie erreichen uns unter: fachanwaelte07@web.de oder 08921035101

Bürogemeinschaft gesucht:

Erfahrener Arbeitsrechtler, langjähriger Fachanwalt für Arbeitsrecht und ehemaliger Syndicus-Anwalt eines großen Medienunternehmens, sucht Bürogemeinschaft mit Sekretariatsanbindung. Ein weiterer Tätigkeitsschwerpunkt ist das Immobilienrecht. Bevorzugt Innenstadt, Neuhausen, Maxvorstadt.

Kontaktaufnahme unter Tel. 50030325 oder 0160/96864449, E-Mail: schindele@arbeitsrecht-fachanwalt-muenchen.de

Büroräume in zentraler Lage (Lehel) in moderner Rechtsanwaltskanzlei. Wir vermieten zwei helle, repräsentative Büroräume (ca. 20,4 m² und 17 m²) auch getrennt. Die Nutzung vorhandener Infrastruktur (Besprechungsraum, Telefonservice, Serverlandschaft und EDV-Hardware) ist möglich.

Unsere Schwerpunkte liegen im Bereich gewerblicher Rechtsschutz und Arbeitsrecht. In Bürogemeinschaft ist eine weitere Berufsträgerin mit dem Schwerpunkt Sozialrecht tätig. Uns ist ein kollegialer Umgang, fachlicher Austausch und gegenseitige Unterstützung wichtig.

Busse & Partner Rechtsanwaltskanzlei

Robert-Koch-Str. 1 (3.OG), 80538 München
Tel.: 089 / 82 00 61 10

Anwaltshaus Arcostraße 3 zwischen AG, LG I, OLG

Entspannte Kanzlei mit 3 Anwälten bietet in attraktiven Räumlichkeiten (Eichenparkett, Wandkunst, Direktaufzug) ein bis zwei repräsentative Büroräume mit üblicher gemeinschaftlicher Infrastruktur zum kollegialen Miteinander. Auf Wunsch getrennter Sekretariatsplatz möglich.

Tel. 089 / 5 49 02 50

RA Sebelesky

Rechtsanwältin und Mediatorin mit eigenem Mandantenstamm, vorwiegend im Erb- und Familienrecht tätig, sucht Zimmer in Bürogemeinschaft nebst Anbindung an das Sekretariat in großzügigen, ansprechenden Räumlichkeiten mit Besprechungszimmer und freundlicher, kollegialer Atmosphäre, bevorzugt in Nymphenburg. Chiffre Nr. 101 / Januar/Februar 2011.

Kooperation / kollegiale Zusammenarbeit

Erfahrene Rechtsanwältin mit Schwerpunkt im Wirtschaftsrecht und eigenem Mandantenstamm aus vorwiegend mittelständischem Umfeld sucht Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit repräsentativer, wirtschaftsrechtlich und international ausgerichteter Kanzlei in München.

Zuschriften unter Chiffre Nr. 102 / Januar/Februar 2011 erbeten.

Einstieg oder Neugründung

Kanzleipartner mit guten eigenen Umsätzen im Zivil- und Wirtschaftsrecht sucht bestehende Kanzlei oder Partner/innen mit eigenem Mandantenstamm für Aufbau einer neuen Kanzleiformation in München.

Ihre Kontaktaufnahme bitte an: muc.kanzlei@googlemail.com

Zur Verstärkung unserer Kanzlei mit fünf (zum Teil doppelt qualifizierten) Fachanwälten (Arbeitsrecht, Miet- und WEG-Recht, Familienrecht, Erbrecht, Medizinrecht, Steuerrecht, Versicherungsrecht sowie Handels- und Gesellschaftsrecht) suchen wir die Kooperation mit kurz- bis mittelfristig an einem Verkauf ihrer Kanzlei interessierten Kollegen/Kolleginnen. Wir verfügen in unseren außergewöhnlich repräsentativen Altbauräumen in bester Schwabinger Lage über genügend Platz, ein reibungslos arbeitendes Sekretariat und eine professionelle Kanzleinfrastruktur. Daher könnte die Zusammenarbeit z.B. für Kollegen/Kolleginnen interessant sein, deren Kanzleimietvertrag demnächst endet, die aber noch eine Weile tätig bleiben wollen, bevor sie verkaufen. Mit uns und bei uns wäre eine nachhaltige Übergabe ihrer Kanzlei möglich. Wir freuen uns über kurze Zuschriften unter Chiffre Nr. 91 / Januar/Februar 2011 an den MAV. **Strenge Vertraulichkeit wird zugesichert.**

Nymphenburger Straße.

Sehr schöne Kanzleiräume (185 qm) in stilvoll renoviertem Altbau mit Vorgarten. Wir streben eine Nachfolgeregelung an, auch sukzessive. Verlängerungs- und Weitergabegabeoption vorhanden.

Kontakt bitte unter (089) 1296003.

Mitbenutzung

Münchener Anwaltskanzlei (Schwerpunkt Familien- und Erbrecht)

direkt am Viktualienmarkt (im historischen Altbau)

bietet RA-Kollegin/-en oder Steuerberater/-in die Möglichkeit der

Mitbenutzung des modernen Besprechungszimmers.

Konditionen nach Absprache.

Zuschriften unter Chiffre Nr. 94 / Januar/Februar 2011 erbeten.

Vermietung / freie Mitarbeit

RA-Kanzlei in idealer Lage in der Maxvorstadt bietet RA-Kollegin/en oder Steuerberater/-in einen oder zwei schöne Räume und optional einen Sekretariatsplatz. Erwünscht sind gegenseitige Urlaubsvertretung, angenehme konstruktive Arbeitsatmosphäre und langfristig engere Zusammenarbeit. Weitere Modalitäten können in einem persönlichen Gespräch abgestimmt werden. Mitarbeit in der Kanzlei ist erwünscht, aber nicht Voraussetzung.

Rechtsanwalt Heinz Bethcke, Brienner Str. 48, (Hofgebäude 3)
80333 München, Tel. 089 / 33 15 05, Fax: 089 / 33 19 57,
E-Mail: heinz.bethcke@bethcke.de

Vermietung

26 |

Untervermietung in Gerichtsnähe

In unserer Bürogemeinschaft in der Arcostr. 3 V, derzeit bestehend aus 4 Anwälten, werden infolge Ausscheidens zweier Kollegen zum 01.03.2011 3 Räume frei: 2 Anwaltszimmer (ca. 22 bzw. 14m²) ein Sekretariatszimmer (ca. 16 m²) + Archivraum. Miete incl. Benutzung der Gemeinschaftsflächen (Flur, 2 WC, Teeküche) sowie incl. BK € 1.300,00 zzgl. USt. Möblierung kann kostenlos übernommen werden. Anwohnerparkausweis für Pkw vorhanden.

RAe Burkhard und Eva Bendler, 089/55141980, info@bendler-rae.de

Sophienstraße / Alter Botanischer Garten

1 Anwaltszimmer (ca. 16 qm) sowie 1 Sekretariatsplatz, Aktenlager-raum, wahlweise Garage, ausreichende Parkmöglichkeiten, ab sofort zu vermieten. Wir wünschen uns kollegiale Zusammenarbeit und gegenseitige Urlaubsvertretung.

Rechtsanwälte Scherzler & Partner

Tel. 59 55 56 / Fax 59 87 47

Ab sofort sind in unserer schönen und großzügigen Altbau-Kanzlei in der Münchner Ludwigsvorstadt (ca. 280 qm) am Beethovenplatz **2 schöne Zimmer**, komplett neu renoviert, **frei**. Einmal mit einer Größe von ca. 30 qm (mit Stuckdecke und Parkett) und das andere mit ca. 25 qm (ebenfalls mit Parkett). Mitbenutzung der allgemeinen üblichen technischen Kommunikationsmittel, sowie eine umfangreiche Bibliothek stehen zur Verfügung. Über evtl. Sekretariatsfragen müsste gesondert gesprochen werden. **Parkmöglichkeiten vor dem Haus und U-Bahn-Nähe.**

Preisvorstellung unsererseits inkl. aller Nebenkosten € 600,00 bzw. € 750,00 pro Zimmer zzgl. MwSt. Auch bestens für Steuerberater/innen und andere Berufsgruppen geeignet.

Nähere Informationen über unsere Kanzlei entnehmen Sie bitte unserer Homepage: www.fuchslaw.de

Hans-Dieter Fuchs & Kollegen

Rechtsanwälte und Steuerberater
Goethestraße 66, 80336 München
Telefon 089/539393

Untervermietung an Kollegin/Kollege:

Ein oder zwei Büroräume in Anwaltskanzlei in Haidhausen, je ca. 14 m²; geeignet auch für „Zweigstelle“ oder für nebenberufliche Tätigkeit als Anwalt.

Bei Interesse, Kontakt unter 089 - 448 62 54 oder 0172 - 863 37 01.

KANZLEIRÄUME IN HISTORISCHEM ALTBAU

Nähe Alter Botanischer Garten, 148m², Stuck, Parkett,
Räume verkabelt, € 2.800,- + NK

Broßmann Immobilien • Telefon 60011770

Kontaktaufnahme möglichst per Mail an:
post@brossmann-immobilien.de

1 - 2 Zimmer zu vermieten (je 20 qm, Parkett, helle hohe Räume) in einem unter Denkmalschutz stehenden, 2009 grundsanieren, repräsentativen Geschäftshaus (Stil-Altbau) in München- Schwabing (U3/U6 Münchener Freiheit).

Einen eventuellen Bedarf an einer Mitbenutzung der bestehenden Infrastruktur unserer Kanzlei wollen wir gerne mit Ihnen persönlich besprechen.

Bei Interesse bitten wir um Kontaktaufnahme.

Ansprechpartner: RA Jörg Sklebitz

Rechtsanwälte

**Eberth, Dr. Wagler, Prosotowitz, Sklebitz
und Kollegen**

Kaiserstraße 14/II

80801 München

Tel.: 089 / 38 38 26 0

oder

anwaltskanzlei@eberth-kollegen.de

Kanzleiübernahme

Rechtsanwältin mit Berufserfahrung sucht versicherungsrechtliche Kanzlei zur Übernahme (gerne auch in Kombination mit einem zivilrechtlichen Rechtsgebiet).

Zuschriften unter Chiffre Nr. 96 / Januar/Februar 2010 an den MAV.

Rechtsanwältin mit Berufserfahrung sucht versicherungsrechtliche Kanzlei zur Übernahme (gerne auch in Kombination mit einem zivilrechtlichen Rechtsgebiet) .

Zuschriften unter Chiffre Nr. 96 / Januar/Februar 2010 an den MAV.

Ankäufe

Suche NZBau Jahrgänge 2000 bis 2010 günstig zu kaufen

Thomas Schabel
Rechtsanwalt
Adalbertstraße 8/
80799 München
Telefon +49 89 271 43 30
Telefax +49 89 271 43 82
<http://www.vergaberechtsberatung.eu>

Verkäufe

NJW gebunden,

Jahrgänge 1977 - 1982, 1989 II - 1991 I,
zu 30,00 EUR je Halbjahr abzugeben.

RAe Sydow & Kollegen, Tel. 089/4392099.

Neuwertige Kanzleiausstattung ab sofort in Gänze zu verkaufen:

Repräsentativer Schreibtisch mit 2 m Platte vom Schreiner, Massivholz, hell; Dekorativer Besprechungstisch, oval, für 6 Personen, helles Massivholz, Schreinerarbeit, mit sechs gleichartigen Stühlen; Telefonanlage Elmeg mit 6 Endgeräten, 6 Personal-Schreibtische mit Stühlen, diverse Aktenschränke aus Holz, tisch- und mannshoch; Kleingeräte: Diktiergeräte Grundig, Fax, Drucker, Scanner, Monitore, PC, vier Arbeitsplätze software Lawfirm, NJW gebunden ab 2000, 250 Bücher juristische Fachliteratur; Preis VB.

Fax mit Rückrufnummer an 089 / 342081.

Termins-/Prozessvertretung

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München und Zürich übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dirksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

CLLB Zürich

Brandschenkestrasse 150, CH-8002 Zürich (ZH)
Tel.: 0041 (0) 44 201 12 18
Fax: 0041 (0) 44 201 12 19

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

HILFE!!! Auswärtiger Termin bei den "Preußen"

Erfolgreicher Hamburger Prozessanwalt (58 Jahre) der nach mehr als 30 jähriger Tätigkeit seine bestens eingeführte Hamburger Kanzlei an die nächste Generation übergeben wird, fühlt sich noch zu jung für das "alte Eisen" und würde deshalb gerne weiter vor Gericht (in Untervollmacht) für Kollegen in den Streit ziehen, die die (vor allem zeitlichen) Belastungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung auswärtiger Termine nicht auf sich nehmen wollen/können.

Wenn Sie also in dem durch Hannover im Süden, Berlin im Osten, Flensburg im Norden und der Nordsee im Westen begrenzten Gebiet ab dem 01.03.2011 Hilfe in Anspruch nehmen möchten, bevorzugt im Bereich **Verkehrsrecht, allgemeines Haftpflichtrecht, Versicherungsrecht, Arzthafungsrecht**, wenden Sie sich gerne unter Pre@Pregartbauer.de an mich oder rufen Sie mich unter 0171 644 33 90 an, damit wir dann auch über die für Sie nicht uninteressante "Preisfrage" sprechen können.

| 27

Belgien und Deutschland

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN
RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND
(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum zur Verfügung

über 30 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung
Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse
Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)
TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be

INTERNET: www.peterdecock.net

Stellenangebote nicht jur. Mitarbeiter

Ich suche für meine kleine, gediegene Kanzlei in Schwabing eine zuverlässige Aushilfs-Sekretärin bei guter Bezahlung. Die Arbeitszeit von ca. 20 Stunden wöchentlich kann individuell eingeteilt werden.

RA Heiner Eckert, Viktor-Scheffel-Str. 8,
80803 München, Tel. 33 90 88, Fax 33 12 98.

Immobilien-, WEG- und mietrechtlich orientierte Kanzlei sucht ab 1.4.2011 eine/n engagierte/n, zuverlässige/n

Rechtsanwaltsfachangestellte/n.

Kenntnisse in RA-Micro sind von Vorteil, erwartet werden fundierte Kenntnisse in der Textverarbeitung, Schreiben nach Diktat sowie insbesondere in der selbständigen Bearbeitung von Zwangsvollstreckungsangelegenheiten. Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Gehaltsvorstellungen senden Sie bitte an folgende Adresse:

Schwarz Thönebe & Kollegen Rechtsanwälte
Elisenstraße 3, 80335 München

Rechtsanwaltsfachangestellte/r: Eine Arbeitsrechtskanzlei mit mittelständischem und englischsprachigem Mandantenstamm sucht motivierten Mitarbeiter/in mit Kenntnissen in der RVG-Abrechnung. Wir bieten in unserer sehr zentral gelegenen Kanzlei eine Tätigkeit in einem sympathischen Team. Das mittelfristige Ziel ist die künftige Büroleitung. Die Entwicklung in diese Position wird geboten. Bei Interesse senden Sie bitte Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen unter Chiffre Nr. 100 / Januar/Februar 2011 an den MAV – Vertraulichkeit wird absolut zugesichert.

Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter

gepr. Sekretärin/Assistentin

langjährige Erfahrung im Geschäftsleitungsbereich, fit in allen Belangen des Büros, an selbständiges Arbeiten gewöhnt, hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein, flexibel, prof. Auftreten, sehr gute Kommunikationsfähigkeit

E-mail: 2009.0@web.de

RA-Fachangestellte (freiberufl.) fit in allen Fragen des Kanzleialltags + Buchhaltung sucht für ca. 20 Std./Wo. Tätigkeit in nettem Team. Kontakt erbeten unter 0172 – 3202855.

Sehr zuverlässige und engagierte RA-Sekretärin mit positiver Arbeitseinstellung, hohem Einsatz und großem Verantwortungsbewusstsein, sehr arbeits- und vor allem schreibfreudig, die Ihre Mandanten gut und aufmerksam betreuen und nach entsprechender Einarbeitung auch Sachbearbeitungsaufgaben übernehmen kann, sucht einen Arbeitsplatz in Vollzeit mit freundlichem Betriebsklima, an dem sie ihre durch langjährige Berufserfahrung erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse weiter entfalten kann. Wenn Sie auch Wert auf eine durch Sympathie getragene Zusammenarbeit legen, nehmen Sie bitte mit mir Kontakt auf. Angebote bitte unter Chiffre Nr. 95 / Januar/Februar 2011 an den MAV.

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis professionelle Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten, eigenständige Erledigung von Mahn- u. Vollstreckungsverfahren (RenoStar-Lizenz vorhanden), Tel. 0177 / 722 53 50.

Dienstleistungen

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RAWP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibearbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338 oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de.

- Bürodienstleistungen aller Art - Sabine Raab

Rechtsanwaltsfachangestellte, selbständig, bietet Aushilfe, stundenweise, gerne auch langfristig vor Ort in Ihrer Kanzlei bzw. am Heimarbeitsplatz bei Krankheit, Urlaub und Personalengpässen
Sprachen: Deutsch, Englisch
Tel: 0175/ 41 46 337

ABRECHNUNGEN FÜR ANWALTSKANZLEIEN

Professioneller externer Abrechnungsservice
Unterstützung bei **RVG-Abrechnung**
und **Zwangsvollstreckung**
Tel.: 09922/869341, Fax: 09922/869345
www.anwaltsabrechnungen.de

Anwaltssekretärin / Buchhalterin (freiberuflich)

In allen Büroarbeiten versierte, erfahrene Anwaltssekretärin steht Ihnen zur Verfügung auf freiberuflicher Basis bei Engpässen, für Urlaubs- und/oder Krankheitsvertretung, auch nachts oder am Wochenende, in Ihrer Kanzlei oder vom Homeoffice aus, gerne auch regelmäßig.

Unter anderem werden beste Kenntnisse in der Buchhaltung, den Programmen RA-Micro und AnnoText sowie MS-Office, orthografiesicheres Schreiben mit hoher Geschwindigkeit, Zuverlässigkeit und Belastbarkeit geboten.

Tel.: 089/4891250; Fax: 089/ 444 198 92; mobil: 0173 443 00 85 oder e-Mail: kalataana@aol.com

BUCHHALTUNG U. A. FÜR ANWALTSKANZLEIEN

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung erledigt das Buchen laufender Geschäftsvorfälle Ihrer Kanzlei z. B. mit ReNoStar, RA-MICRO u.a.

Ebenso bin ich mit allen Arbeiten bestens vertraut und auf dem aktuellsten Stand: Sie brauchen Unterstützung bei RVG-Abrechnungen, Mahnverfahren, Zwangsvollstreckung oder Schreibaarbeiten?

Ich helfe Ihnen gerne. Informieren Sie sich unter

www.schreibbuero-kanzleiservice.de

E-Mail: office@schreibbuero-kanzleiservice.de

Mobil: 01577 4373592

Buchhaltungsprobleme?

Mit langjähriger Berufserfahrung bei StB, WP, RA und Patentanwälten erledige ich zuverlässig alle Buchhaltungsarbeiten in Ihrem Büro oder im Home Office.

Ich bin fit in Englisch und MS-Office, Datev pro, PatOrg, PatFibu, Lexware und unterstütze Sie in den Bereichen Finanzbuchhaltung, Lohnabrechnung, Mahnwesen, Controlling, Forderungsmanagement und Vorbereitungsarbeiten zur Gewinnermittlung.

Martin Goerlich

Bilanzbuchhalter (IHK), Steuerfachhilfe (IHK)

Tel.: 08046/1 88 99 27 Fax: 08046/18 85 72

Mobil: 0171/44 888 66 Email: office@mgoerlich.de

Schreibbüros

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

Coaching

„Mehr in kürzerer Zeit“

Größere Textstoffmengen besser aufnehmen und längerfristig behalten Effektive Textverständnis- und Struktur-Methoden für eff. Wissensaneignung.

LernConcept Busse Telefon 089-646852

Übersetzungsbüros

FACHÜBERSETZUNGEN ITALIENISCH

Bettina Chegini

Staatlich geprüfte, öffentlich bestellte und beeidigte Übersetzerin und Dolmetscherin • BDÜ • VbDÜ

Juristische Fachübersetzungen • Beglaubigungen

Euckenstr. 18 • 81369 München • Tel. 089 / 23 54 94 6-0
b.chegini@gmx.de, www.accenti-uebersetzungen.de

Fachübersetzungen Recht / Wirtschaft



Ann Theresa Becker

Diplom-Übersetzerin • Englisch/Französisch

Alle Rechtsgebiete: Gutachten, Klageschriften, Gerichtsurteile, Verträge, Urkunden.

Wirtschaft: AGB, Bilanzen, Geschäftsberichte, HR-Auszüge, Patentschriften, Satzungen.

Mitglied BDÜ, allgemein beeidigt LG München.

Über der Klause 3 • D-81545 München • Tel. 089 / 64 59 98
Fax 089 / 64 94 69 91 • E-Mail theresabecker@freenet.de

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT / WIRTSCHAFT

von einem qualifizierten und erfahrenen Team

- auch Eilaufträge -

► **Englisch**

► **Französisch**

Dipl.-Volksw. Raymond Bökenkamp

Dietlind Bökenkamp

Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ/VbDÜ)

Birkenleiten 29 • 81543 München

Tel.: 089 / 62 48 94 96 • Fax: 089 / 62 48 94 97

E-Mail: buero-boekenkamp@t-online.de

www.transcontract.de

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Thalkirchner Straße 81(AK), Büro 400, 81371 München

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT ENGLISCH - DEUTSCH

Gabriele Schuster

Rechtsassessorin und Übersetzerin

Luitpoldstr. 6 - 82140 Olching
Tel. 08142/6528951 – Fax 08142/6528952
E-Mail: info@german-lingo.com

FACHÜBERSETZUNGEN - WIRTSCHAFT / RECHT ENGLISCH - DEUTSCH / DEUTSCH - ENGLISCH

Marion Huber

(Muttersprache Englisch)

Öffentl. best. & allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ)

Millöckerstr. 6, 81477 München
Tel: 089 / 784 90 25 Fax 089 / 78 26 55
E-Mail: marionhuber@t-online.de

FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN ITALIENISCH / DEUTSCH

Recht / Technik

Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin
(BDÜ, VbDÜ, tekono)

Einsteinstr. 151, 81675 München
Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89
info@fach-uebersetzen.de

Italienisch - Deutsch - Italienisch beglaubigte Fachübersetzungen

Vertrags- & Medizinalrecht

Doris Temme

staatl. geprüfte & beeidigte Übersetzerin,
Heilpraktikerin

Tel/Fax 089/321 20 372, mobil 0172 98 63 106
email: doristemme@gmx.net

SPANISCH – ÜBERSETZUNGEN

JURISTISCHE FACHTEXTE VERTRÄGE • URKUNDEN

GERDA PERTHEN

Öffent. best. u. beeidigte Übersetzerin

Reutterstr. 80 • 80689 München

Telefon: (089) 58 78 04, Fax: (089) 58 25 38

Mobil: 0172 6470991

Email: perthen@aol.com

**Anzeigenschluss für
die MAV-Mitteilungen
März 2011
15. Februar 2011**

Anzeigenpreisliste

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

Kleinanzeigen:

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen 25,86 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt.,
Größe ca. 3,5 x 8,4 cm,

Kleinanzeigen bis 15 Zeilen 38,79 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt.,
Größe ca. 5,0 x 8,4 cm,

Kleinanzeigen bis 20 Zeilen 51,72 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt.,
Größe ca. 7,0 x 8,4 cm,

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne
Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in
der Regel am Eingangstag.

Gewerblich:

Anzeige viertelseitig 180,67 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige halbseitig 321,09 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige ganzseitig 603,36 EUR zzgl. MwSt.
(Satzspiegel oder A4)

Mehrpreis für Sondergestaltung auf Anfrage.
(Rahmen/ Platzierung/ Gestaltung/ Scannen)

Mediadaten:

Format Din A 4, Satzspiegel 180 mm x 257 mm,
Anzeigenteil: 2-spaltig, Spaltenbreite 84 mm

Farbe 1c (schwarz),
farbig auf Anfrage gegen Mehrpreis

Daten für Kleinanzeigen: Text per Fax oder Email,
pdf (Graustufen, CMYK bei Farbanzeigen, hoch-
aufgelöst, mind. 300 dpi, Logos u. Schriften einge-
bettet), jpg, tif, andere Formate auf Anfrage.

Anzeigenschluss ist jeweils der 10. Kalendertag eines Monats
für den nächsten Monat.

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der
Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage
(www.muenchener.anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme:

MAV GmbH, Claudia Breitenauer
Karolinenplatz 3 / Zi. 207, 80333 München
Tel 089. 55 26 33 96, Fax 089. 55 26 33 98
eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder
Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.



MUSEUM
MENSCH
UND NATUR

**WILDLIFE
PHOTOGRAPHER
OF THE YEAR**
WILDLIFE FOTOGRAFIEEN DES JAHRES



Detail aus Giant beachcomber © Thomas Peschak / Südafrika / Deutschland

Die Ausstellung ist Eigentum von:



19.1. - 27.3.2011 **Museum Mensch und Natur**

München, Schloss Nymphenburg, Di, Mi, Fr 9 - 17 Uhr, Do 9 - 20 Uhr, Sa, So, Feiertag 10 - 18 Uhr www.musmn.de

Mit freundlicher Unterstützung durch:



Verein der Freunde
und Förderer des
Museums Mensch und Natur

In Kooperation von:





DATEV Phantasy

Die Softwarelösung für Rechtsanwalts- und interdisziplinäre Kanzleien

- >> vom führenden IT-Dienstleister für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
- >> innovativ, leistungsfähig und flexibel
- >> individuell auf Ihre Anforderungen anpassbar
- >> Premiumlösung für einen durchgängig IT-gestützten Workflow
- >> monatliche Softwareüberlassungspauschalen anstelle von teurem Softwarekauf - schont das Investitionsbudget
- >> interessante Angebote für Kanzleigründer und Umsteiger

Fordern Sie eine kostenfreie Präsentation und Teststellung an:

Telefon: 089 / 232366-0 · E-Mail: phantasy@kanzleibetreuung.de

KRATZER

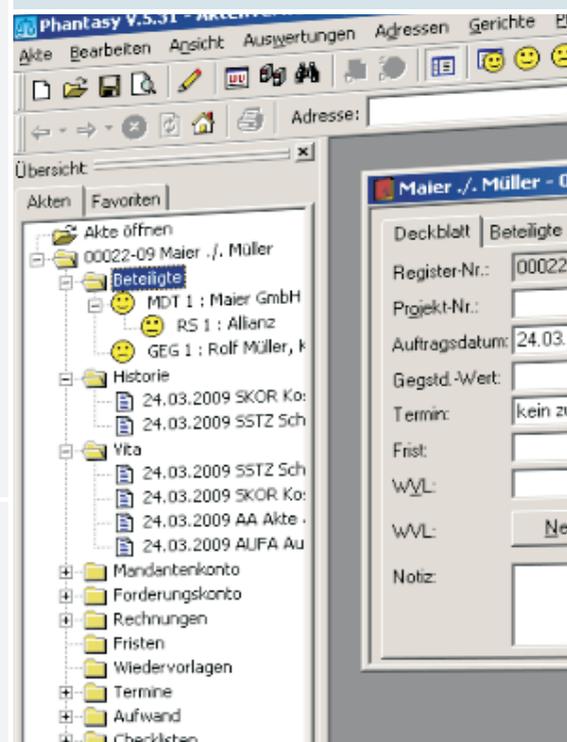
EDV GmbH

Oberanger 45
80331 München
Telefon: 089 / 23 23 66 - 0
Fax: 089 / 23 23 66 - 66

E-mail: info@kratzer-edv.de
Internet: www.kratzer-edv.de

Mehr Informationen:

<http://www.kanzleibetreuung.de>



System-Partner

Kratzer EDV GmbH - IT Systemhaus für Rechtsanwälte

- Server- und Netzwerkbetreuung, Standortvernetzung, Servervirtualisierung/-konsolidierung
- Security-Lösungen: Firewall, Messaging Security, Virenschutz, Verschlüsselung
- Branchenlösungen: DATEV System-Partner, DATEV System-Partner für Phantasy
- Grundig CGP Partner für digitale Diktierlösungen und analoge Systeme